**Deutscher Bundestag**
**5. Wahlperiode**

**Drucksache V/276**

# Antrag

**der Abgeordneten Deringer, Busse (Herford)**
**und der Fraktionen der CDU/CSU, FDP**

Der Bundestag wolle beschließen:

## Entwurf einer Patentanwaltsordnung

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Inhaltsverzeichnis


ERSTER TEIL

**Der Patentanwalt**

§ 1 Stellung des Patentanwalts in der Rechtspflege
§ 2 Beruf das Patentanwalts
§ 3 Recht zur Beratung und Vertretung
§ 4 Auftreten vor den Gerichten

ZWEITER TEIL

**Die Zulassung des Patentanwalts**

ERSTER ABSCHNITT

Zulassung zur Patentanwaltschaft

*1. Allgemeine Voraussetzungen*

§ 5 Befähigung für den Beruf des Patentanwalts
§ 6 Technische Befähigung
§ 7 Ausbildung auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes
§ 8 Prüfung
§ 9 Prüfungskommission
§ 10 Zulassung zur Prüfung
§ 11 Patentassessor
§ 12 Ausbildungs- und Prüfungsordnung

*2. Erteilung, Erlöschen und Zurücknahme der Zulassung zur Patentanwaltschaft*

§ 13 Antrag auf Zulassung zur Patentanwaltschaft
§ 14 Versagung der Zulassung zur Patentanwaltschaft
§ 15 Entscheidung über den Antrag
§ 16 Ablehnendes Gutachten der Patentanwaltskammer in bestimmten Fällen
§ 17 Aussetzung des Zulassungsverfahrens
§ 18 Antrag gegen einen ablehnenden Bescheid des Präsidenten des Patentamts
§ 19 Urkunde über die Zulassung
§ 20 Erlöschen der Zulassung
§ 21 Zurücknahme der Zulassung aus zwingenden Gründen
§ 22 Zurücknahme der Zulassung aus anderen Gründen
§ 23 Rücknahmeverfügung
§ 24 Erlöschen der Befugnis zur Führung der Berufsbezeichnung

*3. Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit*

§ 25 Vereidigung des Patentanwalts
§ 26 Wohnsitz und Kanzlei
§ 26 a Ausnahme von der Residenzpflicht
§ 27 Zweigstelle und Sprechtage
§ 28 Eintragung in die Liste der Patentanwälte
§ 29 Aufnahme der Tätigkeit als Patentanwalt
§ 30 Löschung in der Liste der Patentanwälte
§ 31 Veröffentlichung der Eintragungen

ZWEITER ABSCHNITT

Das Verfahren bei Anträgen auf gerichtliche Entscheidung in Zulassungssachen

§ 32 Form der Anträge
§ 33 Antrag bei einem ablehnenden Gutachten der Patentanwaltskammer
§ 34 Antrag bei Bescheiden und Verfügungen des Präsidenten des Patentamts
§ 35 Verfahren vor dem Oberlandesgericht
§ 36 Entscheidung des Oberlandesgerichts
§ 37 Sofortige Beschwerde

DRITTER TEIL

**Die Rechte und Pflichten des Patentanwalts**

§ 38 Allgemeine Berufspflicht
§ 39 Mitteilung der Ablehnung eines Auftrags
§ 40 Versagung der Berufstätigkeit
§ 41 Patentanwälte im öffentlichen Dienst
§ 42 Pflicht zur Übernahme der Vertretung
§ 43 Handakten des Patentanwalts
§ 44 Verjährung von Ersatzansprüchen
§ 45 Bestellung eines allgemeinen Vertreters
§ 46 Rechtshandlungen des Vertreters nach dem Tod des Patentanwalts
§ 47 Bestellung eines Abwicklers der Kanzlei
§ 48 Besondere Pflichten gegenüber dem Vorstand der Patentanwaltskammer
§ 49 Zwangsgeld bei Verletzung der besonderen Pflichten
§ 50 Einsicht in die Personalakten
§ 51 Ausbildung von Bewerbern für die Patentanwaltschaft

VIERTER TEIL

**Die Patentanwaltskammer**

1. ABSCHNITT

Allgemeines

§ 52 Zusammensetzung, Rechtsstellung und Sitz der Patentanwaltskammer
§ 53 Aufgaben der Patentanwaltskammer
§ 54 Organe
§ 55 Satzung
§ 56 Staatsaufsicht

ZWEITER ABSCHNITT

Die Organe der Patentanwaltskammer

*1. Der Vorstand*

§ 57 Zusammensetzung des Vorstands
§ 58 Voraussetzungen der Wählbarkeit
§ 59 Ausschluß von der Wählbarkeit
§ 60 Recht zur Ablehnung der Wahl
§ 61 Wahlperiode
§ 62 Vorzeitiges Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds
§ 63 Wahl des Präsidenten, des Schriftführers und des Schatzmeisters
§ 64 Sitzungen des Vorstands
§ 65 Beschlußfähigkeit des Vorstands
§ 66 Beschlüsse des Vorstands
§ 67 Abteilungen des Vorstands
§ 68 Aufgaben des Vorstands
§ 69 Rügerecht des Vorstands
§ 70 Pflicht der Vorstandsmitglieder zur Verschwiegenheit
§ 71 Ehrenamtliche Tätigkeit des Vorstands
§ 72 Aufgaben des Präsidenten
§ 73 Berichte über die Tätigkeit der Kammer und über Wahlergebnisse
§ 74 Aufgaben des Schriftführers
§ 75 Aufgaben des Schatzmeisters
§ 76 Einziehung rückständiger Beiträge

*2. Die Versammlung der Kammer*

§ 77 Einberufung der Versammlung der Kammer
§ 78 Einladung und Einberufungsfrist
§ 79 Ankündigung der Tagesordnung
§ 80 Wahlen und Beschlüsse der Versammlung der Kammer
§ 81 Aufgaben der Versammlung der Kammer

DRITTER ABSCHNITT

Die Nichtigkeit von Wahlen und Beschlüssen

§ 82 Voraussetzungen der Nichtigkeit
§ 83 Verfahren

FÜNFTER TEIL

**Die Gerichte in Patentanwaltssachen**

ERSTER ABSCHNITT

Das Landgericht und das Oberlandesgericht in Patentanwaltssachen

§ 84 Kammer für Patentanwaltssachen
§ 85 Senat für Patentanwaltssachen bei dem Oberlandesgericht
§ 86 Patentanwaltliche Mitglieder
§ 87 Rechtsstellung der patentanwaltlichen Mitglieder
§ 88 Enthebung vom Amt des patentanwaltlichen Mitglieds

ZWEITER ABSCHNITT

Der Bundesgerichtshof in Patentanwaltssachen

§ 89 Senat für Patentanwaltssachen bei dem Bundesgerichtshof
§ 90 Patentanwälte als Beisitzer
§ 91 Rechtsstellung der Patentanwälte als Beisitzer
§ 92 Enthebung vom Amt des Beisitzers
§ 93 Reihenfolge der Teilnahme an den Sitzungen

SECHSTER TEIL

**Die ehrengerichtliche Bestrafung**

§ 94 Bestrafung wegen Pflichtverletzung
§ 95 Ehrengerichtliche Strafen
§ 96 Verjährung

SIEBENTER TEIL

**Das ehrengerichtliche Verfahren**

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeines

§ 97 Vorschriften für das Verfahren
§ 98 Keine Verhaftung des Beschuldigten
§ 99 Verteidigung
§ 99 a Akteneinsicht des Beschuldigten
§ 100 Verhältnis des ehrengerichtlichen Verfahrens zum strafgerichtlichen Verfahren
§ 101 Verhältnis des ehrengerichtlichen Verfahrens zum Rügerecht

ZWEITER ABSCHNITT

Das Verfahren im ersten Rechtszug

*1. Allgemeine Vorschriften*

§ 102 Zuständigkeit
§ 103 Mitwirkung der Staatsanwaltschaft

*2. Die Einleitung des Verfahrens*

§ 104 Einleitung des ehrengerichtlichen Verfahrens
§ 105 Gerichtliche Entscheidung über die Einleitung des Verfahrens
§ 106 Entscheidung über den Antrag auf Eröffung der ehrengerichtlichen Voruntersuchung
§ 107 Untersuchungsrichter
§ 108 Vernehmung des Beschuldigten
§ 109 Teilnahme an Beweiserhebungen
§ 110 (frei)
§ 111 Schluß der ehrengerichtlichen Voruntersuchung
§ 112 Anträge der Staatsanwaltschaft nach Schluß der ehrengerichtlichen Voruntersuchung
§ 113 Inhalt der Anschuldigungsschrift
§ 114 Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens
§ 115 Rechtskraftwirkung eines ablehnenden Beschlusses
§ 116 Zustellung des Eröffnungsbeschlusses

*3. Die Hauptverhandlung*

§ 117 Hauptverhandlung trotz Ausbleibens des Beschuldigten
§ 118 Nichtöffentliche Hauptverhandlung
§ 119 (frei)
§ 120 Beweisaufnahme durch einen ersuchten Richter
§ 121 Verlesen von Protokollen
§ 122 Entscheidung

DRITTER ABSCHNITT

Die Rechtsmittel

§ 123 Beschwerde
§ 124 Berufung
§ 125 Mitwirkung der Staatsanwaltschaft
§ 126 Revision
§ 127 Einlegung der Revision und Verfahren
§ 128 Mitwirkung der Staatsanwaltschaft vor dem Bundesgerichtshof

VIERTER ABSCHNITT

Die Sicherung von Beweisen

§ 129 Anordnung der Beweissicherung
§ 130 Verfahren

FÜNFTER ABSCHNITT

Das Berufs- und Vertretungsverbot

§ 131 Voraussetzung des Verbots
§ 132 Mündliche Verhandlung
§ 133 Abstimmung über das Verbot
§ 134 Verbot im Anschluß an die Hauptverhandlung
§ 135 Zustellung des Beschlusses
§ 136 Wirkungen des Verbots
§ 137 Zuwiderhandlungen gegen das Verbot
§ 138 Beschwerde
§ 139 Außerkrafttreten des Verbots
§ 140 Aufhebung des Verbots
§ 141 Mitteilung des Verbots
§ 142 Bestellung eines Vertreters

SECHSTER ABSCHNITT

Die Vollstreckung

§ 143

**ACHTER TEIL**

**Die Kosten in Patentanwaltssachen**

ERSTER ABSCHNITT

Verwaltungskosten

§ 144 Gebühren für die Zulassung zur Patentanwaltschaft
§ 145 Gebühren für die Bestellung eines Vertreters
§ 146 Erhebung von Gebühren und Auslagen

ZWEITER ABSCHNITT

Die Kosten in dem ehrengerichtlichen Verfahren

§ 147 Gebührenfreiheit, Auslagen
§ 148 Kosten bei Anträgen auf Einleitung des ehrengerichtlichen Verfahrens
§ 149 Kostenpflicht des Verurteilten
§ 150 Haftung der Patentanwaltskammer

DRITTER ABSCHNITT

Die Kosten des Verfahrens bei Anträgen auf gerichtliche Entscheidung in Zulassungssachen und über Wahlen und Beschlüsse

§ 151 Anwendung der Kostenordnung

§ 152 Kostenpflicht des Antragstellers und der Patentanwaltskammer

§ 153 Gebühr für das Verfahren

NEUNTER TEIL

**Beratungs- und Vertretungsbefugnis des Patentassessors in ständigem Dienstverhältnis**

§ 154

ZEHNTER TEIL

**Übergangs- und Schlußvorschriften**

ERSTER ABSCHNITT

Übergangsvorschriften

*1. Allgemeine Übergangsvorschriften*

§ 155 Prüfungen nach bisherigem Recht

§ 156 Ausbildung und Prüfung

§ 157 Fortgeltung der Liste der Patentanwälte

§ 158 Schwebende Anträge auf Eintragung in die Liste der Patentanwälte

§ 159 Schwebende Verfahren auf Löschung in der Liste der Patentanwälte

§ 160 Patentanwälte in ständigen Dienstverhältnissen

§ 161 Anträge von Beamten im einstweiligen Ruhestand und von Beamten zur Wiederverwendung

§ 162 Unbeachtliche Verurteilungen

§ 163 Zulassung in besonderen Fällen

§ 164 Befreiung von der Residenzpflicht

§ 165 Vertretungsrecht in besonderen Fällen

§ 166 Verbleiben im Amt des Vorstands

§ 167 Erstmalige Besetzung der Gerichte in Patentanwaltssachen

§ 168 Überleitung ehrengerichtlicher Verfahren

§ 169 Aufhebung oder Änderung ehrengerichtlicher Entscheidungen

*2. Erleichterte Zulassung zur Patentanwaltsprüfung*

§ 170 Inhaber von Erlaubnisscheinen

§ 171 Patentsachbearbeiter der Industrie

§ 172 Erleichterte Prüfung

§ 173 Antrag auf Zulassung zur Prüfung

§ 174 Befreiung von der Tätigkeit bei einem Patentanwalt

*3. Übergangsbestimmungen für die sonstige Beratungs- und Vertretungstätigkeit auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes*

§ 175 Fortgeltung und übergangsweise Erteilung von Erlaubnisscheinen

§ 176 Vertretung von Ausländern durch Inhaber von Erlaubnisscheinen

§ 177 Verbot der Werbung

§ 178 Aufsicht des Präsidenten des Patentamts

§ 179 Entziehung des Erlaubnisscheins

§ 180 Beratungstätigkeit auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes

§ 181 Ordnungswidrigkeit

ZWEITER ABSCHNITT

Schlußvorschriften

§ 182 Ergänzende Vorschriften über den Rechtsschutz

§ 183 Verfahren bei Zustellungen

§ 184 Beratungs- und Vertretungsverbot

§ 185 Änderung des Gesetzes über die Beiordnung von Patentanwälten in Armensachen

§ 186 Aufhebung von Vorschriften

§ 187 Verweisungen in anderen Vorschriften

§ 188 Geltung in Berlin

§ 189 Inkrafttreten

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

## ERSTER TEIL

## Der Patentanwalt

### § 1

### Stellung des Patentanwalts in der Rechtspflege

Der Patentanwalt ist in dem ihm durch dieses Gesetz zugewiesenen Aufgabenbereich ein unabhängiges Organ der Rechtspflege.

### § 2

### Beruf des Patentanwalts

(1) Der Patentanwalt übt einen freien Beruf aus.

(2) Seine Tätigkeit ist kein Gewerbe.

### § 3

### Recht zur Beratung und Vertretung

(1) Der Patentanwalt ist nach Maßgabe dieses Gesetzes unabhängiger Berater und Vertreter.

(2) Der Patentanwalt hat die berufliche Aufgabe,

1. in Angelegenheiten der Erlangung, Aufrechterhaltung, Verteidigung und Anfechtung eines Patents, Gebrauchsmusters oder Warenzeichens (gewerbliche Schutzrechte) oder eines Sortenschutzrechts andere zu beraten und Dritten gegenüber zu vertreten;
2. in Angelegenheiten, die zum Geschäftskreis des Patentamts und des Patentgerichts gehören, andere vor dem Patentamt und dem Patentgericht zu vertreten;
3. in Verfahren wegen Erklärung der Nichtigkeit oder Zurücknahme des Patents oder wegen Erteilung einer Zwangslizenz andere vor dem Bundesgerichtshof zu vertreten;
4. in Angelegenheiten des Sortenschutzes andere vor dem Bundessortenamt zu vertreten.

(3) Der Patentanwalt ist ferner befugt,

1. in Angelegenheiten, für die eine Frage von Bedeutung ist, die ein gewerbliches Schutzrecht, ein Geschmacksmuster, eine nicht geschützte Erfindung oder eine sonstige die Technik bereichernde Leistung, ein Sortenschutzrecht oder eine nicht geschützte, den Pflanzenbau bereichernde Leistung auf dem Gebiet der Pflanzenzüchtung betrifft oder für die eine mit einer solchen Frage unmittelbar zusammenhängende Rechtsfrage von Bedeutung ist, andere zu beraten und Dritten gegenüber zu vertreten, auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 Nr. 1 nicht vorliegen;
2. bei der Anmeldung und bei Verlängerung der Schutzfrist eines Geschmacksmusters andere vor den Amtsgerichten zu vertreten;
3. in den in Nummer 1 bezeichneten Angelegenheiten andere vor Schiedsgerichten und vor anderen als den in Absatz 2 bezeichneten Verwaltungsbehörden zu vertreten.

(4) Jedermann hat das Recht, sich von einem Patentanwalt seiner Wahl nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften beraten und vertreten zu lassen.

(5) Das Recht der Rechtsanwälte zur Beratung und Vertretung in allen Rechtsangelegenheiten (§ 3 der Bundesrechtsanwaltsordnung) bleibt unberührt.

### § 4

### Auftreten vor den Gerichten

(1) In Rechtsstreitigkeiten, in denen ein Anspruch aus einem der im Patentgesetz, im Gebrauchsmustergesetz, im Warenzeichengesetz, im Gesetz über Arbeitnehmererfindungen, im Gesetz betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen (Geschmacksmustergesetz) oder im Gesetz über Sortenschutz und Saatgut von Kulturpflanzen (Saatgutgesetz) geregelten Rechtsverhältnisse geltend gemacht wird, ist auf Antrag einer Partei ihrem Patentanwalt das Wort zu gestatten.

(2) Das gleiche gilt in sonstigen Rechtsstreitigkeiten, soweit für die Entscheidung eine Frage von Bedeutung ist, die ein gewerbliches Schutzrecht, ein Geschmacksmuster, eine nicht geschützte Erfindung oder eine sonstige die Technik bereichernde Leistung, ein Sortenschutzrecht oder eine nicht geschützte, den Pflanzenbau bereichernde Leistung auf dem Gebiet der Pflanzenzüchtung betrifft, oder soweit für die Entscheidung eine mit einer solchen Frage unmittelbar zusammenhängende Rechtsfrage von Bedeutung ist.

(3) § 157 Abs. 1 und 2 der Zivilprozeßordnung gilt insoweit für Patentanwälte nicht.

## ZWEITER TEIL

## Die Zulassung des Patentanwalts

### ERSTER ABSCHNITT

### Zulassung zur Patentanwaltschaft

#### *1. Allgemeine Voraussetzungen*

### § 5

### Befähigung für den Beruf des Patentanwalts

(1) Zur Patentanwaltschaft kann nur zugelassen werden, wer die Befähigung für den Beruf des Patentanwalts erlangt hat.

(2) Die Befähigung für den Beruf des Patentanwalts hat erlangt, wer die technische Befähigung (§ 6) erworben und danach die Prüfung über die erforderlichen Rechtskenntnisse (§ 8) bestanden hat.

(3) Der Prüfung über die erforderlichen Rechtskenntnisse muß die Ausbildung auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes (§ 7) vorausgehen.

§ 6

**Technische Befähigung**

(1) Die technische Befähigung hat erworben, wer nach dem 8. Mai 1945 im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder bis zum 8. Mai 1945 im Deutschen Reich nach dem Gebietsstand vom 31. Dezember 1937 sich als ordentlicher Studierender einer wissenschaftlichen Hochschule dem Studium naturwissenschaftlicher oder technischer Fächer gewidmet und dieses Studium durch eine staatliche oder akademische Prüfung mit Erfolg abgeschlossen hat. Außerdem soll ein Jahr praktischer technischer Tätigkeit abgeleistet sein.

(2) Für den Erwerb der technischen Befähigung sind ein Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes oder bis zum 8. Mai 1945 außerhalb des Deutschen Reiches nach dem Gebietsstand vom 31. Dezember 1937 sowie eine dort abgelegte staatliche oder akademische Abschlußprüfung insoweit anzuerkennen, als sie dem Studium und der Abschlußprüfung im Sinne des Absatzes 1 gleichwertig sind. Über die Anerkennung entscheidet der Präsiden des Patentamts im Benehmen mit der zuständigen obersten Landesbehörde des Landes, in dem das Patentamt seinen Sitz hat.

§ 7

**Ausbildung auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes**

(1) Der Bewerber muß nach dem Erwerb der technischen Befähigung mindestens drei Jahre hindurch im Geltungsbereich dieses Gesetzes mit Erfolg auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes ausgebildet worden sein, und zwar wenigstens zwei Jahre bei einem Patentanwalt oder bei einem Patentassessor (§ 11) in der Patentabteilung eines Unternehmens, vier Monate beim Patentamt und acht Monate beim Patentgericht. Eine Ausbildung bei einem Gericht für Patentstreitsachen ist bis zu zwei Monaten auf die Ausbildung beim Patentgericht und bis zu weiteren zwei Monaten auf die Ausbildung bei einem Patentanwalt oder bei einem Patentassessor anzurechnen.

(2) Der Präsident des Patentamts kann auf Antrag eine Ausbildung auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes bei einem Patentanwalt oder in der Patentabteilung eines Unternehmens bis zu sechs Monaten auf die nach Absatz 1 vorgeschriebene Ausbildung bei einem Patentanwalt oder Patentassessor anrechnen.

§ 8

**Prüfung**

Die erforderlichen Rechtskenntnisse sind durch eine schriftliche und mündliche Prüfung vor der Prüfungskommission (§ 9) nachzuweisen. Die Prüfung ist besonders auch darauf zu richten, ob der Bewerber die Fähigkeit zur praktischen Anwendung der Vorschriften des gewerblichen Rechtsschutzes besitzt; sie soll sich auf alle Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes erstrecken, auf denen der Patentanwalt beraten und vertreten darf.

§ 9

**Prüfungskommission**

Die Prüfungskommission wird bei dem Patentamt gebildet. Der Bundesminister der Justiz beruft in diese Kommission Mitglieder des Patentgerichts und des Patentamts sowie Patentanwälte. Vor der Berufung der Patentanwälte ist der Vorstand der Patentanwaltskammer zu hören.

§ 10

**Zulassung zur Prüfung**

(1) Über den Antrag auf Zulassung zur Prüfung entscheidet der Präsident des Patentamts.

(2) Der Antrag ist abzulehnen, wenn der Bewerber den Erwerb der technischen Befähigung (§ 6) oder die vorgeschriebene Ausbildung auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes (§ 7) nicht nachgewiesen hat oder einer der Gründe des § 14 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 vorliegt, aus dem die Zulassung zur Patentanwaltschaft zu versagen wäre.

(3) Der ablehnende Bescheid ist mit Gründen zu versehen. Er ist dem Bewerber zuzustellen.

(4) Gegen den ablehnenden Bescheid kann der Bewerber innerhalb eines Monats nach Zustellung bei dem Oberlandesgericht den Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen.

(5) Hat der Präsident des Patentamts einen Antrag auf Zulassung zur Prüfung ohne zureichenden Grund innerhalb von drei Monaten nicht beschieden, so kann der Bewerber den Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen.

§ 11

**Patentassessor**

(1) Auf Grund der bestandenen Prüfung ist der Bewerber berechtigt, die Bezeichnung „Patentassessor" zu führen.

(2) Über das Ergebnis der Prüfung erhält der Patentassessor eine Urkunde.

§ 12

**Ausbildungs- und Prüfungsordnung**

(1) Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften über die

Einzelheiten der Ausbildung und Prüfung (§§ 6 bis 11, 172) zu erlassen, insbesondere über den Beginn und Gang der Ausbildung auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes, die Rechte und Pflichten des Patentanwalts und des Patentassessors als Ausbilder, die Rechte und Pflichten des Bewerbers während der Ausbildung, die Gewährung von Darlehen an Bewerber für ihren Unterhalt während der Ausbildung bei dem Patentamt, dem Patentgericht und dem Gericht für Patentstreitsachen, die Zusammensetzung und den Geschäftsgang der Prüfungskommission, die Amtszeit der Mitglieder der Prüfungskommission, die Prüfungsgebühr, die dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung beizufügenden Unterlagen, das Prüfungsverfahren, die Prüfungsgebiete, den Rücktritt und den Ausschluß von der Prüfung, das Prüfungsergebnis und die Wiederholung der Prüfung.

(2) Soweit die Rechtsverordnung die Gewährung von Darlehen für den Unterhalt von Bewerbern regelt, ist für ihren Erlaß das Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen erforderlich.

*2. Erteilung, Erlöschen und Zurücknahme der Zulassung zur Patentanwaltschaft*

§ 13

**Antrag auf Zulassung zur Patentanwaltschaft**

(1) Die Zulassung zur Patentanwaltschaft wird auf Antrag erteilt.

(2) Ein Antrag darf nur aus den in diesem Gesetz bezeichneten Gründen abgelehnt werden.

(3) Der Bewerber muß vor der Zulassung zur Patentanwaltschaft mindestens ein halbes Jahr bei einem Patentanwalt tätig gewesen sein. Die Ausbildung bei einem Patentanwalt (§ 7 Abs. 1) ist auf diese Tätigkeit anzurechnen. Die Entscheidung über den Antrag auf Zulassung kann bis zum Nachweis der Tätigkeit ausgesetzt werden.

§ 14

**Versagung der Zulassung zur Patentanwaltschaft**

(1) Die Zulassung zur Patentanwaltschaft ist zu versagen,

1. wenn der Bewerber nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ein Grundrecht verwirkt hat;
2. wenn der Bewerber infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt;
3. wenn der Bewerber durch rechtskräftiges Urteil aus der Patentanwaltschaft oder aus der Rechtsanwaltschaft ausgeschlossen ist;
4. wenn der Bewerber in einem Dienststrafverfahren durch rechtskräftiges Urteil mit der Entfernung aus dem Dienst in der Rechtspflege oder als Angehöriger des Patentamts mit der Entfernung aus dem Dienst bestraft worden ist;
5. wenn der Bewerber sich eines Verhaltens schuldig gemacht hat, das ihn unwürdig erscheinen läßt, den Beruf eines Patentanwalts auszuüben;
6. wenn der Bewerber die freiheitliche demokratische Grundordnung in strafbarer Weise bekämpft;
7. wenn der Bewerber infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner geistigen Kräfte dauernd unfähig ist, den Beruf eines Patentanwalts ordnungsmäßig auszuüben;
8. wenn der Bewerber eine Tätigkeit ausübt, die mit dem Beruf eines Patentanwalts oder mit dem Ansehen der Patentanwaltschaft nicht vereinbar ist;
9. wenn der Bewerber auf Grund eines ständigen Dienst- oder ähnlichen Beschäftigungsverhältnisses dem Auftraggeber seine Arbeitszeit und -kraft für eine Tätigkeit auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes überwiegend zur Verfügung stellen muß;
10. wenn der Bewerber infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist;
11. wenn der Bewerber Richter oder Beamter ist, es sei denn, daß er in das Richter- oder Beamtenverhältnis berufen worden ist, um Aufgaben ehrenamtlich wahrzunehmen;
12. wenn der Bewerber nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist. Die Bestimmungen des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet vom 25. April 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 269) sowie Bestimmungen in Staatsverträgen bleiben unberührt.

(2) Von dem Erfordernis des Absatzes 1 Nr. 12 Satz 1 kann der Präsident des Patentamts nach Anhörung des Vorstands der Patentanwaltskammer absehen, wenn öffentliche Interessen nicht entgegenstehen und die Interessen der Rechtsuchenden nicht gefährdet sind.

§ 15

**Entscheidung über den Antrag**

(1) Über den Antrag auf Zulassung zur Patentanwaltschaft entscheidet der Präsident des Patentamts.

(2) Vor der Entscheidung holt der Präsident des Patentamts von dem Vorstand der Patentanwaltskammer ein Gutachten ein. In dem Gutachten soll zu allen Versagungsgründen, die in der Person des

Bewerbers vorliegen können, gleichzeitig Stellung genommen werden.

(3) Der Vorstand der Patentanwaltskammer soll das Gutachten unverzüglich erstatten. Kann er das Gutachten nicht innerhalb von zwei Monaten vorlegen, so hat er dem Präsidenten des Patentamts die Hinderungsgründe rechtzeitig mitzuteilen.

(4) Der Präsident des Patentamts kann annehmen, daß der Vorstand der Patentanwaltskammer Versagungsgründe nicht vorzubringen habe, wenn dieser innerhalb von zwei Monaten weder das Gutachten erstattet noch Hinderungsgründe mitgeteilt hat.

§ 16

**Ablehnendes Gutachten der Patentanwaltskammer in bestimmten Fällen**

(1) Erstattet der Vorstand der Patentanwaltskammer das Gutachten dahin, daß bei dem Bewerber ein Grund vorliege, aus dem die Zulassung zur Patentanwaltschaft nach den Nummern 5 bis 9 des § 14 zu versagen sei, so setzt der Präsident des Patentamts die Entscheidung über den Antrag auf Zulassung zur Patentanwaltschaft aus und stellt dem Bewerber eine beglaubigte Abschrift des Gutachtens zu. Der Präsident des Patentamts kann jedoch über den Antrag entscheiden, wenn er bereits aus einem der in Satz 1 nicht angeführten Versagungsgründe abzulehnen ist.

(2) Der Bewerber kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Gutachtens bei dem Oberlandesgericht den Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen.

(3) Stellt der Bewerber den Antrag auf gerichtliche Entscheidung nicht, so gilt sein Antrag auf Zulassung zur Patentanwaltschaft als zurückgenommen.

(4) Stellt das Gericht auf einen Antrag nach Absatz 2 rechtskräftig fest, daß der von dem Vorstand der Patentanwaltskammer angeführte Versagungsgrund nicht vorliegt, so hat der Präsident des Patentamts über den Antrag auf Zulassung zur Patentanwaltschaft unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu entscheiden. Stellt das Gericht fest, daß der von dem Vorstand der Patentanwaltskammer angeführte Versagungsgrund vorliegt, so gilt der Antrag auf Zulassung zur Patentanwaltschaft als abgelehnt, sobald die Entscheidung die Rechtskraft erlangt hat.

§ 17

**Aussetzung des Zulassungsverfahrens**

(1) Die Entscheidung über den Antrag auf Zulassung zur Patentanwaltschaft kann ausgesetzt werden, wenn gegen den Bewerber wegen des Verdachts einer strafbaren Handlung ein Ermittlungsverfahren oder ein strafgerichtliches Verfahren schwebt.

(2) Die Entscheidung über den Antrag ist auszusetzen, wenn gegen den Bewerber die öffentliche Klage wegen einer strafbaren Handlung, welche die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann, erhoben ist.

(3) Über den Antrag auf Zulassung zur Patentanwaltschaft ist jedoch zu entscheiden, wenn er bereits unbeschadet des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens oder des Ausganges des strafgerichtlichen Verfahrens abzulehnen ist.

§ 18

**Antrag gegen einen ablehnenden Bescheid des Präsidenten des Patentamts**

(1) Der Bescheid, durch den der Präsident des Patentamts die Zulassung zur Patentanwaltschaft versagt, ist mit Gründen zu versehen. Er ist dem Bewerber zuzustellen.

(2) Gegen einen ablehnenden Bescheid kann der Bewerber innerhalb eines Monats nach der Zustellung bei dem Oberlandesgericht den Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen.

(3) Hat der Präsident des Patentamts einen Antrag auf Zulassung zur Patentanwaltschaft ohne zureichenden Grund innerhalb von drei Monaten nicht beschieden, so kann der Bewerber den Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen.

§ 19

**Urkunde über die Zulassung**

(1) Der Bewerber erhält über die Zulassung zur Patentanwaltschaft eine von dem Präsidenten des Patentamts ausgefertigte Urkunde.

(2) Die Zulassung zur Patentanwaltschaft wird wirksam mit der Aushändigung der Urkunde.

(3) Nach der Zulassung ist der Bewerber berechtigt, die Berufsbezeichnung „Patentanwalt" zu führen.

§ 20

**Erlöschen der Zulassung**

Die Zulassung zur Patentanwaltschaft erlischt, wenn durch ein rechtskräftiges Urteil auf Ausschließung aus der Patentanwaltschaft erkannt ist.

§ 21

**Zurücknahme der Zulassung aus zwingenden Gründen**

(1) Die Zulassung zur Patentanwaltschaft ist zurückzunehmen,

1. wenn zu der Zeit, als die Zulassung erteilt wurde, nicht bekannt war, daß Umstände vorlagen, aus denen sie hätte versagt werden müssen;
2. wenn der Patenanwalt nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ein Grundrecht verwirkt hat;

3. wenn der Patentanwalt infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat;

4. wenn der Patentanwalt infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner geistigen Kräfte dauernd unfähig ist, den Beruf eines Patentanwalts ordnungsmäßig auszuüben und sein weiteres Verbleiben in der Patentanwaltschaft die Rechtspflege gefährdet;

5. wenn der Patentanwalt auf die Rechte aus der Zulassung zur Patentanwaltschaft dem Präsidenten des Patentamts gegenüber schriftlich verzichtet hat;

6. wenn der Patentanwalt auf Grund eines ständigen Dienst- oder ähnlichen Beschäftigungsverhältnisses dem Auftraggeber seine Arbeitszeit und -kraft für eine Tätigkeit auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes überwiegend zur Verfügung stellen muß;

7. wenn der Patentanwalt zum Richter oder Beamten auf Lebenszeit ernannt wird und nicht auf die Rechte aus der Zulassung zur Patentanwaltschaft verzichtet;

8. wenn der Patentanwalt nicht mehr Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist; Bestimmungen in Staatsverträgen bleiben unberührt;

9. wenn der Patentanwalt nicht innerhalb von drei Monaten nach seiner Zulassung die Voraussetzungen für seine Eintragung in die Liste der Patentanwälte erfüllt hat; die Frist kann in Härtefällen verlängert werden;

10. wenn der Patentanwalt seinen Wohnsitz, ohne daß er insoweit von der Pflicht des § 26 befreit worden ist, oder seine Kanzlei im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufgibt.

(2) Von der Zurücknahme der Zulassung zur Patentanwaltschaft kann abgesehen werden

1. in dem Fall des Absatzes 1 Nr. 1, wenn die Gründe, aus denen die Zulassung hätte versagt werden müssen, nicht mehr bestehen;

2. in dem Fall des Absatzes 1 Nr. 3, wenn der Patentanwalt die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter wiedererlangt hat;

3. in dem Fall des Absatzes 1 Nr. 8 nach Anhörung des Vorstands der Patentanwaltskammer, wenn öffentliche Interessen nicht entgegenstehen und die Interessen der Rechtsuchenden nicht gefährdet sind.

§ 22

**Zurücknahme der Zulassung aus anderen Gründen**

Die Zulassung zur Patentanwaltschaft kann zurückgenommen werden,

1. wenn der Patentanwalt infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt wird oder wenn er in Vermögensverfall geraten ist und dadurch die Interessen der Rechtsuchenden gefährdet sind;

2. wenn der Patentanwalt eine Tätigkeit ausübt, die mit dem Beruf eines Patentanwalts oder mit dem Ansehen der Patentanwaltschaft nicht vereinbar ist;

3. wenn der Patentanwalt nicht innerhalb von drei Monaten eine ihm bei der Befreiung nach § 27 Abs. 1 gemachte Auflage erfüllt;

4. wenn der Patentanwalt, der von der Befreiung nach § 164 Gebrauch gemacht hat, nicht binnen drei Monaten nach der Eintragung in die Liste der Patentanwälte oder dem Wegfall des bisherigen Zustellungsbevollmächtigten einen Zustellungsbevollmächtigten bestellt hat.

§ 23

**Rücknahmeverfügung**

(1) Die Zurücknahme der Zulassung zur Patentanwaltschaft wird von dem Präsidenten des Patentamtes verfügt.

(2) Vor der Zurücknahme der Zulassung sind der Patentanwalt und der Vorstand der Patentanwaltskammer zu hören.

(3) Die Rücknahmeverfügung ist mit Gründen zu versehen. Sie ist dem Patentanwalt zuzustellen.

(4) Gegen die Zurücknahme der Zulassung zur Patentanwaltschaft kann der Patentanwalt innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Verfügung bei dem Oberlandesgericht den Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen.

(5) Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung hat aufschiebende Wirkung. Ist es im öffentlichen Interesse geboten, so kann das Oberlandesgericht anordnen, daß die Verfügung des Präsidenten des Patentamts zu vollziehen sei.

§ 24

**Erlöschen der Befugnis zur Führung der Berufsbezeichnung**

(1) Mit dem Erlöschen oder der Zurücknahme der Zulassung zur Patentanwaltschaft erlischt die Befugnis, die Berufsbezeichnung „Patentanwalt" zu führen. Die Bezeichnung darf auch nicht mit einem Zusatz, der auf die frühere Berechtigung hinweist, geführt werden.

(2) Der Präsident des Patentamts kann einem Patentanwalt, der wegen hohen Alters oder wegen körperlicher Leiden auf die Rechte aus der Zulassung zur Patentanwaltschaft verzichtet, die Erlaubnis erteilen, sich weiterhin Patentanwalt zu nennen. Er hat vorher den Vorstand der Patentanwaltskammer zu hören.

(3) Der Präsident des Patentamts kann eine Erlaubnis, die er nach Absatz 2 erteilt hat, zurücknehmen, wenn nachträglich Umstände eintreten, die bei einem Patentanwalt das Erlöschen oder die Zurücknahme der Zulassung zur Patentanwaltschaft nach sich ziehen würden. Vor der Zurücknahme der Erlaubnis hat er den früheren Patentanwalt und den Vorstand der Patentanwaltskammer zu hören.

*3. Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit*

§ 25

**Vereidigung des Patentanwalts**

(1) Alsbald nach der Zulassung hat der Patentanwalt vor dem Präsidenten des Patentamts folgenden Eid zu leisten:

„Ich schwöre bei Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, die verfassungsmäßige Ordnung zu wahren und die Pflichten eines Patentanwalts gewissenhaft zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe."

(2) Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden.

(3) Bei der Eidesleistung soll der Schwörende die rechte Hand erheben.

(4) Ist ein Patentanwalt Mitglied einer Religionsgesellschaft, der das Gesetz den Gebrauch gewisser Beteuerungsformeln an Stelle des Eides gestattet, so steht eine unter der Beteuerungsformel abgegebene Erklärung des Patentanwalts der Eidesleistung gleich.

(5) Über die Vereidigung ist ein Protokoll aufzunehmen, das auch den Wortlaut des Eides zu enthalten hat. Das Protokoll ist von dem Patentanwalt und dem Präsidenten des Patentamts zu unterschreiben. Es ist zu den Personalakten des Patentanwalts zu nehmen.

§ 26

**Wohnsitz und Kanzlei**

Der Patentanwalt muß im Geltungsbereich dieses Gesetzes seinen Wohnsitz nehmen und eine Kanzlei einrichten.

§ 26 a

**Ausnahme von der Residenzpflicht**

(1) Zur Vermeidung von Härten kann der Präsiden des Patentamts einen Patentanwalt von der Pflicht, seinen Wohnsitz im Geltungsbereich des Gesetzes zu nehmen, befreien. Der Vorstand der Patentanwaltskammer ist vorher zu hören.

(2) Die Befreiung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen, die für die Befreiung maßgebend waren, weggefallen sind. Vor dem Widerruf sind der Patentanwalt und der Vorstand der Patentanwaltskammer zu hören.

(3) Der Bescheid, durch den ein Antrag auf Befreiung abgelehnt, eine Befreiung unter Auflagen erteilt oder eine Befreiung widerrufen wird, ist mit Gründen zu versehen. Er ist dem Patentanwalt zuzustellen. Gegen den Bescheid kann der Patentanwalt innerhalb eines Monats nach Zustellung bei dem Oberlandesgericht den Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen.

(4) § 18 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.

§ 27

**Zweigstelle und Sprechtage**

(1) Der Patentanwalt darf weder eine Zweigstelle einrichten noch auswärtige Sprechtage abhalten. Der Präsident des Patentamts kann dies jedoch gestatten, wenn es nach den örtlichen Verhältnissen im Interesse einer geordneten Rechtspflege dringend geboten erscheint. Der Vorstand der Patentanwaltskammer ist vorher zu hören.

(2) Die Erlaubnis kann widerrufen werden. Vor dem Widerruf sind der Patentanwalt und der Vorstand der Patentanwaltskammer zu hören.

(3) Der Bescheid, durch den die Erlaubnis versagt oder widerrufen wird, ist mit Gründen zu versehen. Er ist dem Patentanwalt zuzustellen. Gegen einen solchen Bescheid kann der Patentanwalt innerhalb eines Monats nach der Zustellung bei dem Oberlandesgericht den Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen.

§ 28

**Eintragung in die Liste der Patentanwälte**

(1) Bei dem Patentamt wird eine Liste der Patentanwälte geführt.

(2) Der Patentanwalt wird in die Liste eingetragen, nachdem er vereidigt ist (§ 25), seinen Wohnsitz genommen und eine Kanzlei eingerichtet hat (§ 26). Ist der Patentanwalt von den Pflichten des § 26 befreit (§ 164), so wird er eingetragen, sobald er vereidigt ist.

(3) In der Liste sind der Zeitpunkt der Zulassung und der Vereidigung, der Wohnsitz und die Kanzlei des Patentanwalts sowie eine Erlaubnis, eine Zweigstelle einzurichten, zu vermerken. In den Fällen des § 164 wird die Befreiung vermerkt, wenn der Patentanwalt von ihr Gebrauch macht.

(4) Der Patentanwalt erhält über seine Eintragung in die Liste eine Bescheinigung.

(5) Verlegt der Patentanwalt seinen Wohnsitz oder seine Kanzlei, so hat er dies dem Präsidenten des Patentamts zur Eintragung in die Liste unverzüglich anzuzeigen.

§ 29

**Aufnahme der Tätigkeit als Patentanwalt**

(1) Mit der Eintragung in die Liste der Patentanwälte beginnt die Befugnis, die Tätigkeit des Patentanwalts auszuüben.

(2) Die rechtliche Wirksamkeit von Handlungen, die der Patentanwalt vorher vorgenommen hat, wird hierdurch nicht berührt.

§ 30

**Löschung in der Liste der Patentanwälte**

(1) Der Patentanwalt wird in der Liste der Patentanwälte, außer im Falle des Todes, gelöscht,

1. wenn die Zulassung zur Patentanwaltschaft erloschen ist (§ 20);
2. wenn die Zulassung zur Patentanwaltschaft zurückgenommen ist (§§ 21 bis 23).

(2) Rechtshandlungen, die der Patentanwalt vor der Löschung noch vorgenommen hat, sind nicht deshalb unwirksam, weil er zur Zeit der Vornahme der Handlung die Tätigkeit als Patentanwalt nicht mehr ausüben durfte. Das gleiche gilt für Rechtshandlungen, die vor der Löschung dem Patentanwalt gegenüber noch vorgenommen worden sind.

§ 31

**Veröffentlichung der Eintragungen**

Die Eintragungen und die Löschungen in der Liste der Patentanwälte werden von dem Präsidenten des Patentamts im Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen bekanntgemacht.

ZWEITER ABSCHNITT

## Das Verfahren bei Anträgen auf gerichtliche Entscheidung in Zulassungssachen

§ 32

**Form der Anträge**

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist bei dem Oberlandesgericht schriftlich einzureichen.

§ 33

**Antrag bei einem ablehnenden Gutachten der Patentanwaltskammer**

(1) Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist bei einem ablehnenden Gutachten des Vorstands der Patentanwaltskammer (§ 16) gegen die Patentanwaltskammer zu richten.

(2) Der Antragsteller muß das Gutachten, gegen das er sich wendet, bezeichnen. Der Antrag geht dahin festzustellen, daß der von dem Vorstand der Patentanwaltskammer angeführte Versagungsgrund nicht vorliegt. Die zur Begründung des Antrags dienenden Tatsachen und die Beweismittel sollen im einzelnen angeführt werden.

(3) An dem Verfahren kann sich der Präsident des Patentamts beteiligen.

§ 34

**Antrag bei Bescheiden und Verfügungen des Präsidenten des Patentamts**

(1) Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen einen Bescheid oder eine Verfügung des Präsidenten des Patentamts ist gegen den Präsidenten des Patentamts zu richten. Das gleiche gilt für Anträge auf gerichtliche Entscheidung, die darauf gestützt werden, daß der Präsident des Patentamts ohne zureichenden Grund innerhalb von drei Monaten einen Bescheid nicht erteilt hat.

(2) Der Antragsteller muß den Bescheid oder die Verfügung, gegen die er sich wendet, bezeichnen. Er muß ferner angeben, inwieweit der angefochtene Bescheid oder die angefochtene Verfügung aufgehoben und zu welcher Amtshandlung der Präsident des Patentamts verpflichtet werden soll. Wird der Antrag auf gerichtliche Entscheidung darauf gestützt, daß der Präsident des Patentamts ohne zureichenden Grund innerhalb von drei Monaten einen Bescheid nicht erteilt hat, so ist die beantragte Amtshandlung zu bezeichnen. Die zur Begründung des Antrags dienenden Tatsachen und die Beweismittel sollen im einzelnen angeführt werden.

(3) Soweit der Präsident des Patentamts ermächtigt ist, nach seinem Ermessen zu befinden, kann der Antrag nur darauf gestützt werden, daß die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten seien oder daß von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht worden sei.

§ 35

**Verfahren vor dem Oberlandesgericht**

(1) Das Oberlandesgericht teilt den Antrag auf gerichtliche Entscheidung dem Antraggegner mit und fordert ihn auf, sich innerhalb einer von dem Vorsitzenden bestimmten Frist zu äußern. Einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung bei einem ablehnenden Gutachten des Vorstands der Patentanwaltskammer teilt das Oberlandesgericht auch dem Präsidenten des Patentamts mit.

(2) Das Oberlandesgericht entscheidet über den Antrag auf Grund mündlicher Verhandlung. Einer solchen bedarf es nicht, wenn die Beteiligten ausdrücklich auf sie verzichten.

(3) Die mündliche Verhandlung ist nicht öffentlich. Vertretern des Bundesministers der Justiz, dem Präsidenten des Patentamts oder seinem Beauftrag-

ten und Mitgliedern oder Vertretern des Vorstands der Patentanwaltskammer ist der Zutritt zu der Verhandlung gestattet. Das Oberlandesgericht kann nach Anhörung der Beteiligten auch andere Personen als Zuhörer zulassen. Auf Verlangen des Antragstellers muß, auf Antrag eines anderen Beteiligten kann die Öffentlichkeit hergestellt werden; in diesem Fall sind die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Öffentlichkeit anzuwenden.

(4) Auf das Verfahren sind im übrigen die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend anzuwenden.

§ 36

**Entscheidung des Oberlandesgerichts**

(1) Das Oberlandesgericht entscheidet über den Antrag durch Beschluß, der mit Gründen zu versehen ist. Zu einer dem Antragsteller nachteiligen Entscheidung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen erforderlich.

(2) Hält das Oberlandesgericht den Antrag auf gerichtliche Entscheidung bei einem ablehnenden Gutachten des Vorstands der Patentanwaltskammer (§ 33) für begründet, so stellt es fest, daß der von dem Vorstand der Patenanwaltskammer angeführte Versagungsgrund nicht vorliegt. Weist es den Antrag als unbegründet zurück, so stellt es zugleich fest, daß der von dem Vorstand der Patentanwaltskammer angeführte Versagungsgrund vorliegt.

(3) Hält das Oberlandesgericht den Antrag, durch den ein Bescheid oder eine Verfügung des Präsidenten des Patentamts angefochten wird (§ 34), für begründet, so hebt es den Bescheid oder die Verfügung auf. Richtet sich der Antrag gegen einen ablehnenden Bescheid und ist die Sache zur Entscheidung reif, so spricht das Oberlandesgericht zugleich die Verpflichtung des Präsidenten des Patentamts aus, die beantragte Amtshandlung vorzunehmen; ist die Sache noch nicht zur Entscheidung reif, so spricht es zugleich die Verpflichtung des Präsidenten des Patentamts aus, den Antragsteller unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu bescheiden.

(4) Hält das Oberlandesgericht den Antragsteller dadurch für beschwert, daß der Präsident des Patentamts ihm ohne zureichenden Grund einen Bescheid nicht erteilt hat, so spricht es die Verpflichtung des Präsidenten des Patentamts aus, ihn zu bescheiden.

(5) Das Oberlandesgericht stellt einen Beschluß, der über einen Antrag nach § 33 ergangen ist, dem Präsidenten des Patentamts auch dann zu, wenn er sich an dem Verfahren nicht beteiligt hat.

§ 37

**Sofortige Beschwerde**

(1) Dem Antragsteller steht gegen die Entscheidung des Oberlandesgerichts die sofortige Beschwerde zu, wenn das Oberlandesgericht sein Begehren auf

1. Zulassung zur Prüfung,
2. Feststellung, daß der in dem Gutachten des Vorstands der Patentanwaltskammer angeführte Versagungsgrund nicht vorliegt,
3. Zulassung zur Patentanwaltschaft oder
4. Aufhebung der Zurücknahme der Zulassung zur Patentanwaltschaft

zurückgewiesen hat.

(2) Dem Präsidenten des Patentamts steht die sofortige Beschwerde zu, wenn das Oberlandesgericht in den Fällen des Absatzes 1 einen Bescheid oder eine Verfügung des Präsidenten des Patentamts aufgehoben hat. Er kann ferner die sofortige Beschwerde selbständig erheben, wenn das Oberlandesgericht über einen Antrag nach § 33 entschieden hat, auch wenn er sich an dem Verfahren des ersten Rechtszuges nicht beteiligt hat.

(3) Der Patentanwaltskammer steht die sofortige Beschwerde zu, wenn das Oberlandesgericht auf einen Antrag nach § 33 festgestellt hat, daß der von dem Vorstand der Patentanwaltskammer angeführte Versagungsgrund nicht vorliegt.

(4) Die sofortige Beschwerde ist binnen einer Frist von zwei Wochen bei dem Oberlandesgericht schriftlich einzulegen. Sie hat aufschiebende Wirkung.

(5) Über die sofortige Beschwerde entscheidet der Bundesgerichtshof.

(6) Auf das Verfahren vor dem Bundesgerichtshof ist § 35 Abs. 2 und 3 entsprechend anzuwenden. Im übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

**DRITTER TEIL**

## Die Rechte und Pflichten des Patentanwalts

§ 38

**Allgemeine Berufspflicht**

Der Patentanwalt hat seinen Beruf gewissenhaft auszuüben. Er hat sich innerhalb und außerhalb des Berufs der Achtung und des Vertrauens, welche die Stellung des Patentanwalts erfordert, würdig zu erweisen.

§ 39

**Mitteilung der Ablehnung eines Auftrags**

Der Patentanwalt, der in seinem Beruf in Anspruch genommen wird und den Auftrag nicht annehmen will, muß die Ablehnung unverzüglich erklären. Er hat den Schaden zu ersetzen, der aus einer schuldhaften Verzögerung dieser Erklärung entsteht.

§ 40

**Versagung der Berufstätigkeit**

Der Patentanwalt darf nicht tätig werden,

1. wenn er durch ein ihm zugemutetes Verhalten seine Berufspflichten verletzen würde;
2. wenn er eine andere Partei in derselben Rechtssache bereits im entgegengesetzten Interesse beraten oder vertreten hat;
3. wenn er in derselben Rechtssache bereits als Richter, Schiedsrichter oder als Angehöriger des öffentlichen Dienstes tätig geworden ist.

§ 41

**Patentanwälte im öffentlichen Dienst**

(1) Patentanwälte, die als Richter oder Beamte verwendet werden, ohne auf Lebenszeit ernannt zu sein, oder die vorübergehend als Angestellte im öffentlichen Dienst tätig sind, dürfen ihren Beruf als Patentanwalt nicht ausüben, es sei denn, daß sie die ihnen übertragenen Aufgaben ehrenamtlich wahrnehmen. Der Präsident des Patentamts kann jedoch dem Patentanwalt auf seinen Antrag einen Vertreter bestellen oder ihm gestatten, seinen Beruf selbst auszuüben, wenn die Interessen der Rechtspflege dadurch nicht gefährdet werden.

(2) Bekleidet ein Patentanwalt ein öffentliches Amt, ohne in das Beamtenverhältnis berufen zu sein, und darf er nach den für das Amt maßgebenden Vorschriften den Beruf als Patentanwalt nicht selbst ausüben, so kann der Präsident des Patentamts ihm auf seinen Antrag einen Vertreter bestellen.

(3) Vor der Entscheidung über Anträge nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 ist der Vorstand der Patentanwaltskammer zu hören.

§ 42

**Pflicht zur Übernahme der Vertretung**

(1) Der Patentanwalt muß

1. im Verfahren vor dem Patentamt, dem Patentgericht und dem Bundesgerichtshof die Vertretung eines Beteiligten übernehmen, wenn er ihm auf Grund des § 46 e Abs. 1 des Patentgesetzes oder des § 12 Abs. 2 des Gebrauchsmustergesetzes zur vorläufig unentgeltlichen Wahrnehmung seiner Rechte beigeordnet ist;
2. in gerichtlichen Verfahren, die Rechtsstreitigkeiten nach § 4 Abs. 1 und 2 dieses Gesetzes zum Gegenstand haben, die Beratung der Partei und die Unterstützung ihres Rechtsanwalts übernehmen, wenn er der Partei auf Grund des § 1 des Gesetzes über die Beiordnung von Patentanwälten in Armensachen vom 5. Februar 1938 in der Fassung des § 185 dieses Gesetzes beigeordnet ist.

(2) Der Patentanwalt kann beantragen, die Beiordnung aufzuheben, wenn hierfür wichtige Gründe vorliegen.

§ 43

**Handakten des Patentanwalts**

(1) Der Patentanwalt kann seinem Auftraggeber die Herausgabe der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Vorenthaltung der Handakten oder einzelner Schriftstücke nach den Umständen, insbesondere wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit der geschuldeten Beträge, gegen Treu und Glauben verstoßen würde.

(2) Der Patentanwalt hat die Handakten auf die Dauer von fünf Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraumes, wenn der Patentanwalt den Auftraggeber aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.

(3) Zu den Handakten im Sinne dieser Vorschrift gehören alle Schriftstücke, die der Patentanwalt aus Anlaß seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Briefwechsel zwischen dem Patentanwalt und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat.

§ 44

**Verjährung von Ersatzansprüchen**

Der Anspruch des Auftraggebers auf Schadensersatz aus dem zwischen ihm und dem Patentanwalt bestehenden Vertragsverhältnis verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist, spätestens jedoch in drei Jahren nach der Beendigung des Auftrags.

§ 45

**Bestellung eines allgemeinen Vertreters**

(1) Der Patentanwalt muß für seine Vertretung sorgen,

1. wenn er länger als zwei Wochen daran gehindert ist, seinen Beruf auszuüben;
2. wenn er sich länger als zwei Wochen von seiner Kanzlei entfernen will.

(2) Der Patentanwalt kann den Vertreter selbst bestellen, wenn die Vertretung die Dauer eines Monats nicht überschreitet und wenn sie von einem Patentanwalt oder Rechtsanwalt übernommen wird. In anderen Fällen wird der Vertreter auf Antrag des Patentanwalts von dem Präsidenten des Patentamts bestellt.

(3) Der Präsident des Patentamts kann dem Patentanwalt auf seinen Antrag von vornherein für alle Behinderungsfälle, die während eines Kalender-

jahres eintreten können, einen Vertreter bestellen.

(4) Der Präsident des Patentamts soll die Vertretung einem Patentanwalt oder Rechtsanwalt übertragen. Er kann auch einen Patentassessor oder einen Bewerber, der seit mindestens achtzehn Monaten in der Ausbildung tätig ist, zum Vertreter bestellen.

(5) In den Fällen des Absatzes 1 kann der Präsident des Patentamts den Vertreter von Amts wegen bestellen, wenn der Patentanwalt es unterlassen hat, eine Maßnahme nach Absatz 2 Satz 1 zu treffen oder die Bestellung eines Vertreters nach Absatz 2 Satz 2 zu beantragen. Der Vertreter soll jedoch erst bestellt werden, wenn der Patentanwalt vorher aufgefordert worden ist, den Vertreter selbst zu bestellen oder einen Antrag nach Absatz 2 Satz 2 einzureichen, und die ihm hierfür gesetzte Frist fruchtlos verstrichen ist.

(6) Der Patentanwalt hat die Bestellung des Vertreters in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 dem Präsidenten des Patentamts anzuzeigen.

(7) Dem Vertreter stehen die patentanwaltlichen Befugnisse des Patentanwalts zu, den er vertritt.

(8) Die Bestellung kann widerrufen werden.

§ 46

**Rechtshandlungen des Vertreters nach dem Tod des Patentanwalts**

Ist ein Patentanwalt, für den ein Vertreter bestellt ist, gestorben, so sind Rechtshandlungen, die der Vertreter vor der Löschung des Patentanwalts in der Liste der Patentanwälte (§ 30) noch vorgenommen hat, nicht deshalb unwirksam, weil der Patentanwalt zur Zeit der Bestellung des Vertreters oder zur Zeit der Vornahme der Handlung nicht mehr gelebt hat. Das gleiche gilt für Rechtshandlungen, die vor der Löschung dem Vertreter gegenüber vorgenommen worden sind.

§ 47

**Bestellung eines Abwicklers der Kanzlei**

(1) Ist ein Patentanwalt gestorben, so kann der Präsident des Patentamts einen Patentanwalt oder einen Patentassessor zum Abwickler der Kanzlei bestellen. Vor der Bestellung ist der Vorstand der Patentanwaltskammer zu hören. Der Abwickler ist in der Regel nicht länger als für die Dauer eines Jahres zu bestellen.

(2) Dem Abwickler obliegt es, die schwebenden Angelegenheiten abzuwickeln. Er führt die laufenden Aufträge fort; innerhalb der ersten sechs Monate ist er auch berechtigt, neue Aufträge anzunehmen. Ihm stehen die patentanwaltlichen Befugnisse zu, die der verstorbene Patentanwalt hatte. Der Abwickler gilt für die schwebenden Angelegenheiten als von der Partei bevollmächtigt, sofern diese nicht für die Wahrnehmung ihrer Rechte in anderer Weise gesorgt hat.

(3) Der Abwickler ist auf eigene Rechnung tätig. Ihm stehen die Gebühren und Auslagen zu, soweit sie noch nicht vor seiner Bestellung erwachsen sind. Er muß sich jedoch die an den verstorbenen Patentanwalt gezahlten Vorschüsse anrechnen lassen. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Genehmigung des Vorstands der Patentanwaltskammer.

(4) Der Abwickler ist berechtigt, Kostenforderungen des verstorbenen Patentanwalts im eigenen Namen für Rechnung der Erben geltend zu machen.

(5) Die Bestellung kann widerrufen werden.

(6) Ein Abwickler kann auch für die Kanzlei eines früheren Patentanwalts bestellt werden, dessen Zulassung zur Patentanwaltschaft erloschen oder zurückgenommen ist.

§ 48

**Besondere Pflichten gegenüber dem Vorstand der Patentanwaltskammer**

In Aufsichts- und Beschwerdesachen hat der Patentanwalt dem Vorstand der Patentanwaltskammer oder einem beauftragten Mitglied des Vorstands Auskunft zu geben und auf Verlangen seine Handakten vorzulegen, es sei denn, daß er dadurch seine Verpflichtung zur Verschwiegenheit verletzen würde. Er ist verpflichtet, vor dem Vorstand der Patentanwaltskammer oder einem beauftragten Mitglied des Vorstands zu erscheinen, wenn er zu seiner Anhörung geladen wird.

§ 49

**Zwangsgeld bei Verletzung der besonderen Pflichten**

(1) Um einen Patentanwalt zur Erfüllung seiner Pflichten nach § 48 anzuhalten, kann der Vorstand der Patentanwaltskammer gegen ihn Zwangsgeld bis zum Gesamtbetrage von fünfhundert Deutsche Mark festsetzen. Das Zwangsgeld kann zu wiederholten Malen festgesetzt werden.

(2) Das Zwangsgeld muß vorher schriftlich angedroht werden.

(3) Die Androhung und die Festsetzung des Zwangsgeldes sind dem Patentanwalt zuzustellen.

(4) Gegen die Androhung und gegen die Festsetzung des Zwanggeldes kann der Patentanwalt Beschwerde erheben.

(5) Die Beschwerde wird bei dem Vorstand der Patentanwaltskammer schriftlich eingelegt. Über die Beschwerde entscheidet das Oberlandesgericht. Im übrigen sind die Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Beschwerde anzuwenden. Die Entscheidung des Oberlandesgerichts kann nicht angefochten werden.

(6) Das Zwangsgeld fließt der Patentanwaltskammer zu. Es wird auf Grund einer von dem Schatzmeister erteilten, mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen, beglaubigten Abschrift

des Festsetzungsbescheids nach den Vorschriften beigetrieben, die für die Vollstreckung von Urteilen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gelten.

§ 50

**Einsicht in die Personalakten**

(1) Der Patentanwalt hat das Recht, die über ihn geführten Personalakten einzusehen.

(2) Der Patentanwalt kann das Recht auf Einsicht in seine Personalakten nur persönlich oder durch einen bevollmächtigten Patentanwalt oder Rechtsanwalt ausüben.

(3) Bei der Einsichtnahme darf der Patentanwalt oder der von ihm bevollmächtigte Vertreter sich eine Aufzeichnung über den Inhalt der Akten oder Abschriften einzelner Schriftstücke fertigen.

§ 51

**Ausbildung von Bewerbern für die Patentanwaltschaft**

Der Patentanwalt hat den Bewerber, der zur Ausbildung bei ihm beschäftigt ist, in den Aufgaben des Patentanwalts zu unterweisen, ihn anzuleiten und ihm Gelegenheit zu praktischen Arbeiten zu geben.

## VIERTER TEIL

## Die Patentanwaltskammer

### 1. ABSCHNITT

### Allgemeines

§ 52

**Zusammensetzung, Rechtsstellung und Sitz der Patentanwaltskammer**

(1) Die Patentanwälte bilden eine Patentanwaltskammer.

(2) Die Patentanwaltskammer ist eine bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts. Ihr Sitz wird durch die Satzung bestimmt.

§ 53

**Aufgaben der Patentanwaltskammer**

Die Patentanwaltskammer hat die Aufgabe, die Belange des Berufsstands zu wahren und zu fördern sowie die Einhaltung der Berufspflichten zu überwachen.

§ 54

**Organe**

Organe der Patentanwaltskammer sind:

1. der Vorstand,
2. die Versammlung der Kammer.

§ 55

**Satzung**

Die Organisation und Verwaltung der Patentanwaltskammer werden, soweit dieses Gesetz keine Vorschriften enthält, durch die Satzung geregelt. Die Satzung und deren Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Bundesministers der Justiz.

§ 56

**Staatsaufsicht**

Der Präsident des Patentamts führt die Staatsaufsicht über die Patentanwaltskammer. Die Aufsicht beschränkt sich darauf, daß Gesetz und Satzung beachtet, insbesondere die der Patentanwaltskammer übertragenen Aufgaben erfüllt werden.

### ZWEITER ABSCHNITT

### Die Organe der Patentanwaltskammer

*1. Der Vorstand*

§ 57

**Zusammensetzung des Vorstands**

(1) Der Vorstand der Patentanwaltskammer besteht aus sieben Mitgliedern. Die Satzung kann eine höhere Zahl festsetzen.

(2) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Versammlung der Kammer gewählt.

(3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 58

**Voraussetzungen der Wählbarkeit**

Zum Mitglied des Vorstands kann nur gewählt werden, wer

1. Mitglied der Patentanwaltskammer ist,
2. das fünfunddreißigste Lebensjahr vollendet hat und
3. den Beruf eines Patentanwalts seit mindestens fünf Jahren ohne Unterbrechung ausübt.

§ 59

**Ausschluß von der Wählbarkeit**

Zum Mitglied des Vorstands kann nicht gewählt werden ein Patentanwalt,

1. der infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist;
2. gegen den ein ehrengerichtliches Verfahren eingeleitet ist;
3. gegen den die öffentliche Klage wegen einer strafbaren Handlung, welche die Unfähigkeit

zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann, erhoben ist;

4. der in den letzten fünf Jahren in einem ehrengerichtlichen Verfahren mit einem Verweis oder einer Geldbuße bestraft worden ist.

§ 60

**Recht zur Ablehnung der Wahl**

Die Wahl zum Mitglied des Vorstands kann ablehnen,

1. wer das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet hat;
2. wer in den letzten vier Jahren Mitglied des Vorstands gewesen ist;
3. wer durch Krankheit oder Gebrechen behindert ist.

§ 61

**Wahlperiode**

(1) Die Mitglieder des Vorstands werden auf vier Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

(2) Alle zwei Jahre scheidet die Hälfte der Mitglieder aus, bei ungerader Zahl zum ersten Mal die größere Zahl. Die zum ersten Mal ausscheidenden Mitglieder werden durch das Los bestimmt.

(3) Wird die Zahl der Mitglieder des Vorstands erhöht, so ist für die neu eintretenden Mitglieder, die mit dem Ablauf des zweiten Jahres ausscheiden, Absatz 2 Satz 2 entsprechend anzuwenden.

(4) Findet die Wahl, die auf Grund der Erhöhung der Zahl der Mitglieder des Vorstands erforderlich wird, gleichzeitig mit einer Neuwahl statt, so sind beide Wahlen getrennt vorzunehmen.

§ 62

**Vorzeitiges Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds**

(1) Ein Patentanwalt scheidet als Mitglied des Vorstands aus,

1. wenn er nicht mehr Mitglied der Patentanwaltskammer ist oder seine Wählbarkeit aus den in § 59 Nr. 1 und 4 angegebenen Gründen verliert;
2. wenn er sein Amt niederlegt.

(2) Der Patentanwalt hat die Erklärung, daß er das Amt niederlege, dem Vorstand gegenüber schriftlich abzugeben. Die Erklärung kann nicht widerrufen werden.

(3) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so wählt die Versammlung der Kammer für den Rest seiner Amtszeit bei ihrem nächsten Zusammentreten ein neues Mitglied. Die Versammlung der Kammer kann von der Ersatzwahl absehen, wenn die Zahl der Mitglieder des Vorstands nicht unter sieben herabsinkt und wenn der Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds nicht mehr als ein Jahr betragen hätte.

(4) Ist gegen ein Mitglied des Vorstands eine öffentliche Klage im Sinne des § 59 Nr. 3 erhoben oder ein ehrengerichtliches Verfahren eingeleitet, so ruht seine Mitgliedschaft im Vorstand, bis das Verfahren erledigt ist.

§ 63

**Wahl des Präsidenten, des Schriftführers und des Schatzmeisters**

(1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten sowie einen Schriftführer und dessen Vertreter; er kann auch einen Schatzmeister und dessen Vertreter wählen.

(2) Die Wahl findet alsbald nach jeder ordentlichen Wahl des Vorstands statt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands aus einem in Absatz 1 genannten Amt vorzeitig aus, so wird für den Rest seiner Amtszeit innerhalb von drei Monaten ein anderes Vorstandsmitglied in dieses Amt gewählt.

§ 64

**Sitzungen des Vorstands**

(1) Der Vorstand wird durch den Präsidenten einberufen.

(2) Der Präsident muß eine Sitzung anberaumen, wenn drei Mitglieder des Vorstands es schriftlich beantragen und hierbei den Gegenstand angeben, der behandelt werden soll.

(3) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Vorstands.

§ 65

**Beschlußfähigkeit des Vorstands**

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 66

**Beschlüsse des Vorstands**

(1) Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Das gleiche gilt für die von dem Vorstand vorzunehmenden Wahlen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag, bei Wahlen entscheidet das Los.

(2) Ein Mitglied darf in eigenen Angelegenheiten nicht mitstimmen. Dies gilt jedoch nicht für Wahlen.

(3) Über Beschlüsse des Vorstands und über die Ergebnisse von Wahlen ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 67

**Abteilungen des Vorstands**

(1) Der Vorstand kann mehrere Abteilungen bilden, wenn die Satzung es zuläßt. Er überträgt den

Abteilungen die Geschäfte, die sie selbständig führen.

(2) Jede Abteilung muß aus mindestens drei Mitgliedern des Vorstands bestehen. Die Mitglieder der Abteilung wählen aus ihren Reihen einen Abteilungsvorsitzenden, einen Abteilungsschriftführer und deren Stellvertreter.

(3) Vor Beginn des Kalenderjahres setzt der Vorstand die Zahl der Abteilungen und ihre Mitglieder fest, überträgt den Abteilungen die Geschäfte und bestimmt die Mitglieder der einzelnen Abteilungen. Jedes Mitglied des Vorstands kann mehreren Abteilungen angehören. Die Anordnungen können im Laufe des Jahres nur geändert werden, wenn dies wegen Überlastung der Abteilung oder infolge Wechsels oder dauernder Verhinderung einzelner Mitglieder der Abteilung erforderlich wird.

(4) Der Vorstand kann die Abteilungen ermächtigen, ihre Sitzungen außerhalb des Sitzes der Kammer abzuhalten.

(5) Die Abteilungen haben innerhalb ihrer Zuständigkeit die Rechte und Pflichten des Vorstands.

(6) Anstelle der Abteilung entscheidet der Vorstand, wenn er es für angemessen hält oder wenn die Abteilung oder ihr Vorsitzender es beantragt.

§ 68

**Aufgaben des Vorstands**

(1) Der Vorstand hat die ihm durch Gesetz und Satzung zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen. Er hat die Belange des Berufsstands zu wahren und zu fördern.

(2) Dem Vorstand obliegt insbesondere,

1. die Mitglieder der Kammer in Fragen der Berufspflichten zu beraten und zu belehren;
2. die Erfüllung der den Mitgliedern der Kammer obliegenden Berufspflichten zu überwachen und das Recht der Rüge zu handhaben;
3. auf Antrag bei Streitigkeiten unter den Mitgliedern der Kammer zu vermitteln;
4. auf Antrag bei Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern der Kammer und ihren Auftraggebern zu vermitteln;
5. Patentanwälte für die Berufung zu Mitgliedern der Kammer und des Senats für Patentanwaltssachen (§ 86) und zu Beisitzern (§ 90) vorzuschlagen;
6. der Versammlung der Kammer über die Verwaltung des Vermögens jährlich Rechnung zu legen;
7. Gutachten zu erstatten, die der Bundesminister der Justiz, ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde anfordert;
8. bei der Ausbildung der Bewerber für die Patentanwaltschaft mitzuwirken und für die erforderliche Zahl von Ausbildungsplätzen bei den Patentanwälten Sorge zu tragen;
9. die patentanwaltlichen Mitglieder der Prüfungskommission (§ 9) vorzuschlagen.

(3) Der Vorstand kann die in Absatz 2 Nr. 1, 3 und 4 bezeichneten Aufgaben einzelnen Mitgliedern des Vorstands übertragen.

§ 69

**Rügerecht des Vorstands**

(1) Der Vorstand kann das Verhalten eines Patentanwalts, durch das dieser ihm obliegende Pflichten verletzt hat, rügen, wenn die Schuld des Patentanwalts gering ist und ein Antrag auf Einleitung eines ehrengerichtlichen Verfahrens nicht erforderlich erscheint.

(2) Das Rügerecht erlischt, sobald das ehrengerichtliche Verfahren gegen den Patentanwalt eingeleitet ist.

(3) Bevor die Rüge erteilt wird, ist der Patentanwalt zu hören.

(4) Der Bescheid des Vorstands, durch den das Verhalten des Patentanwalts gerügt wird, ist zu begründen. Er ist dem Patentanwalt zuzustellen. Eine Abschrift des Bescheids ist der Staatsanwaltschaft (§ 103) zu übersenden.

(5) Gegen den Bescheid kann der Patentanwalt binnen zwei Wochen nach der Zustellung bei dem Vorstand Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand; Absatz 4 ist entsprechend anzuwenden. Wird der Einspruch zurückgewiesen, so kann der Patentanwalt binnen zwei Wochen nach der Zustellung bei dem Landgericht beantragen, die ehrengerichtliche Voruntersuchung gegen ihn zu eröffnen (§ 104 Abs. 3).

§ 70

**Pflicht der Vorstandsmitglieder zur Verschwiegenheit**

(1) Die Mitglieder des Vorstands haben — auch nach dem Ausscheiden aus dem Vorstand — über die Angelegenheiten, die ihnen bei ihrer Tätigkeit im Vorstand über Patentanwälte, Bewerber und andere Personen bekanntwerden, Verschwiegenheit gegen jedermann zu bewahren. Das gleiche gilt für Patentanwälte, die zur Mitarbeit herangezogen werden, und für Angestellte der Patentanwaltskammer.

(2) In gerichtlichen Verfahren und vor Behörden dürfen die in Absatz 1 bezeichneten Personen über solche Angelegenheiten, die ihnen bei ihrer Tätigkeit im Vorstand über Patentanwälte, Bewerber und andere Personen bekanntgeworden sind, ohne Genehmigung nicht aussagen oder Auskunft geben.

(3) Die Genehmigung zur Aussage erteilt der Vorstand der Patentanwaltskammer nach pflicht-

mäßigem Ermessen. Die Genehmigung soll nur versagt werden, wenn Rücksichten auf die Stellung oder die Aufgaben der Patentanwaltskammer oder berechtigte Belange der Personen, über welche die Tatsachen bekanntgeworden sind, es unabweisbar erfordern. § 28 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht bleibt unberührt.

§ 71

**Ehrenamtliche Tätigkeit des Vorstands**

Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit unentgeltlich aus. Sie erhalten jedoch eine angemessene Entschädigung für den mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwand sowie eine Reisekostenvergütung.

§ 72

**Aufgaben des Präsidenten**

(1) Der Präsident vertritt die Kammer gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der Präsident vermittelt den geschäftlichen Verkehr der Kammer. Er führt die Beschlüsse des Vorstands und der Versammlung der Kammer aus.

(3) Der Präsident führt in den Sitzungen des Vorstands und in der Versammlung der Kammer den Vorsitz.

(4) Dem Präsidenten können durch die Satzung sowie durch die Geschäftsordnungen des Vorstands und der Versammlung der Kammer weitere Aufgaben übertragen werden.

§ 73

**Berichte über die Tätigkeit der Kammer und über Wahlergebnisse**

(1) Der Präsident erstattet dem Bundesminister der Justiz und dem Präsidenten des Patentamts jährlich einen schriftlichen Bericht über die Tätigkeit der Kammer.

(2) Der Präsident zeigt das Ergebnis der Wahlen zum Vorstand, zum Präsidenten und zum Vizepräsidenten, zum Schriftführer, zum Schatzmeister und zu deren Vertretern alsbald dem Bundesminister der Justiz und dem Präsidenten des Patentamts an. Der Präsident des Patentamts macht das Ergebnis der Wahlen auf Kosten der Patentanwaltskammer im Bundesanzeiger und im Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen bekannt.

§ 74

**Aufgaben des Schriftführers**

Der Schriftführer führt das Protokoll über die Sitzungen des Vorstands und der Versammlung der Kammer. Er führt den Schriftwechsel des Vorstands. Der Präsident kann Abweichendes bestimmen.

§ 75

**Aufgaben des Schatzmeisters**

(1) Der Schatzmeister verwaltet das Vermögen der Kammer nach den Weisungen des Vorstands. Er ist berechtigt, Zahlungen entgegenzunehmen.

(2) Der Schatzmeister überwacht den Eingang der Beiträge.

(3) Ist ein Schatzmeister nicht gewählt, so hat der Schriftführer die Rechte und Pflichten aus den Absätzen 1 und 2 sowie aus § 49 Abs. 6 und § 76 Abs. 1.

§ 76

**Einziehung rückständiger Beiträge**

(1) Rückständige Beiträge werden auf Grund der von dem Schatzmeister ausgestellten, mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen Zahlungsaufforderung nach den Vorschriften beigetrieben, die für die Vollstreckung von Urteilen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gelten.

(2) Die Zwangsvollstreckung darf erst zwei Wochen nach Zustellung der vollstreckbaren Zahlungsaufforderung beginnen.

(3) Auf Einwendungen, die den Anspruch selbst betreffen, ist die beschränkende Vorschrift des § 767 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung nicht anzuwenden. Für Klagen, durch die Einwendungen gegen den Anspruch selbst geltend gemacht werden, ist entsprechend dem Wert des Streitgegenstands das Amtsgericht oder das Landgericht zuständig, bei dem der Schuldner im Inland seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

*2. Die Versammlung der Kammer*

§ 77

**Einberufung der Versammlung der Kammer**

(1) Die Versammlung der Kammer wird durch den Präsidenten einberufen.

(2) Der Präsident muß die Versammlung der Kammer einberufen, wenn ein Zehntel der Mitglieder es schriftlich beantragt und hierbei den Gegenstand angibt, der in der Versammlung behandelt werden soll.

(3) Wenn die Satzung nichts anderes bestimmt, soll die Versammlung am Sitz der Kammer zusammentreten.

§ 78

**Einladung und Einberufungsfrist**

(1) Der Präsident beruft die Versammlung der Kammer schriftlich oder durch öffentliche Einladung in den Blättern ein, die durch die Satzung bestimmt sind.

(2) Die Versammlung ist mindestens zwei Wochen vor dem Tage, an dem sie stattfinden soll, einzuberufen. Der Tag, an dem die Einberufung abgesandt oder veröffentlicht ist, und der Tag des Zusammentretens der Versammlung sind hierbei nicht mitzurechnen.

(3) In dringenden Fällen kann der Präsident die Versammlung mit kürzerer Frist einberufen.

§ 79

**Ankündigung der Tagesordnung**

(1) Bei der Einberufung der Versammlung der Kammer ist der Gegenstand, über den Beschluß gefaßt werden soll, anzugeben.

(2) Über Gegenstände, deren Verhandlung nicht ordnungsmäßig angekündigt ist, dürfen keine Beschlüsse gefaßt werden.

§ 80

**Wahlen und Beschlüsse der Versammlung der Kammer**

(1) Die Voraussetzungen, unter denen die Versammlung der Kammer beschlußfähig ist, werden durch die Satzung geregelt.

(2) Die Mitglieder können ihr Wahl- oder Stimmrecht nur persönlich ausüben. Die Satzung kann bestimmen, daß die Mitglieder ihr Wahlrecht durch einen Bevollmächtigten oder schriftlich ausüben können.

(3) Die Beschlüsse der Versammlung der Kammer werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Das gleiche gilt für Wahlen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag, bei Wahlen entscheidet das Los.

(4) Ein Mitglied darf in eigenen Angelegenheiten nicht mitstimmen. Dies gilt jedoch nicht für Wahlen.

(5) Über die Beschlüsse der Versammlung der Kammer und über die Ergebnisse von Wahlen ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 81

**Aufgaben der Versammlung der Kammer**

(1) Die Versammlung der Kammer hat die ihr durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen. Sie hat berufliche Angelegenheiten, die von allgemeiner Bedeutung für die Patentanwaltschaft sind, zu erörtern.

(2) Der Versammlung der Kammer obliegt insbesondere,

1. die Satzung zu beschließen;
2. den Vorstand zu wählen;
3. die allgemeine Auffassung über Fragen der Ausübung des Patentanwaltsberufs in Richtlinien festzustellen;
4. die berufliche Fortbildung der Patentanwälte zu fördern;
5. die Höhe und die Fälligkeit des Beitrags zu bestimmen;
6. Unterstützungseinrichtungen für Patentanwälte und deren Hinterbliebene zu schaffen;
7. die Mittel zu bewilligen, die erforderlich sind, um den Aufwand für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten zu bestreiten;
8. Richtlinien für die Aufwandsentschädigung und die Reisekostenvergütung der Mitglieder des Vorstands aufzustellen;
9. die Abrechnung des Vorstands über die Einnahmen und Ausgaben der Kammer sowie über die Verwaltung des Vermögens zu prüfen und über die Entlastung zu beschließen;
10. die Ausbildung und Prüfung der Lehrlinge in Patentanwaltskanzleien zu regeln.

(3) Die Versammlung der Kammer gibt sich eine Geschäftsordnung.

DRITTER ABSCHNITT

## Die Nichtigkeit von Wahlen und Beschlüssen

§ 82

**Voraussetzungen der Nichtigkeit**

(1) Wahlen oder Beschlüsse des Vorstands oder der Versammlung der Kammer kann das Oberlandesgericht auf Antrag des Präsidenten des Patentamts für ungültig oder nichtig erklären, wenn sie unter Verletzung des Gesetzes oder der Satzung zustande gekommen oder wenn sie ihrem Inhalt nach mit dem Gesetz oder der Satzung nicht vereinbar sind.

(2) Den Antrag kann auch ein Mitglied der Kammer stellen, hinsichtlich eines Beschlusses jedoch nur dann, wenn es durch den Beschluß in seinen Rechten verletzt ist.

§ 83

**Verfahren**

(1) Der Antrag, eine Wahl für ungültig oder einen Beschluß für nichtig zu erklären, ist schriftlich zu stellen und gegen die Patentanwaltskammer zu richten. Ist der Präsident der Kammer oder ein anderes Mitglied des Vorstands der Antragsteller, so wird die Kammer durch ein Mitglied vertreten, das der Präsident des Patentamts auf Ersuchen des Gerichts aus den Mitgliedern der Kammer besonders bestellt.

(2) In dem Antrag sind die Gründe anzugeben, aus denen die Wahl für ungültig oder der Beschluß für nichtig zu erklären sei. Die Beweismittel sollen im einzelnen angeführt werden.

(3) Ein Mitglied der Kammer kann den Antrag nur innerhalb eines Monats nach der Wahl oder der Beschlußfassung stellen.

(4) Das Oberlandesgericht teilt den Antrag der Patentanwaltskammer mit und fordert sie auf, sich innerhalb einer von dem Vorsitzenden bestimmten Frist unter Beifügung der Vorgänge zu äußern.

(5) Das Oberlandesgericht entscheidet über den Antrag durch Beschluß, der mit Gründen zu versehen ist.

(6) Gegen die Entscheidung des Oberlandesgerichts findet die sofortige Beschwerde nur statt, wenn das Oberlandesgericht sie in seinem Beschluß zugelassen hat. Das Oberlandesgericht darf die sofortige Beschwerde nur zulassen, wenn die Sache grundsätzliche Bedeutung hat. Über die sofortige Beschwerde entscheidet der Bundesgerichtshof.

(7) Auf das Verfahren ist § 35 Abs. 2 und 4 anzuwenden.

## FÜNFTER TEIL

## Die Gerichte in Patentanwaltssachen

### ERSTER ABSCHNITT

### Das Landgericht und des Oberlandesgericht in Patentanwaltssachen

§ 84

**Kammer für Patentanwaltssachen**

(1) Für Angelegenheiten, die in diesem Gesetz dem Landgericht zugewiesen sind, wird bei dem Landgericht, in dessen Bezirk das Patentamt seinen Sitz hat, eine Kammer für Patentanwaltssachen gebildet.

(2) Die Kammer für Patentanwaltssachen entscheidet in der Besetzung mit einem Mitglied des Landgerichts als Vorsitzendem und zwei Patentanwälten.

§ 85

**Senat für Patentanwaltssachen bei dem Oberlandesgericht**

(1) Für Angelegenheiten, die in diesem Gesetz dem Oberlandesgericht zugewiesen sind, wird bei dem Oberlandesgericht, zu dessen Bezirk das Landgericht (§ 84) gehört, ein Senat für Patentanwaltssachen gebildet.

(2) Der Senat für Patentanwaltssachen entscheidet in der Besetzung mit dem Vorsitzenden, zwei weiteren Mitgliedern des Oberlandesgerichts und zwei Patentanwälten.

§ 86

**Patentanwaltliche Mitglieder**

(1) Die Mitglieder der Kammer für Patentanwaltssachen und des Senats für Patentanwaltssachen bei dem Oberlandesgericht, die Patentanwälte sind, werden von der für den Sitz der Gerichte zuständigen Landesjustizverwaltung ernannt. Sie werden den Vorschlagslisten entnommen, die der Vorstand der Patentanwaltskammer der Landesjustizverwaltung je gesondert für das Landgericht und das Oberlandesgericht einreicht. Die Landesjustizverwaltung bestimmt, welche Zahl von patentanwaltlichen Mitgliedern erforderlich ist; sie hat vorher den Vorstand der Patentanwaltskammer zu hören. Jede Vorschlagsliste muß mindestens die Hälfte mehr als die erforderliche Zahl von Patentanwälten enthalten.

(2) Zum patentanwaltlichen Mitglied kann nur ein Patentanwalt ernannt werden, der Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist und der in den Vorstand der Patentanwaltskammer gewählt werden kann. Die patentanwaltlichen Mitglieder dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand der Patentanwaltskammer angehören oder bei der Patentanwaltskammer im Haupt- oder Nebenberuf tätig sein. Sie dürfen nur für die Kammer für Patentanwaltssachen oder für den Senat für Patentanwaltssachen bei dem Oberlandesgericht ernannt werden.

(3) Die patentanwaltlichen Mitglieder werden für die Dauer von vier Jahren ernannt. Sie können nach Ablauf ihrer Amtszeit wiederernannt werden. Scheidet ein patentanwaltliches Mitglied vorzeitig aus, so wird für den Rest seiner Amtszeit ein Nachfolger ernannt.

(4) Die patentanwaltlichen Mitglieder werden vor ihrer ersten Dienstleistung durch den Vorsitzenden eidlich verpflichtet. Der Eid lautet:

> „Ich schwöre bei Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, die richterlichen Pflichten gewissenhaft zu erfüllen und meine Stimme nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben."

§ 25 Abs. 2 bis 4 und Abs. 5 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

§ 87

**Rechtsstellung der patentanwaltlichen Mitglieder**

(1) Die patentanwaltlichen Mitglieder haben als solche während der Dauer ihres Amts alle Rechte und Pflichten eines Richters. Ihr Amt ist ein Ehrenamt. Sie erhalten eine Entschädigung nach dem Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter vom 26. September 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 754).

(2) Die patentanwaltlichen Mitglieder haben über Angelegenheiten, die ihnen bei ihrer richterlichen Tätigkeit bekanntwerden, Verschwiegenheit gegen jedermann zu bewahren. § 70 Abs. 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden. Die Genehmigung zur Aussage erteilt der Präsident des Gerichts, dem das patentanwaltliche Mitglied angehört.

§ 88

**Enthebung vom Amt des patentanwaltlichen Mitglieds**

(1) Ein Patentanwalt ist auf Antrag der zuständigen Landesjustizverwaltung seines Amts als patentanwaltliches Mitglied zu entheben,

1. wenn nachträglich bekannt wird, daß er nicht hätte zum patentanwaltlichen Mitglied ernannt werden dürfen;
2. wenn nachträglich ein Umstand eintritt, welcher der Ernennung zum patentanwaltlichen Mitglied entgegensteht;
3. wenn der Patentanwalt seine Amtspflicht als patentanwaltliches Mitglied grob verletzt.

(2) Über den Antrag entscheidet ein Zivilsenat des Oberlandesgerichts, bei dem der Senat für Patentanwaltssachen besteht. Bei der Entscheidung dürfen die Mitglieder des Senats für Patentanwaltssachen nicht mitwirken. Vor der Entscheidung sind der Patentanwalt und der Vorstand der Patentanwaltskammer zu hören. Die Entscheidung ist endgültig.

ZWEITER ABSCHNITT

## Der Bundesgerichtshof in Patentanwaltssachen

§ 89

**Senat für Patentanwaltssachen bei dem Bundesgerichtshof**

(1) Für Angelegenheiten, die in diesem Gesetz dem Bundesgerichtshof zugewiesen sind, wird bei dem Bundesgerichtshof ein Senat für Patentanwaltssachen gebildet.

(2) Der Senat entscheidet in der Besetzung mit dem Vorsitzenden, zwei weiteren Mitgliedern des Bundesgerichtshofs und zwei Patentanwälten als Beisitzern.

(3) Der Senat gilt, soweit auf das Verfahren die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend anzuwenden sind, als Zivilsenat und, soweit für das Verfahren die Vorschriften der Strafprozeßordnung entsprechend gelten, als Strafsenat im Sinne der §§ 132 und 136 des Gerichtsverfassungsgesetzes.

§ 90

**Patentanwälte als Beisitzer**

(1) Die Beisitzer aus den Reihen der Patentanwälte werden von dem Bundesminister der Justiz berufen. Sie werden der Vorschlagsliste entnommen, die der Vorstand der Patentanwaltskammer dem Bundesminister der Justiz einreicht. Der Bundesminister der Justiz bestimmt, welche Zahl von patentanwaltlichen Beisitzern erforderlich ist; er hat vorher den Vorstand der Patentanwaltskammer zu hören. Die Vorschlagsliste soll mindestens die doppelte Zahl von Patentanwälten enthalten.

(2) Für die Berufung zum patentanwaltlichen Beisitzer ist § 86 Abs. 2 Satz 1 und 2 entsprechend anzuwenden. Die Beisitzer dürfen nicht gleichzeitig der Kammer für Patentanwaltssachen bei dem Landgericht oder dem Senat für Patentanwaltssachen bei dem Oberlandesgericht angehören. Die Übernahme des Beisitzeramts kann aus den in § 60 angeführten Gründen abgelehnt werden.

(3) § 86 Abs. 3 und 4 ist entsprechend anzuwenden.

§ 91

**Rechtsstellung der Patentanwälte als Beisitzer**

(1) Die Patentanwälte haben in der Sitzung, zu der sie als Beisitzer hinzugezogen werden, alle Rechte und Pflichten eines Richters.

(2) § 87 Abs. 1 Satz 2 und 3 und Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 92

**Enthebung vom Amt des Beisitzers**

(1) Ein Patentanwalt ist auf Antrag des Bundesministers der Justiz seines Amts als Beisitzer zu entheben, wenn die Voraussetzungen des § 88 Abs. 1 vorliegen.

(2) Über den Antrag entscheidet ein Zivilsenat des Bundesgerichtshofs. Bei der Entscheidung dürfen die Mitglieder des Senats für Patentanwaltssachen nicht mitwirken. Vor der Entscheidung sind der Patentanwalt und der Vorstand der Patentanwaltskammer zu hören.

§ 93

**Reihenfolge der Teilnahme an den Sitzungen**

Die zu Beisitzern berufenen Patentanwälte sind zu den einzelnen Sitzungen in der Reihenfolge einer Liste heranzuziehen, die der Vorsitzende des Senats nach Anhörung der beiden ältesten der zu Beisitzern berufenen Patentanwälte vor Beginn des Geschäftsjahres aufstellt.

SECHSTER TEIL

## Die ehrengerichtliche Bestrafung

§ 94

**Bestrafung wegen Pflichtverletzung**

(1) Ein Patentanwalt, der seine Pflichten schuldhaft verletzt, wird ehrengerichtlich bestraft.

(2) Ein Patentanwalt kann ehrengerichtlich nicht bestraft werden, wenn er zur Zeit der Tat der patentanwaltlichen Ehrengerichtsbarkeit nicht unterstand.

§ 95

**Ehrengerichtliche Strafen**

(1) Die ehrengerichtlichen Strafen sind

1. Warnung,
2. Verweis,

3. Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark,
4. Ausschließung aus der Patentanwaltschaft.

(2) Die ehrengerichtlichen Strafen des Verweises und der Geldbuße können nebeneinander verhängt werden.

§ 96

**Verjährung**

Die Verfolgung einer Pflichtverletzung, die keine schwerere ehrengerichtliche Strafe als Warnung, Verweis oder Geldbuße gerechtfertigt hätte, verjährt in fünf Jahren. Die §§ 66, 68 und 69 des Strafgesetzbuches gelten entsprechend.

## SIEBENTER TEIL

## Das ehrengerichtliche Verfahren

### 1. ABSCHNITT

### Allgemeines

§ 97

**Vorschriften für das Verfahren**

Für das ehrengerichtliche Verfahren gelten die nachstehenden Vorschriften. Ergänzend sind das Gerichtsverfassungsgesetz und die Strafprozeßordnung sinngemäß anzuwenden.

§ 98

**Keine Verhaftung des Beschuldigten**

Der Beschuldigte darf zur Durchführung des ehrengerichtlichen Verfahrens weder vorläufig festgenommen noch verhaftet oder vorgeführt werden. Er kann nicht zur Vorbereitung eines Gutachtens über seinen Geisteszustand in eine Heil- oder Pflegeanstalt gebracht werden.

§ 99

**Verteidigung**

(1) Zu Verteidigern im ehrengerichtlichen Verfahren vor dem Landgericht und vor dem Oberlandesgericht können außer den in § 138 Abs. 1 der Strafprozeßordnung genannten Personen auch Patentanwälte gewählt werden.

(2) § 140 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 6 und 7 der Strafprozeßordnung ist im ehrengerichtlichen Verfahren nicht anzuwenden.

§ 99 a

**Akteneinsicht des Beschuldigten**

Der Beschuldigte ist befugt, die Akten, die dem Gericht vorliegen oder diesem im Falle der Einreichung einer Anschuldigungsschrift vorzulegen wären, einzusehen sowie amtlich verwahrte Beweisstücke zu besichtigen. § 147 Abs. 2, 3, 5 und 6 der Strafprozeßordnung ist entsprechend anzuwenden.

§ 100

**Verhältnis des ehrengerichtlichen Verfahrens zum strafgerichtlichen Verfahren**

(1) Ist gegen einen Patentanwalt, der einer Verletzung seiner Pflichten beschuldigt wird, wegen desselben Verhaltens die öffentliche Klage im strafgerichtlichen Verfahren erhoben, so kann gegen ihn ein ehrengerichtliches Verfahren zwar eingeleitet, es muß aber bis zur Beendigung des strafgerichtlichen Verfahrens ausgesetzt werden. Ebenso muß ein bereits eingeleitetes ehrengerichtliches Verfahren ausgesetzt werden, wenn während seines Laufes die öffentliche Klage im strafgerichtlichen Verfahren erhoben wird. Das ehrengerichtliche Verfahren kann fortgesetzt werden, wenn im strafgerichtlichen Verfahren aus Gründen nicht verhandelt werden kann, die in der Person des Beschuldigten liegen.

(2) Wird der Patentanwalt in dem strafgerichtlichen Verfahren freigesprochen, so kann wegen der Tatsachen, die Gegenstand der strafgerichtlichen Untersuchung waren, ein ehrengerichtliches Verfahren nur dann eingeleitet oder fortgesetzt werden, wenn diese Tatsachen, ohne daß sie den Tatbestand eines Strafgesetzes erfüllen, eine Verletzung der Pflichten des Patentanwalts enthalten.

(3) Für die Entscheidung im ehrengerichtlichen Verfahren sind die tatsächlichen Feststellungen des strafgerichtlichen Urteils bindend, auf denen die Entscheidung des Strafgerichts beruht. In dem ehrengerichtlichen Verfahren kann ein Gericht jedoch die nochmalige Prüfung solcher Feststellungen beschließen, deren Richtigkeit seine Mitglieder übereinstimmend bezweifeln; dies ist in den Gründen der ehrengerichtlichen Entscheidung zum Ausdruck zu bringen.

§ 101

**Verhältnis des ehrengerichtlichen Verfahrens zum Rügerecht**

Der Einleitung eines ehrengerichtlichen Verfahrens gegen einen Patentanwalt steht es nicht entgegen, daß der Vorstand der Patentanwaltskammer ihm bereits wegen desselben Verhaltens eine Rüge erteilt hat (§ 69).

### ZWEITER ABSCHNITT

### Das Verfahren im ersten Rechtszug

*1. Allgemeine Vorschriften*

§ 102

**Zuständigkeit**

Für das ehrengerichtliche Verfahren ist im ersten Rechtszug das Landgericht zuständig.

§ 103

**Mitwirkung der Staatsanwaltschaft**

Die Aufgaben der Staatsanwaltschaft in dem Verfahren vor dem Landgericht werden von der Staats-

anwaltschaft bei dem Oberlandesgericht wahrgenommen, bei dem der Senat für Patentanwaltssachen (§ 85) besteht.

*2. Die Einleitung des Verfahrens*

§ 104

**Einleitung des ehrengerichtlichen Verfahrens**

(1) Das ehrengerichtliche Verfahren wird dadurch eingeleitet, daß die Staatsanwaltschaft entweder bei dem Landgericht beantragt, die ehrengerichtliche Voruntersuchung zu eröffnen, oder bei diesem eine Anschuldigungsschrift einreicht.

(2) Die Staatsanwaltschaft soll von dem Antrag, die ehrengerichtliche Voruntersuchung zu eröffnen, absehen und sogleich die Anschuldigungsschrift einreichen, wenn der Sachverhalt einfach liegt und bereits hinreichend geklärt erscheint.

(3) Das ehrengerichtliche Verfahren wird auch dadurch eingeleitet, daß ein Patentanwalt selbst bei dem Landgericht beantragt, die ehrengerichtliche Voruntersuchung gegen ihn zu eröffnen, damit er sich von dem Verdacht einer Pflichtverletzung reinigen kann. An dem weiteren Verfahren ist die Staatsanwaltschaft beteiligt, wie wenn sie selbst den Antrag gestellt hätte.

§ 105

**Gerichtliche Entscheidung über die Einleitung des Verfahrens**

(1) Gibt die Staatsanwaltschaft einem Antrag des Präsidenten des Patentamts oder des Vorstands der Patentanwaltskammer, gegen einen Patentanwalt das ehrengerichtliche Verfahren einzuleiten, keine Folge oder verfügt sie die Einstellung des Verfahrens, so hat sie ihre Entschließung dem Präsidenten des Patentamts und dem Vorstand der Patentanwaltskammer unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

(2) Der Präsident des Patentamts und der Vorstand der Patentanwaltskammer können gegen den Bescheid der Staatanwaltschaft innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung bei dem Oberlandesgericht die gerichtliche Entscheidung beantragen. Der Antrag muß die Tatsachen, welche die Einleitung des ehrengerichtlichen Verfahrens begründen sollen, und die Beweismittel angeben.

(3) Auf das Verfahren vor dem Oberlandesgericht sind §§ 173 bis 175 der Strafprozeßordnung entsprechend anzuwenden.

§ 106

**Entscheidung über den Antrag auf Eröffnung der ehrengerichtlichen Voruntersuchung**

(1) Das Landgericht kann den Antrag, die ehrengerichtliche Voruntersuchung zu eröffnen, sowohl aus rechtlichen als auch aus tatsächlichen Gründen durch Beschluß ablehnen.

(2) Gegen den Beschluß, durch den der Antrag auf Eröffnung der Voruntersuchung abgelehnt wird, steht der Staatsanwaltschaft die sofortige Beschwerde zu.

(3) Der Beschluß, durch den die ehrengerichtliche Voruntersuchung eröffnet wird, kann von dem Beschuldigten nicht angefochten werden.

§ 107

**Untersuchungsrichter**

Die ehrengerichtliche Voruntersuchung wird von dem Untersuchungsrichter geführt.

§ 108

**Vernehmung des Beschuldigten**

Der Beschuldigte ist zu Beginn der ehrengerichtlichen Voruntersuchung zu laden und, falls er erscheint, zu vernehmen, auch wenn er bereits während der Vorermittlungen gehört worden ist. Kann er aus zwingenden Gründen nicht erscheinen und hat er dies rechtzeitig mitgeteilt, so ist er erneut zu laden.

§ 109

**Teilnahme an Beweiserhebungen**

(1) Die Staatsanwaltschaft, der Beschuldigte und sein Verteidiger sind von allen Terminen, die zum Zwecke der Beweiserhebung anberaumt werden, vorher zu benachrichtigen. Sie können an den Beweiserhebungen teilnehmen.

(2) Der Untersuchungsrichter kann den Beschuldigten von der Teilnahme an einem Termin ausschließen, wenn zu befürchten ist, daß ein Zeuge in seiner Gegenwart die Wahrheit nicht sagen werde. Der Beschuldigte ist über das Ergebnis dieser Beweiserhebungen zu unterrichten.

§ 110

*(frei)*

§ 111

**Schluß der ehrengerichtlichen Voruntersuchung**

Nach Schluß der ehrengerichtlichen Voruntersuchung übersendet der Untersuchungsrichter die Akten der Staatsanwaltschaft.

§ 112

**Anträge der Staatsanwaltschaft nach Schluß der ehrengerichtlichen Voruntersuchung**

Hat eine ehrengerichtliche Voruntersuchung stattgefunden, so reicht die Staatsanwaltschaft eine Anschuldigungsschrift bei dem Landgericht ein oder beantragt, den Beschuldigten außer Verfolgung zu setzen oder das Verfahren vorläufig einzustellen.

§ 113

**Inhalt der Anschuldigungsschrift**

(1) In der Anschuldigungsschrift (§ 104 Abs. 1, § 112 dieses Gesetzes sowie § 207 Abs. 3, § 208

Abs. 2 Satz 2 der Strafprozeßordnung) ist die dem Beschuldigten zur Last gelegte Pflichtverletzung unter Anführung der sie begründenden Tatsachen zu bezeichnen (Anschuldigungssatz). Ferner sind die Beweismittel anzugeben, wenn in der Hauptverhandlung Beweise erhoben werden sollen.

(2) In den Fällen des § 104 Abs. 1 und des § 112 enthält die Anschuldigungsschrift den Antrag, das Hauptverfahren vor der Kammer für Patentanwaltssachen zu eröffnen.

§ 114

**Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens**

(1) In dem Beschluß, durch den das Hauptverfahren eröffnet wird, läßt das Landgericht die Anschuldigung zur Hauptverhandlung zu.

(2) Der Beschluß, durch den das Hauptverfahren eröffnet worden ist, kann von dem Beschuldigten nicht angefochten werden.

(3) Der Beschluß, durch den die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt wird, ist zu begründen. Gegen den Beschluß steht der Staatsanwaltschaft die sofortige Beschwerde zu.

§ 115

**Rechtskraftwirkung eines ablehnenden Beschlusses**

Ist die Eröffnung des Hauptverfahrens durch einen nicht mehr anfechtbaren Beschluß abgelehnt, so kann der Antrag auf Einleitung des ehrengerichtlichen Verfahrens wegen derselben Pflichtverletzung nur auf Grund neuer Tatsachen oder Beweismittel und nur innerhalb von fünf Jahren, seitdem der Beschluß rechtskräftig geworden ist, erneut gestellt werden.

§ 116

**Zustellung des Eröffnungsbeschlusses**

Der Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens ist dem Beschuldigten spätestens mit der Ladung zuzustellen. Entsprechendes gilt in den Fällen des § 207 Abs. 3 und des § 208 Abs. 2 der Strafprozeßordnung für die nachgereichte Anschuldigungsschrift.

*3. Die Hauptverhandlung*

§ 117

**Hauptverhandlung trotz Ausbleibens des Beschuldigten**

Die Hauptverhandlung kann gegen einen Beschuldigten, der nicht erschienen ist, durchgeführt werden, wenn er ordnungsmäßig geladen und in der Ladung darauf hingewiesen ist, daß in seiner Abwesenheit verhandelt werden kann. Eine öffentliche Ladung ist nicht zulässig.

§ 118

**Nichtöffentliche Hauptverhandlung**

(1) Die Hauptverhandlung ist nicht öffentlich. Auf Antrag der Staatsanwaltschaft kann, auf Antrag des Beschuldigten muß die Öffentlichkeit hergestellt werden; in diesem Fall sind die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Öffentlichkeit anzuwenden.

(2) Zu nichtöffentlichen Verhandlungen ist Vertretern des Bundesministers der Justiz, dem Präsidenten des Patentamts oder seinem Beauftragten, den Beamten der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht, Vertretern des Vorstands der Patentanwaltskammer und den Patentanwälten der Zutritt gestattet. Das Landgericht kann nach Anhörung der Beteiligten auch andere Personen als Zuhörer zulassen.

§ 119

*(frei)*

§ 120

**Beweisaufnahme durch einen ersuchten Richter**

Das Landgericht kann ein Amtsgericht um die Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen ersuchen. Der Zeuge oder Sachverständige ist jedoch auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Beschuldigten in der Hauptverhandlung zu vernehmen, es sei denn, daß er voraussichtlich am Erscheinen in der Hauptverhandlung verhindert ist oder ihm das Erscheinen wegen großer Entfernung nicht zugemutet werden kann.

§ 121

**Verlesen von Protokollen**

(1) Das Landgericht beschließt nach pflichtmäßigem Ermessen, ob die Aussage eines Zeugen oder eines Sachverständigen, der bereits in dem ehrengerichtlichen oder in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren vernommen worden ist, zu verlesen sei.

(2) Bevor der Gerichtsbeschluß ergeht, kann der Staatsanwalt oder der Beschuldigte beantragen, den Zeugen oder Sachverständigen in der Hauptverhandlung zu vernehmen. Einem solchen Antrag ist zu entsprechen, es sei denn, daß der Zeuge oder Sachverständige voraussichtlich am Erscheinen in der Hauptverhandlung verhindert ist oder ihm das Erscheinen wegen großer Entfernung nicht zugemutet werden kann. Wird dem Antrag stattgegeben, so darf das Protokoll über die frühere Vernehmung nicht verlesen werden.

(3) Ist ein Zeuge oder Sachverständiger durch einen ersuchten Richter vernommen worden (§ 120), so kann der Verlesung des Protokolls nicht widersprochen werden. Der Staatsanwalt oder der Beschuldigte kann jedoch der Verlesung widersprechen, wenn ein Antrag gemäß § 120 Satz 2 abgelehnt worden ist und Gründe für eine Ablehnung des Antrags jetzt nicht mehr bestehen.

§ 122

**Entscheidung**

(1) Die Hauptverhandlung schließt mit der auf die Beratung folgenden Verkündung des Urteils.

(2) Das Urteil lautet auf Freisprechung, Verurteilung oder Einstellung des Verfahrens.

(3) Das ehrengerichtliche Verfahren ist, abgesehen von dem Fall des § 260 Abs. 3 der Strafprozeßordnung, einzustellen, wenn die Zulassung zur Patentanwaltschaft erloschen oder zurückgenommen ist (§§ 20 bis 23).

DRITTER ABSCHNITT

## Die Rechtsmittel

§ 123

**Beschwerde**

Soweit Beschlüsse des Landgerichts und Verfügungen des Untersuchungsrichters oder des Vorsitzenden mit der Beschwerde angefochten werden können, ist für die Verhandlung und Entscheidung über dieses Rechtsmittel das Oberlandesgericht zuständig.

§ 124

**Berufung**

(1) Gegen das Urteil des Landgerichts ist die Berufung zulässig. Über die Berufung entscheidet das Oberlandesgericht.

(2) Die Berufung ist innerhalb einer Woche nach Verkündung des Urteils bei dem Landgericht schriftlich einzulegen. Ist das Urteil nicht in Anwesenheit des Beschuldigten verkündet worden, so beginnt für ihn die Frist mit der Zustellung.

(3) Die Berufung kann nur schriftlich gerechtfertigt werden.

(4) Auf das Verfahren sind im übrigen neben den Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Berufung §§ 117, 118, 121 und 122 dieses Gesetzes sinngemäß anzuwenden. § 120 gilt mit der Maßgabe, daß der Senat für Patentanwaltssachen bei dem Oberlandesgericht auch einen Beisitzer, der Berufsrichter ist, beauftragen kann, Zeugen und Sachverständige zu vernehmen.

§ 125

**Mitwirkung der Staatsanwaltschaft**

Die Aufgaben der Staatsanwaltschaft in dem Verfahren vor dem Oberlandesgericht werden von der Staatsanwaltschaft bei diesem Gericht wahrgenommen.

§ 126

**Revision**

(1) Gegen ein Urteil des Oberlandesgerichts ist die Revision an den Bundesgerichtshof zulässig,

1. wenn das Urteil auf Ausschließung aus der Patentanwaltschaft lautet;
2. wenn das Oberlandesgericht entgegen einem Antrag der Staatsanwaltschaft nicht auf Ausschließung erkannt hat;
3. wenn das Oberlandesgericht sie in dem Urteil zugelassen hat.

(2) Das Oberlandesgericht darf die Revision nur zulassen, wenn es über Rechtsfragen oder Fragen der patentanwaltlichen Berufspflichten entschieden hat, die von grundsätzlicher Bedeutung sind.

(3) Die Nichtzulassung der Revision kann selbständig durch Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils angefochten werden. Die Beschwerde ist bei dem Oberlandesgericht einzulegen. In der Beschwerdeschrift muß die grundsätzliche Rechtsfrage ausdrücklich bezeichnet werden.

(4) Die Beschwerde hemmt die Rechtskraft des Urteils.

(5) Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, so entscheidet der Bundesgerichtshof durch Beschluß. Der Beschluß bedarf keiner Begründung, wenn die Beschwerde einstimmig verworfen oder zurückgewiesen wird. Mit Ablehnung der Beschwerde durch den Bundesgerichtshof wird das Urteil rechtskräftig. Wird der Beschwerde stattgegeben, so beginnt mit der Zustellung des Beschwerdebescheids die Revisionsfrist.

§ 127

**Einlegung der Revision und Verfahren**

(1) Die Revision ist innerhalb einer Woche bei dem Oberlandesgericht schriftlich einzulegen. Die Frist beginnt mit der Verkündung des Urteils. Ist das Urteil nicht in Anwesenheit des Beschuldigten verkündet worden, so beginnt für diesen die Frist mit der Zustellung.

(2) Seitens des Beschuldigten können die Revisionsanträge und deren Begründung nur schriftlich angebracht werden.

(3) Auf das Verfahren vor dem Bundesgerichtshof sind im übrigen neben den Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Revision die §§ 118 und 122 Abs. 3 dieses Gesetzes sinngemäß anzuwenden. In den Fällen des § 354 Abs. 2 der Strafprozeßordnung ist an den nach § 85 zuständigen Senat für Patentanwaltssachen zurückzuverweisen.

§ 128

**Mitwirkung der Staatsanwaltschaft vor dem Bundesgerichtshof**

Die Aufgaben der Staatsanwaltschaft in dem Verfahren vor dem Bundesgerichtshof werden von dem Generalbundesanwalt wahrgenommen.

VIERTER ABSCHNITT

## Die Sicherung von Beweisen

§ 129

### Anordnung der Beweissicherung

(1) Wird ein ehrengerichtliches Verfahren gegen den Beschuldigten eingestellt, weil seine Zulassung zur Patentanwaltschaft erloschen oder zurückgenommen ist, so kann in der Entscheidung zugleich auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Sicherung der Beweise angeordnet werden, wenn anzunehmen ist, daß auf Ausschließung aus der Patentanwaltschaft erkannt worden wäre. Die Anordnung kann nicht angefochten werden.

(2) Die Beweise werden von dem Untersuchungsrichter bei dem Landgericht aufgenommen.

§ 130

### Verfahren

(1) Der Untersuchungsrichter hat von Amts wegen alle Beweise zu erheben, die eine Entscheidung darüber begründen können, ob das eingestellte Verfahren zur Ausschließung aus der Patentanwaltschaft geführt hätte. Den Umfang des Verfahrens bestimmt der Untersuchungsrichter nach pflichtmäßigem Ermessen, ohne an Anträge gebunden zu sein; seine Verfügungen können insoweit nicht angefochten werden.

(2) Zeugen sind, soweit nicht Ausnahmen vorgeschrieben oder zugelassen sind, eidlich zu vernehmen.

(3) Die Staatsanwaltschaft und der frühere Beschuldigte sind an dem Verfahren zu beteiligen. Ein Anspruch auf Benachrichtigung von den Terminen, die zum Zwecke der Beweissicherung anberaumt werden, steht dem früheren Beschuldigten nur zu, wenn er sich im Inland aufhält und seine Anschrift dem Landgericht angezeigt hat.

(4) Erachtet der Untersuchungsrichter den Zweck des Verfahrens für erreicht, so übersendet er die Akten dem Landgericht.

FÜNFTER ABSCHNITT

## Das Berufs- und Vertretungsverbot

§ 131

### Voraussetzung des Verbots

(1) Ist gegen einen Patentanwalt das ehrengerichtliche Verfahren eingeleitet, so kann gegen ihn durch Beschluß ein Berufs- oder Vertretungsverbot verhängt werden, wenn zu erwarten ist, daß gegen ihn auf Ausschließung aus der Patentanwaltschaft erkannt werden wird.

(2) Für die Verhandlung und Entscheidung ist das Gericht zuständig, dem der Antrag der Staatsanwaltschaft auf Einleitung des ehrengerichtlichen Verfahrens vorliegt oder vor dem das ehrengerichtliche Verfahren anhängig ist.

§ 132

### Mündliche Verhandlung

(1) Der Beschluß, durch den ein Berufs- oder Vertretungsverbot verhängt wird, kann nur auf Grund mündlicher Verhandlung ergehen.

(2) Auf die Ladung und die mündliche Verhandlung sind die Vorschriften entsprechend anzuwenden, die für die Hauptverhandlung vor dem erkennenden Gericht maßgebend sind, soweit sich nicht aus den folgenden Vorschriften etwas anderes ergibt.

(3) In der Ladung ist die dem Patentanwalt zur Last gelegte Pflichtverletzung durch Anführung der sie begründenden Tatsachen zu bezeichnen; ferner sind die Beweismittel anzugeben. Dies ist jedoch nicht erforderlich, wenn dem Patentanwalt die Anschuldigungsschrift bereits mitgeteilt worden ist.

(4) Den Umfang der Beweisaufnahme bestimmt das Gericht nach pflichtmäßigem Ermessen, ohne an Anträge der Staatsanwaltschaft oder des Beschuldigten gebunden zu sein.

§ 133

### Abstimmung über das Verbot

Zur Verhängung des Berufs- oder Vertretungsverbots ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen erforderlich.

§ 134

### Verbot im Anschluß an die Hauptverhandlung

Hat das Gericht auf Ausschließung aus der Patentanwaltschaft erkannt, so kann es im unmittelbaren Anschluß an die Hauptverhandlung über die Verhängung des Berufs- oder Vertretungsverbots verhandeln und entscheiden. Dies gilt auch dann, wenn der Beschuldigte zu der Hauptverhandlung nicht erschienen ist.

§ 135

### Zustellung des Beschlusses

Der Beschluß ist mit Gründen zu versehen. Er ist dem Beschuldigten zuzustellen.

§ 136

### Wirkungen des Verbots

(1) Der Beschluß wird mit der Verkündung wirksam.

(2) Der Patentanwalt, gegen den ein Berufsverbot verhängt ist, darf seinen Beruf nicht ausüben.

(3) Der Patentanwalt, gegen den ein Vertretungsverbot verhängt ist, darf nicht vor einem Gericht, vor dem Patentamt oder einer anderen Behörde oder vor einem Schiedsgericht in Person auftreten, Vollmachten oder Untervollmachten erteilen und mit Gerichten, Behörden, Schiedsgerichten, Rechtsanwälten, Patentanwälten oder anderen Vertretern in Rechtssachen schriftlich verkehren.

(4) Der Patentanwalt, gegen den ein Berufs- oder Vertretungsverbot verhängt ist, darf jedoch seine eigenen Angelegenheiten, die Angelegenheiten seines Ehegatten und seiner minderjährigen Kinder wahrnehmen.

(5) Die Wirksamkeit von Rechtshandlungen des Patentanwalts wird durch das Berufs- oder Vertretungsverbot nicht berührt. Das gleiche gilt für Rechtshandlungen, die ihm gegenüber vorgenommen werden.

§ 137

**Zuwiderhandlungen gegen das Verbot**

(1) Ein Patentanwalt, der einem gegen ihn ergangenen Berufs- oder Vertretungsverbot wissentlich zuwiderhandelt, wird mit der Ausschließung aus der Patentanwaltschaft bestraft, sofern nicht wegen besonderer Umstände eine mildere Strafe ausreichend erscheint.

(2) Gerichte oder Behörden sollen einen Patentanwalt, der entgegen einem Berufs- oder Vertretungsverbot vor ihnen auftritt, zurückweisen.

§ 138

**Beschwerde**

(1) Gegen den Beschluß, durch den das Landgericht oder das Oberlandesgericht ein Berufs- oder Vertretungsverbot verhängt, ist die sofortige Beschwerde zulässig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) Gegen den Beschluß, durch den das Landgericht oder das Oberlandesgericht es ablehnt, ein Berufs- oder Vertretungsverbot zu verhängen, steht der Staatsanwaltschaft die sofortige Beschwerde zu.

(3) Über die sofortige Beschwerde entscheidet, sofern der angefochtene Beschluß von dem Landgericht erlassen ist, das Oberlandesgericht, und sofern er von dem Oberlandesgericht erlassen ist, der Bundesgerichtshof. Für das Verfahren gelten neben den Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Beschwerde § 132 Abs. 1, 2 und 4 sowie §§ 133 und 135 dieses Gesetzes entsprechend.

§ 139

**Außerkrafttreten des Verbots**

Das Berufs- oder Vertretungsverbot tritt außer Kraft,

1. wenn ein nicht auf Ausschließung lautendes Urteil ergeht;
2. wenn der Beschuldigte außer Verfolgung gesetzt wird.

§ 140

**Aufhebung des Verbots**

(1) Das Berufs- oder Vertretungsverbot wird aufgehoben, wenn sich ergibt, daß die Voraussetzungen für seine Verhängung nicht oder nicht mehr vorliegen.

(2) Über die Aufhebung entscheidet das Gericht, bei dem das ehrengerichtliche Verfahren anhängig ist.

(3) Beantragt der Beschuldigte, das Verbot aufzuheben, so kann eine erneute mündliche Verhandlung angeordnet werden. Der Antrag kann nicht gestellt werden, solange über eine sofortige Beschwerde des Beschuldigten nach § 138 Abs. 1 noch nicht entschieden ist. Gegen den Beschluß, durch den der Antrag abgelehnt wird, ist eine Beschwerde nicht zulässig.

§ 141

**Mitteilung des Verbots**

(1) Der Beschluß, durch den ein Berufs- oder Vertretungsverbot verhängt wird, ist alsbald dem Bundesminister der Justiz, dem Präsidenten des Patentamts und dem Präsidenten der Patentanwaltskammer in beglaubigter Abschrift mitzuteilen.

(2) Eine beglaubigte Abschrift der Formel dieses Beschlusses ist ferner dem Präsidenten des Patentgerichts und dem Präsidenten des Bundesgerichtshofs zu übersenden.

(3) Tritt das Berufs- oder Vertretungsverbot außer Kraft oder wird es aufgehoben oder abgeändert, so sind die Absätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden.

§ 142

**Bestellung eines Vertreters**

(1) Für den Patentanwalt, gegen den ein Berufs- oder Vertretungsverbot verhängt ist, wird im Fall des Bedürfnisses von dem Präsidenten des Patentamts ein Vertreter bestellt. Vor der Bestellung sind der Vorstand der Patentanwaltskammer und der Patentanwalt zu hören. Der Patentanwalt kann einen geeigneten Vertreter vorschlagen.

(2) § 45 Abs. 4, 7 und 8 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Ein Patentanwalt, dem die Vertretung übertragen wird, kann sie nur aus wichtigem Grund ablehnen. Über die Ablehnung entscheidet der Präsident des Patentamts. Vor der Entscheidung ist der Vorstand der Patentanwaltskammer zu hören.

(4) Der Vertreter führt sein Amt unter eigener Verantwortung, jedoch für Rechnung und auf Kosten des Vertretenen. An Weisungen des Vertretenen ist er nicht gebunden.

(5) Der Vertretene hat dem Vertreter eine angemessene Vergütung zu zahlen. Auf Antrag des Vertretenen oder des Vertreters setzt der Vorstand der Patentanwaltskammer die Vergütung fest. Der Vertreter ist befugt, Vorschüsse auf die vereinbarte oder festgesetzte Vergütung zu entnehmen. Für die festgesetzte Vergütung haftet die Patentanwaltskammer wie ein Bürge.

SECHSTER ABSCHNITT

Die Vollstreckung

§ 143

(1) Die Ausschließung aus der Patentanwaltschaft (§ 95 Abs. 1 Nr. 4) wird mit Rechtskraft des Urteils wirksam. Der Verurteilte wird auf Grund einer beglaubigten Abschrift der Urteilsformel, die mit der Bescheinigung der Rechtskraft versehen ist, in der Liste der Patentanwälte gelöscht.

(2) Warnung und Verweis (§ 95 Abs. 1 Nr. 1 und 2) gelten mit der Rechtskraft des Urteils als vollstreckt.

(3) Für die Vollstreckung der Geldbuße (§ 95 Abs. 1 Nr. 3) sind die Vorschriften über die Vollstreckung einer Vermögensstrafe entsprechend anzuwenden. Die Vollstreckung wird nicht dadurch gehindert, daß der Beschuldigte nach rechtskräftigem Abschluß des Verfahrens aus der Patentanwaltschaft ausgeschieden ist.

(4) Werden zusammen mit einer Geldbuße die Kosten des Verfahrens beigetrieben, so gelten auch für die Kosten die Vorschriften über die Vollstreckung der Geldbuße.

## ACHTER TEIL

## Die Kosten in Patentanwaltssachen

ERSTER ABSCHNITT

Verwaltungskosten

§ 144

**Gebühren für die Zulassung zur Patentanwaltschaft**

(1) Für die Zulassung zur Patentanwaltschaft (§§ 13, 19) wird eine Gebühr von vierzig Deutsche Mark erhoben.

(2) Wird die Zulassung zur Patentanwaltschaft versagt oder wird der Antrag (§ 13) zurückgenommen, so beträgt die Gebühr zehn Deutsche Mark. Das gleiche gilt in den Fällen des § 16 Abs. 3 und 4.

§ 145

**Gebühren für die Bestellung eines Vertreters**

(1) Für die Bestellung eines Vertreters (§§ 41, 45 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 und 5, § 142) wird eine Gebühr von fünf Deutsche Mark erhoben.

(2) Für die Bestellung eines Abwicklers einer Kanzlei (§ 47) wird eine Gebühr nicht erhoben.

§ 146

**Erhebung von Gebühren und Auslagen**

Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Erhebung von Auslagen sowie über das Verfahren bei der Erhebung der Gebühren nach §§ 144 und 145 und der Auslagen zu erlassen.

ZWEITER ABSCHNITT

Die Kosten in dem ehrengerichtlichen Verfahren

§ 147

**Gebührenfreiheit, Auslagen**

Für das ehrengerichtliche Verfahren werden keine Gebühren, sondern nur die baren Auslagen nach den Vorschriften des Gerichtskostengesetzes erhoben.

§ 148

**Kosten bei Anträgen auf Einleitung des ehrengerichtlichen Verfahrens**

(1) Einem Patentanwalt, der einen Antrag, die ehrengerichtliche Voruntersuchung gegen ihn zu eröffnen, zurücknimmt (§ 69 Abs. 5, § 104 Abs. 3), sind die durch dieses Verfahren entstandenen Kosten aufzuerlegen.

(2) Wird ein Antrag des Vorstands der Patentanwaltskammer auf gerichtliche Entscheidung in dem Fall des § 105 Abs. 2 verworfen, so sind die durch das Verfahren über den Antrag veranlaßten Kosten der Patentanwaltskammer aufzuerlegen.

(3) Wird ein Antrag des Präsidenten des Patentamts auf gerichtliche Entscheidung in dem Fall des § 105 Abs. 2 verworfen, so werden Kosten nicht erhoben.

§ 149

**Kostenpflicht des Verurteilten**

(1) Dem Beschuldigten, der in dem ehrengerichtlichen Verfahren verurteilt wird, sind zugleich die in dem Verfahren entstandenen Kosten ganz oder

teilweise aufzuerlegen. Dasselbe gilt, wenn das ehrengerichtliche Verfahren wegen Erlöschens oder Zurücknahme der Zulassung zur Patentanwaltschaft eingestellt wird und nach dem Ergebnis des bisherigen Verfahrens eine ehrengerichtliche Bestrafung gerechtfertigt gewesen wäre; zu den Kosten des ehrengerichtlichen Verfahrens gehören in diesem Fall auch diejenigen, die in einem anschließenden Verfahren zum Zwecke der Beweissicherung (§§ 129, 130) entstehen.

(2) Dem Beschuldigten, der in dem ehrengerichtlichen Verfahren ein Rechtsmittel zurückgenommen oder ohne Erfolg eingelegt hat, sind zugleich die durch dieses Verfahren entstandenen Kosten aufzuerlegen. Hatte das Rechtsmittel teilweise Erfolg, so kann dem Beschuldigten ein angemessener Teil dieser Kosten auferlegt werden.

(3) Für die Kosten, die durch einen Antrag auf Wiederaufnahme des durch ein rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Verfahrens verursacht worden sind, ist Absatz 2 entsprechend anzuwenden.

§ 150

**Haftung der Patentanwaltskammer**

Kosten, die weder dem Beschuldigten noch einem Dritten auferlegt oder von dem Beschuldigten nicht eingezogen werden können, fallen der Patentanwaltskammer zur Last.

DRITTER ABSCHNITT

## Die Kosten des Verfahrens bei Anträgen auf gerichtliche Entscheidung in Zulassungssachen und über Wahlen und Beschlüsse

§ 151

**Anwendung der Kostenordnung**

In den Verfahren, die bei Anträgen auf gerichtliche Entscheidung in Zulassungssachen und bei Anträgen, Wahlen für ungültig oder Beschlüsse für nichtig zu erklären, stattfinden (§§ 32 bis 37, 83), werden Gebühren und Auslagen nach der Kostenordnung erhoben. Jedoch ist § 8 Abs. 2 und 3 der Kostenordnung nicht anzuwenden.

§ 152

**Kostenpflicht des Antragstellers und der Patentanwaltskammer**

(1) Wird ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung zurückgenommen, zurückgewiesen oder als unzulässig verworfen, so sind die Kosten des Verfahrens dem Antragsteller aufzuerlegen.

(2) Wird einem Antrag auf gerichtliche Entscheidung stattgegeben, so sind im Fall des § 33 die Kosten des Verfahrens der Patentanwaltskammer aufzuerlegen; im Fall des § 34 werden Gebühren und Auslagen nicht erhoben.

(3) Wird einem Antrag, eine Wahl für ungültig oder einen Beschluß für nichtig zu erklären (§ 83), stattgegeben, so sind die Kosten des Verfahrens der Patentanwaltskammer aufzuerlegen.

§ 153

**Gebühr für das Verfahren**

(1) Für das gerichtliche Verfahren des ersten Rechtszuges wird die volle Gebühr erhoben.

(2) Der Geschäftswert bestimmt sich nach § 30 Abs. 2 der Kostenordnung. Er wird von Amts wegen festgesetzt.

(3) Für das Beschwerdeverfahren wird die gleiche Gebühr wie im ersten Rechtszug erhoben.

(4) Wird ein Antrag oder eine Beschwerde zurückgenommen, bevor das Gericht entschieden hat, so ermäßigt sich die Gebühr auf die Hälfte der vollen Gebühr. Das gleiche gilt, wenn der Antrag oder eine Beschwerde als unzulässig zurückgewiesen wird.

NEUNTER TEIL

## Beratungs- und Vertretungsbefugnis des Patentassessors in ständigem Dienstverhältnis

§ 154

(1) Ein Patentassessor (§ 11), der im Geltungsbereich dieses Gesetzes eine Tätigkeit auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes auf Grund eines ständigen Dienstverhältnisses ausübt, kann im Rahmen dieses Dienstverhältnisses einen Dritten gemäß § 3 Abs. 2 und 3 beraten und vertreten, wenn

1. der Dritte und der Dienstherr des Patentassessors konzernverbundene Unternehmen sind;
2. der Dritte im Inland weder Wohnsitz noch Niederlassung hat und er dem Dienstherrn des Patentassessors vertraglich die Wahrnehmung seiner Interessen auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes übertragen hat.

(2) Der Patentassessor kann im Fall des Absatzes 1 Nr. 2 von dem Dritten als Vertreter im Sinne des § 16 des Patentgesetzes, des § 20 des Gebrauchsmustergesetzes und des § 35 Abs. 2 des Warenzeichengesetzes bestellt werden.

ZEHNTER TEIL

## Übergangs- und Schlußvorschriften

ERSTER ABSCHNITT

### Übergangsvorschriften

*1. Allgemeine Übergangsvorschriften*

§ 155

**Prüfungen nach bisherigem Recht**

Prüfungen, die nach § 5 des Patentanwaltsgesetzes vom 28. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 669) oder nach § 4 des Patentanwaltsgesetzes vom

1. Mai 1900 (Reichsgesetzbl. S. 233) abgelegt worden sind, gelten als Nachweis der Befähigung für den Beruf des Patentanwalts.

§ 156

**Ausbildung und Prüfung**

(1) Bewerber, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach § 4 des Patentanwaltsgesetzes vom 28. September 1933 die praktische Tätigkeit auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes begonnen und dies dem Präsidenten des Patentamts spätestens sechs Monate nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nachgewiesen haben, können, soweit es sich um die Ausbildung auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes handelt, abweichend von § 10 Abs. 2 zur Prüfung zugelassen werden, wenn sie mit Erfolg eine Ausbildung auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes von insgesamt mindestens drei Jahren abgeleistet und in dieser Zeit mindestens achtzehn Monate bei einem Patentanwalt oder bei einem Patentassesor in der Patentabteilung eines Industrieunternehmens im Geltungsbereich dieses Gesetzes und mindestens sechs Monate bei dem Patentamt und dem Patentgericht tätig gewesen sind.

(2) Bewerber, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Prüfung zugelassen worden sind, legen diese nach den bisher geltenden Vorschriften ab. Auf Grund der bestandenen Prüfung ist der Bewerber berechtigt, die Bezeichnung „Patentassesor" zu führen; § 11 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 157

**Fortgeltung der Liste der Patentanwälte**

(1) Die Eintragung als Patentanwalt in der Liste der Patentanwälte nach § 3 des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Überleitung von Vorschriften auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes vom 2. Juli 1949 — Zweites Überleitungsgesetz — (WiGBl. S. 179) gilt als Zulassung zur Patentanwaltschaft und als Eintragung im Sinne dieses Gesetzes.

(2) Die bisherige Liste der Patentanwälte wird als Liste der Patentanwälte im Sinne dieses Gesetzes fortgeführt.

§ 158

**Schwebende Anträge auf Eintragung in die Liste der Patentanwälte**

(1) Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes eingereichten Anträge auf Eintragung in die Liste der Patentanwälte werden als Anträge auf Zulassung zur Patentanwaltschaft (§ 13) weiterbehandelt.

(2) Bei den Gerichten oder den bisherigen Ehrengerichten anhängige Verfahren, die im Zusammenhang mit der Versagung der Eintragung in die Liste der Patentanwälte eingeleitet worden sind, werden eingestellt. Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben. Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

(3) Nach der Einstellung des Verfahrens sind die Akten dem Präsidenten des Patentamts vorzulegen. Dieser hat ohne Rücksicht auf die vorangegangene Versagung über den Antrag nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu entscheiden.

§ 159

**Schwebende Verfahren auf Löschung in der Liste der Patentanwälte**

(1) Bei den Gerichten oder den bisherigen Ehrengerichten anhängige Verfahren, die im Zusammenhang mit einer Löschung in der Liste der Patentanwälte eingeleitet worden sind, werden eingestellt. Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben. Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

(2) Nach der Einstellung des Verfahrens sind die Akten dem Präsidenten des Patentamts vorzulegen. Dieser hat ohne Rücksicht auf vorangegangene Entscheidungen nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu verfahren.

§ 160

**Patentanwälte in ständigen Dienstverhältnissen**

(1) Die Zulassung eines Patentanwalts kann nach § 21 Abs. 1 Nr. 6 nicht wegen eines Dienst- oder ähnlichen Beschäftigungsverhältnisses zurückgenommen werden, das bei Inkrafttreten dieses Gesetzes besteht.

(2) Wird die Zulassung eines Patentanwalts nach § 21 Abs. 1 Nr. 6 wegen eines nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eingegangenen Dienst- oder ähnlichen Beschäftigungsverhältnisses zurückgenommen, so darf der Patentanwalt nach der Zurücknahme die Bezeichnung „Patentassessor" führen, wenn er bei Inkrafttreten dieses Gesetzes in der Liste der Patentanwälte eingetragen war. § 154 ist anzuwenden.

§ 161

**Anträge von Beamten im einstweiligen Ruhestand und von Beamten zur Wiederverwendung**

Bewerbern, die als Beamte in den einstweiligen Ruhestand versetzt worden sind, und Bewerbern, die als Beamte zur Wiederverwendung gelten (§ 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen), kann die Zulassung zur Patentanwaltschaft aus den Gründen des § 14 Abs. 1 Nr. 11 nicht versagt werden.

§ 162

**Unbeachtliche Verurteilungen**

Bei der Entscheidung über einen Antrag auf Zulassung zur Patentanwaltschaft darf eine Verurteilung als Versagungsgrund (§ 14 Abs. 1 Nr. 2 bis 4) nicht berücksichtigt werden, wenn sie in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 ergangen ist und ausschließlich oder überwiegend auf rassischen, politischen oder religiösen Gründen beruht.

§ 163

**Zulassung in besonderen Fällen**

(1) Patentanwälte, die in der beim Reichspatentamt geführten Liste eingetragen waren und die aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen auf eigenen Antrag oder von Amts wegen in dieser Liste gelöscht worden sind, können nach den Vorschriften dieses Gesetzes zur Patentanwaltschaft zugelassen werden, auch wenn die Voraussetzungen der §§ 5 bis 8 oder des § 155 nicht gegeben sind.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Patentanwälte nach ausländischem Recht, die

1. anerkannte Vertriebene, Sowjetzonenflüchtlinge und ihnen gleichgestellte Personen im Sinne der §§ 1 bis 4 des Bundesvertriebenengesetzes oder
2. anerkannte Heimkehrer im Sinne des § 1 des Heimkehrergesetzes sind oder
3. auf Grund des § 94 des Bundesvertriebenengesetzes im Wege der Familienzusammenführung ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes genommen haben

und die zur Vertretung beim Reichspatentamt befugt waren.

§ 164

**Befreiung von der Residenzpflicht**

(1) Patentanwälte oder Bewerber, die sich in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 aus rassischen, politischen oder religiösen Gründen in das Ausland begeben mußten und dort noch ansässig sind, werden von den Pflichten des § 26 befreit. Ein Patentanwalt, der von dieser Befreiung Gebrauch macht, kann als Vertreter im Sinne des § 16 des Patentgesetzes, des § 20 des Gebrauchsmustergesetzes oder des § 35 Abs. 2 des Warenzeichengesetzes bestellt werden.

(2) Ist einem Bewerber in den Fällen des Absatzes 1 nicht zuzumuten, daß er nach der Zulassung zur Patentanwaltschaft alsbald zur Vereidigung vor dem Präsidenten des Patentamts erscheint, so kann er den Eid (§ 25) auch vor einem deutschen Konsul leisten, der zur Abnahme von Eiden befugt ist. Um die Vereidigung hat der Präsident des Patentamts den Konsul zu ersuchen. Im übrigen ist § 25 entsprechend anzuwenden.

(3) Macht der Patentanwalt von der Befreiung nach Absatz 1 Gebrauch, so muß er einen im Geltungsbereich dieses Gesetzes wohnenden ständigen Zustellungsbevollmächtigten bestellen. An diesen kann wie an den Patentanwalt zugestellt werden. Ist ein Zustellungsbevollmächtigter nicht bestellt, so kann die Zustellung durch Aufgabe zur Post bewirkt werden (§§ 175, 192, 213 der Zivilprozeßordnung).

§ 165

**Vertretungsrecht in besonderen Fällen**

(1) Patentanwälte, denen auf Grund des § 3 Abs. 4 des Zweiten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Ersten Durchführungsverordnung zum Zweiten Überleitungsgesetz vom 5. November 1949 (Bundesgesetzbl. S. 31) die Vertretung vor dem Patentamt ohne Eintragung in die Liste der Patentanwälte gestattet worden ist, sind, solange die Voraussetzungen für die Gestattung fortbestehen, befugt, andere vor dem Patentamt und dem Patentgericht nach den Vorschriften dieses Gesetzes weiterhin ohne Zulassung zur Patentanwaltschaft und ohne Eintragung in die Liste der Patentanwälte zu vertreten.

(2) Die Vertretungsbefugnis ist zu entziehen, wenn Voraussetzungen vorliegen, unter denen eine Ausschließung aus der Patentanwaltschaft gerechtfertigt wäre.

(3) Die Vertretungsbefugnis kann entzogen werden,

1. wenn die Voraussetzungen für eine Zurücknahme der Zulassung zur Patentanwaltschaft vorliegen;
2. wenn eine ordnungsmäßige Vertretung nicht gewährleistet ist.

(4) Über die Entziehung entscheidet der Präsident des Patentamts. Die Entziehung der Vertretungsbefugnis ist zu veröffentlichen.

§ 166

**Verbleiben im Amt des Vorstands**

Mitglieder des Vorstands der Patentanwaltskammer, die nach den bisher geltenden Vorschriften gewählt worden sind, bleiben für den Rest ihrer Wahlperiode im Amt.

§ 167

**Erstmalige Besetzung der Gerichte in Patentanwaltssachen**

Bei der ersten Besetzung der Kammer für Patentanwaltssachen bei dem Landgericht und des Senats für Patentanwaltssachen bei dem Oberlandesgericht wird die Hälfte der patentanwaltlichen Mitglieder (§ 86) nur für die Dauer von zwei Jahren ernannt. Entsprechendes gilt für die erste Besetzung des Senats für Patentanwaltssachen bei dem Bundesgerichtshof.

§ 168

**Überleitung ehrengerichtlicher Verfahren**

(1) Ehrengerichtliche Verfahren, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach den bisher geltenden Vorschriften bei dem Ehrengericht (§ 39 des Patentanwaltsgesetzes) anhängig sind, gehen auf das Landgericht über. Das Landgericht beschließt über die Eröffnung des Verfahrens.

(2) Die Zulässigkeit eines Rechtsmittels gegen die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes verkündeten Entscheidungen des Ehrengerichts richtet sich nach den bisher geltenden Vorschriften. Rechtsmittel, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch eingelegt werden können, sind bei dem Oberlandesgericht einzulegen. Das Rechtsmittel gilt im übrigen als Berufung im Sinne dieses Gesetzes.

(3) Verfahren in Ehrengerichtssachen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach den bisher geltenden Vorschriften bei dem Ehrengerichtshof (§ 44 Abs. 2 des Patentanwaltgesetzes) anhängig sind, gehen auf das Oberlandesgericht über.

(4) An die Stelle einer im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes zulässigen Anfechtung von Entscheidungen des Ehrengerichtshofs vor den Verwaltungsgerichten tritt die Berufung an das Oberlandesgericht. Sie ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingelegt wird.

(5) Anfechtungsverfahren, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes vor den Verwaltungsgerichten oder den Oberverwaltungsgerichten anhängig sind, gehen mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in der Lage, in der sie sich befinden, auf das Oberlandesgericht über. Auf das Verfahren finden die Vorschriften über die Berufung (§ 124 Abs. 4 und § 125) Anwendung.

(6) An die Stelle der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes tätigen Anklagebehörde tritt die nach diesem Gesetz zuständige Staatsanwaltschaft.

§ 169

**Aufhebung oder Änderung ehrengerichtlicher Entscheidungen**

(1) Ehrengerichtliche Entscheidungen, die in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 ergangen sind, können auf Antrag aufgehoben oder geändert werden, wenn sie ausschließlich oder überwiegend auf rassischen, politischen oder religiösen Gründen beruhen.

(2) Der Antrag kann von der Staatsanwaltschaft oder von dem Betroffenen binnen Jahresfrist nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt werden.

(3) Über den Antrag entscheidet das Landgericht.

(4) Die Entscheidung (Absatz 3) kann ohne mündliche Verhandlung ergehen. Sie kann nach den Vorschriften dieses Gesetzes angefochten werden (§§ 124, 125).

*2. Erleichterte Zulassung zur Patentanwaltsprüfung*

§ 170

**Inhaber von Erlaubnisscheinen**

(1) Abweichend von den Vorschriften des § 10 Abs. 2 über den Nachweis der technischen Befähigung und der Ausbildung auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes kann zur Prüfung zugelassen werden, wer bei Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund eines vom Präsidenten des Patentamts erteilten Erlaubnisscheins mindestens zehn Jahre eine Beratungs- und Vertretungstätigkeit auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes berufsmäßig für eigene Rechnung ausgeübt hat und eine solche Tätigkeit, die nach Art und Umfang bedeutend ist, noch ausübt.

(2) Eine Tätigkeit als technisches Mitglied des Patentamts oder des Patentgerichts oder eine Tätigkeit nach § 171 Abs. 1 ist auf die in Absatz 1 bezeichnete Tätigkeit anzurechnen.

§ 171

**Patentsachbearbeiter der Industrie**

(1) Abweichend von den Vorschriften des § 10 Abs. 2 über den Nachweis der technischen Befähigung und der Ausbildung auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes kann zur Prüfung zugelassen werden, wer bei Inkrafttreten dieses Gesetzes, nachdem der im Inland

1. sich als ordentlicher Studierender an einer wissenschaftlichen Hochschule dem Studium naturwissenschaftlicher oder technischer Fächer gewidmet und dieses Studium durch eine staatliche oder akademische Prüfung mit Erfolg abgeschlossen hat oder
2. auf einer staatlich anerkannten oder ihr gleichwertigen Ingenieur-Schule eine nach deren Grundsätzen abgeschlossene technische Ausbildung erlangt hat,

mindestens zehn Jahre auf Grund eines ständigen Dienst- oder ähnlichen Beschäftigungsverhältnisses für einen Auftraggeber hauptberuflich eine Beratungs- oder Vertretungstätigkeit auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes ausgeübt hat und im Geltungsbereich dieses Gesetzes eine solche Tätigkeit, die nach Art oder Umfang bedeutend ist, noch ausübt.

(2) Eine Tätigkeit als technisches Mitglied des Patentamts oder des Patentgerichts oder eine Tätigkeit auf Grund eines vom Präsidenten des Patentamts erteilten Erlaubnisscheins ist auf die in Absatz 1 bezeichnete Tätigkeit anzurechnen.

(3) Das Studium sowie die Abschlußprüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule im Ausland kann in Ausnahmefällen als ausreichend anerkannt werden. Über die Anerkennung entscheidet der Präsident des Patentamts im Benehmen mit der zuständigen obersten Landesbehörde des Landes, in dem das Patentamt seinen Sitz hat.

(4) Welche technischen Lehranstalten im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 als gleichwertig neben den staatlich anerkannten anzusehen sind, bestimmt der Präsident des Patentamts.

§ 172

**Erleichterte Prüfung**

(1) Die Prüfung von Bewerbern, die die Voraussetzungen der §§ 170 oder 171 erfüllen, ist vorwiegend auf Vorgänge zu richten, wie sie bei der praktischen Berufsausübung regelmäßig wiederkehren. Bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses ist in erster Linie die Bewährung des Bewerbers in der Beratungs- und Vertretungstätigkeit zu berücksichtigen.

(2) Die Prüfungskommission kann Bewerber, die die Voraussetzungen der §§ 170 oder 171 erfüllen und die auf Grund eines ständigen Dienst- oder ähnlichen Beschäftigungsverhältnisses eigenverantwortlich in leitender Stellung oder die auf Grund eines von dem Präsidenten des Patentamts erteilten Erlaubnisscheins berufsmäßig für eigene Rechnung eine besonders lange und umfangreiche Tätigkeit auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes ausgeübt haben, von der schriftlichen Prüfung befreien.

(3) Die Prüfungskommission kann durch einstimmigen Beschluß Bewerber, die die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllen, in besonders gelagerten Fällen auch von der mündlichen Prüfung befreien.

(4) Prüfungen, die nach den Absätzen 1 oder 2 abgelegt worden sind, und Befreiungen von der Prüfung nach Absatz 3 gelten als Nachweis der Befähigung für den Beruf des Patentanwalts.

§ 173

**Antrag auf Zulassung zur Prüfung**

Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung nach § 172 kann nur innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt werden.

§ 174

**Befreiung von der Tätigkeit bei einem Patentanwalt**

Auf Bewerber, die die Befähigung zur Beratung und Vertretung auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes nach § 172 Abs. 4 erlangt haben, finden die Vorschriften des § 13 Abs. 3 über die Beschäftigung bei einem Patentanwalt keine Anwendung.

*3. Übergangsbestimmungen für die sonstige Beratungs- und Vertretungstätigkeit auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes*

§ 175

**Fortgeltung und übergangsweise Erteilung von Erlaubnisscheinen**

(1) Personen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes einen nach den Vorschriften des Zweiten Überleitungsgesetzes aufrechterhaltenen oder neu erteilten Erlaubnisschein besitzen, dürfen auch nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die Vertretungstätigkeit vor dem Patentamt und dem Patentgericht und die Beratungstätigkeit im bisher zulässigen Umfang berufsmäßig für eigene Rechnung weiter ausüben.

(2) Anträge auf Erteilung eines Erlaubnisscheins, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bei dem Präsidenten des Patentamts eingereicht worden sind, werden nach den bisherigen Vorschriften weiterbehandelt.

(3) Personen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes die nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 des Zweiten Überleitungsgesetzes vorgeschriebene Ausbildung abgeschlossen und danach mindestens zwei Jahre von der für die Erteilung eines Erlaubnisscheins erforderlichen dreijährigen praktischen Tätigkeit auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes abgeleistet haben, wird auf Antrag nach Beendigung der Tätigkeit ein Erlaubnisschein nach den bisherigen Vorschriften erteilt. Der Antrag kann nur innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt werden.

(4) Personen, denen aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen der Erlaubnisschein entzogen worden ist oder die aus diesen Gründen auf den Erlaubnisschein verzichtet haben, wird auf Antrag ein neuer Erlaubnisschein nach den bisherigen Vorschriften erteilt.

(5) Absatz 1 gilt entsprechend für Personen, denen der Erlaubnisschein nach den Vorschriften der Absätze 2 bis 4 erteilt ist.

§ 176

**Vertretung von Ausländern durch Inhaber von Erlaubnisscheinen**

(1) Personen, die auf Grund des § 58 des Patentanwaltsgesetzes einen Erlaubnisschein erhalten haben und deren Erlaubnisschein

1. nach § 6 Abs. 1 und 3 des Zweiten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 2 der Ersten Durchführungsverordnung zum Zweiten Überleitungsgesetz seine Wirkung behalten hat oder
2. nach § 6 Abs. 2 des Zweiten Überleitungsgesetzes oder nach § 175 Abs. 4 neu erteilt worden ist,

können von einem Dritten, der im Inland weder Wohnsitz noch Niederlassung hat, zum Vertreter im Sinne des § 16 des Patentgesetzes, des § 20 des Gebrauchsmustergesetzes oder des § 35 Abs. 2 des Warenzeichengesetzes bestellt werden, sofern ihnen auf Antrag diese Befugnis erteilt worden ist.

(2) Der Antrag kann nur innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes unter Vorlage des Erlaubnisscheins bei dem Präsidenten des Patentamts gestellt werden. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen. Die Erteilung der erweiterten Vertretungsbefugnis ist von dem Präsidenten des Patentamts auf dem Erlaubnisschein zu vermerken und zu veröffentlichen.

§ 177

**Verbot der Werbung**

Den Inhabern von Erlaubnisscheinen ist es untersagt, unaufgefordert Dritten ihre Dienste schriftlich oder mündlich oder in sonstigen Kundgebungen anzubieten.

§ 178

**Aufsicht des Präsidenten des Patentamts**

Der Präsident des Patentamts führt die Aufsicht über die Inhaber von Erlaubnisscheinen.

§ 179

**Entziehung des Erlaubnisscheins**

(1) Der Erlaubnisschein kann durch den Präsidenten des Patentamts entzogen werden,

1. wenn zu der Zeit, als der Erlaubnisschein erteilt wurde, nicht bekannt war, daß Umstände vorlagen, aus denen er hätte versagt werden müssen;
2. wenn der Inhaber des Erlaubnisscheins seinen Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufgibt;
3. wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Inhabers des Erlaubnisscheins dartun, sofern die weitere Ausübung der Beratung und Vertretung auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes eine Gefährdung des Eigentums oder Vermögens anderer mit sich bringt und dieser Gefährdung nur durch den Entzug des Erlaubnisscheins begegnet werden kann;
4. wenn der Inhaber des Erlaubnisscheins infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner geistigen Kräfte dauernd unfähig ist, die Beratung und Vertretung auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes auszuüben.

(2) Vor der Entscheidung über die Entziehung des Erlaubnischeins ist der Inhaber des Erlaubnisscheins zu hören. Der Bescheid über die Entziehung des Erlaubnisscheins ist dem Inhaber zuzustellen.

(3) Mit der Entziehung erlischt die Erlaubnis zur Beratung auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes und zur Vertretung vor dem Patentamt und dem Patentgericht. Die Entziehung ist nach Eintritt der Unanfechtbarkeit zu veröffentlichen. Der Inhaber des Erlaubnisscheins ist verpflichtet, den Erlaubnisschein dem Präsidenten des Patentamts zurückzugeben.

(4) Die Entziehung des Erlaubnisscheins nach Absatz 1 Nr. 2 kann aufgehoben werden, wenn der Inhaber des Erlaubnisscheins seinen Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes innerhalb von drei Jahren nach der Aufgabe wieder begründet.

§ 180

**Beratungstätigkeit auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes**

(1) Personen, denen nach § 7 des Zweiten Überleitungsgesetzes und nach § 3 der Ersten Durchführungsverordnung zum Zweiten Überleitungsgesetz in Verbindung mit § 60 des Patentanwaltsgesetzes die Beratung und Anfertigung von Schriftsätzen und Beschreibungen auf dem Gebiet des Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenwesens gestattet ist, dürfen diese Tätigkeit weiter ausüben. Entsprechendes gilt für Personen, denen nach § 43 Abs. 2 des Gesetzes über die Eingliederung des Saarlandes auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes vom 30. Juni 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 388) die Beratungstätigkeit gestattet ist.

(2) Die in Absatz 1 bezeichnete Tätigkeit darf sich nur auf das Gebiet des deutschen gewerblichen Rechtsschutzes erstrecken und nur unter eigenem Namen ausgeübt werden.

(3) Den in Absatz 1 bezeichneten Personen ist es untersagt, unaufgefordert Dritten ihre Dienste schriftlich oder mündlich oder in sonstigen Kundgebungen anzubieten.

(4) Einer in Absatz 1 bezeichneten Person kann die weitere Ausübung ihrer Tätigkeit untersagt werden,

1. wenn sie ihren Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufgibt;
2. wenn Tatsachen vorliegen, welche ihre Unzuverlässigkeit dartun, sofern die weitere Ausübung ihrer Tätigkeit eine Gefährdung des Eigentums oder Vermögens anderer mit sich bringt und dieser Gefährdung nur durch das Untersagen der Tätigkeit begegnet werden kann;
3. wenn sie infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche ihrer geistigen Kräfte dauernd unfähig ist, die Tätigkeit gemäß Absatz 1 auszuüben.

§ 179 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

§ 181

**Ordnungswidrigkeit**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 177 oder entgegen § 180 Abs. 3 seine Dienste anbietet. Die Ordnungswidrigkeit kann mit Geldbuße geahndet werden.

(2) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 73 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Präsident des Patentamts. Er entscheidet auch über die Abänderung und Aufhebung eines rechtskräftigen, gerichtlich nicht nachgeprüften Bußgeldbescheids (§ 66 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten).

ZWEITER ABSCHNITT

## Schlußvorschriften

§ 182

**Ergänzende Vorschriften über den Rechtsschutz**

(1) Verwaltungsakte, die nach diesem Gesetz oder nach einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung ergehen, können durch einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach den Vorschriften dieses Gesetzes auch dann angefochten werden, wenn es nicht ausdrücklich bestimmt ist. Der Antrag kann nur darauf gestützt werden, daß der Verwaltungsakt den Antragsteller in seinen Rechten beeinträchtigt, weil er rechtswidrig sei. § 34 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist auch zulässig, wenn ein Antrag auf Vornahme eines Verwaltungsakts ohne zureichenden Grund innerhalb von drei Monaten nicht beschieden worden ist.

(3) Zuständig für die Entscheidung ist das Oberlandesgericht. Für das Verfahren gelten §§ 32, 34 bis 36, für die Kosten §§ 151 bis 153 entsprechend.

(4) Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Verwaltungsakte des Präsidenten des Patentamts, die auf Grund der Vorschriften der §§ 175 bis 180 ergehen. Für die Anfechtung dieser Verwaltungsakte gelten die allgemeinen Vorschriften.

§ 183

**Verfahren bei Zustellungen**

Für Zustellungen außerhalb des gerichtlichen Verfahrens gelten die Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3. Juli 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 379).

§ 184

**Beratungs- und Vertretungsverbot**

Eine Erlaubnis gemäß Artikel 1 § 1 des Gesetzes zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiet der Rechtsberatung vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1478) berechtigt nicht zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes.

§ 185

**Änderung des Gesetzes über die Beiordnung von Patentanwälten in Armensachen**

Das Gesetz über die Beiordnung von Patentanwälten in Armensachen vom 5. Februar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 116) erhält folgende Fassung:

„§ 1

(1) Wird in einem Rechtsstreit, in dem ein Anspruch aus einem der im Patentgesetz, im Gebrauchsmustergesetz, im Warenzeichengesetz, im Gesetz über Arbeitnehmererfindungen, im Gesetz betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen (Geschmacksmustergesetz) oder im Gesetz über Sortenschutz und Saatgut von Kulturpflanzen (Saatgutgesetz) geregelten Rechtsverhältnisse geltend gemacht wird, einer Partei das Armenrecht bewilligt, so kann ihr auf Antrag zu ihrer Beratung und zur Unterstützung des Rechtsanwalts ein Patentanwalt beigeordnet werden, wenn und soweit es zur sachgemäßen Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung erforderlich erscheint.

(2) Das gleiche gilt für sonstige Rechtsstreitigkeiten, soweit für die Entscheidung eine Frage von Bedeutung ist, die ein Patent, ein Gebrauchsmuster, ein Warenzeichen, ein Geschmacksmuster, eine nicht geschützte Erfindung oder eine sonstige die Technik bereichernde Leistung, ein Sortenschutzrecht oder eine nicht geschützte den Pflanzenbau bereichernde Leistung auf dem Gebiet der Pflanzenzüchtung betrifft, oder soweit für die Entscheidung eine mit einer solchen Frage unmittelbar zusammenhängende Rechtsfrage von Bedeutung ist.

(3) Die Vorschriften der § 115 Abs. 2, §§ 116 a, 116 b Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3, § 118 Abs. 1, § 119 Abs. 1, §§ 121, 124, 125 Abs. 1, §§ 126 und 127 der Zivilprozeßordnung gelten entsprechend.

§ 2

Auf die Erstattung der Gebühren und Auslagen des beigeordneten Patentanwalts sind die Vorschriften der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 861,907), die für im Armenrecht beigeordnete Rechtsanwälte gelten, sinngemäß mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. Der Patentanwalt erhält eine volle Gebühr und, wenn er eine mündliche Verhandlung oder einen Beweistermin wahrgenommen hat, insgesamt zwei volle Gebühren in Höhe der in § 123 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte bestimmten Beträge.
2. Der dem Patentanwalt insgesamt zu ersetzende Gebührenbetrag darf den Betrag einer vollen Gebühr nach § 11 Abs. 1 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte nicht übersteigen.
3. Reisekosten für die Wahrnehmung einer mündlichen Verhandlung oder eines Beweistermins werden nur ersetzt, wenn das Prozeßgericht vor dem Termin die Teilnahme des Patentanwalts für geboten erklärt hat."

§ 186

**Aufhebung von Vorschriften**

Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes werden aufgehoben:

1. das Patentanwaltsgesetz vom 28. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 669) in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Überleitung von Vorschriften auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes vom 2. Juli 1949 (WiGBl. S. 179);
2. das Zweite Gesetz zur Änderung und Überleitung von Vorschriften auf dem Gebiet des

gewerblichen Rechtsschutzes vom 2. Juli 1949 (WiGBl. S. 179);

3. die Erste Durchführungsverordnung zum Zweiten Gesetz zur Änderung und Überleitung von Vorschriften auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes vom 5. November 1949 (Bundesgesetzbl. S. 31);
4. § 11 des Fünften Gesetzes zur Änderung und Überleitung von Vorschriften auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes vom 18. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 615);
5. § 176 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 17).

§ 187

**Verweisungen in anderen Vorschriften**

Soweit in anderen Gesetzen und Verordnungen auf die durch dieses Gesetz aufgehobenen oder abgeänderten Vorschriften verwiesen ist, treten die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes an ihre Stelle.

§ 188

**Geltung in Berlin**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 189

**Inkrafttreten**

(1) §§ 12 und 146 treten am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

(2) Im übrigen tritt dieses Gesetz mit dem Beginn des vierten auf den Tag seiner Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Bonn, den 10. Februar 1966

**Deringer**

**Busse (Herford)**

**Dr. Barzel und Fraktion**

**Freiherr von Kühlmann-Stumm und Fraktion**

## Begründung

### Einleitung

### A.

### Die Entwicklung des Standes der Patentanwälte

#### I.

#### Die Entwicklung bis 1945

Schon vor Erlaß des Patentgesetzes vom 25. Mai 1877 (Reichsgesetzbl. S. 501) und der Errichtung des Patentamts gab es in Deutschland Personen, die sich berufsmäßig damit befaßten, ihre Auftraggeber bei der Erlangung und Verwertung von Patenten zu beraten und zu vertreten. Sie wurden als „Patentagenten" oder „Patentanwälte" bezeichnet, bildeten aber keinen einheitlichen Berufsstand. Ihre Tätigkeit unterlag keiner besonderen gesetzlichen Regelung.

Eine solche Regelung wurde auch bei Erlaß des Patentgesetzes vom 25. Mai 1877 noch nicht getroffen. Jedermann blieb befugt, in Patentangelegenheiten zu beraten und vor dem Patentamt aufzutreten, ohne vorher in einem Zulassungsverfahren seine technische Vorbildung und die erforderlichen Rechtskenntnisse nachweisen zu müssen. Eine Möglichkeit zum Einschreiten gegen ungeeignete Berufsangehörige eröffnete erst das Gesetz betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 1. Juli 1883 (Reichsgesetzbl. S. 159). Danach konnte die gewerbsmäßige Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten und bei Behörden wahrzunehmender Geschäfte — wozu auch die Tätigkeit der Patentanwälte und Patentagenten gerechnet wurde — untersagt werden, wenn Tatsachen vorlagen, aus denen sich die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in bezug auf den Gewerbebetrieb ergab. Die Untersagung wurde auch bei Patentanwälten und Patentagenten von der zuständigen Landesbehörde ausgesprochen. Eine Mitwirkung des Präsidenten des Patentamts war nicht vorgesehen. Er konnte die Untersagung lediglich bei der Landesbehörde anregen.

Die Möglichkeit der Untersagung nach § 35 der Gewerbeordnung erwies sich jedoch nicht als ausreichend, um eine ordnungsmäßige Berufs- und Vertretungstätigkeit auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes zu sichern. Da die ständig steigende Zahl inländischer und ausländischer Patentanmeldungen wachsende fachliche Anforderungen an die Berater und Vertreter in Patentsachen stellte, wirkte sich vor allem nachteilig aus, daß ein Nachweis der erforderlichen technischen und juristischen Ausbildung nicht vorgeschrieben war. Verstärkt trat dieser Mangel hervor, als der gewerbliche Rechtsschutz mit dem Erlaß des Gebrauchsmustergesetzes vom 1. Juni 1891 und des Gesetzes zum Schutz von Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 durch Einbeziehung neuer Rechtsgebiete wesentlich erweitert wurde und den Patentanwälten und Patentagenten damit neue Aufgaben zufielen. Ferner machte sich das Fehlen einer ausreichenden Berufsaufsicht immer nachteiliger bemerkbar. Nach der Begründung zum Entwurf des Patentanwaltsgesetzes vom 21. Mai 1900 mehrten sich die Fälle, in denen das den gewerblichen Rechtsschutz nachsuchende Publikum durch schuldhaftes Verhalten seiner Vertreter benachteiligt wurde, „in Bedenken erregender Weise".

Der in der Mitte des vorigen Jahrhunderts gegründete „Verein Deutscher Patentanwälte" machte es sich zur Aufgabe, den erwähnten Mißständen in dem beschränkten Rahmen einer Selbstkontrolle zu begegnen. In der richtigen Erkenntnis, daß zur Beseitigung der Mißstände die Selbstkontrolle eines freiwilligen Zusammenschlusses nicht ausreicht, drängte auch er zunehmend auf eine gesetzliche Regelung, die sich auf alle wesentlichen Fragen des Berufs erstrecken sollte.

Nach umfangreichen Vorarbeiten wurde das Patentanwaltsgesetz vom 21. Mai 1900 (Reichsgesetzbl. S. 233) erlassen. Dieses erste Patentanwaltsgesetz verfolgte nach seiner Begründung den Zweck, „dem Publikum, das bei der Nachsuchung des gewerblichen Rechtsschutzes auf die Hilfe berufsmäßiger Vertreter angewiesen ist, die Möglichkeit zu bieten, die Auswahl auf technisch und juristisch hinreichend vorgebildete und zuverlässige Personen zu lenken". Zu diesem Zweck machte es die Ausübung des Berufs des Patentanwalts von einer besonderen Zulassung abhängig, die insbesondere den Nachweis der Befähigung und die Ablegung einer Prüfung über die erforderlichen Rechtskenntnisse voraussetzte. Seitdem gehören die Patentanwälte nach der Rechtsprechung nicht mehr zu den Gewerbetreibenden.

Das Patentanwaltsgesetz vom 21. Mai 1900 brachte den Patentanwälten allerdings noch keine berufsständische Organisation. Dazu wollte der Gesetzgeber zunächst die Entwicklung des Berufsstands abwarten. Die Aufsicht über die berufliche Tätigkeit der Patentanwälte blieb daher Aufgabe des Staates. Aus demselben Grund sah das Patentanwaltsgesetz von 1900 noch davon ab, den Patentanwälten neben den Rechtsanwälten die Befugnis zur Beratung und Vertretung auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes allein vorzubehalten. Auch Personen, die nicht als Patentanwälte zugelassen waren, durften weiterhin die Beratung und Vertretung auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes ausüben. Diese Personen unterlagen nur einer sehr beschränkten Aufsicht. Der Präsident des Patentamts hatte lediglich die Befugnis, ihnen die Vertretung vor dem Patentamt zu untersagen. Für den Ausschluß von der Beratungstätigkeit verblieb es dagegen bei den Vorschriften der Gewerbeordnung und der Zuständigkeit der Landesbehörde.

Auch das Patentanwaltsgesetz vom 21. Mai 1900 erwies sich bald als unzureichend. Die technische und wirtschaftliche Entwicklung erforderte eine Regelung auch für solche Personen, die, ohne Patentanwälte oder Rechtsanwälte zu sein, eine Vertretungs- oder Beratungstätigkeit auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes ausübten. Ferner erwies es sich als notwendig, für die Patentanwaltschaft, ähnlich wie für die Rechtsanwaltschaft, eine Berufsorganisation mit bestimmten Aufsichtsbefugnissen zu schaffen. Diese Regelung traf jedoch erst das Patentanwaltsgesetz vom 28. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 669).

Dieses zweite Patentanwaltsgesetz, das ebenfalls auf langjährigen Vorarbeiten beruhte, ging davon aus, daß sich der im ersten Patentanwaltsgesetz vom 21. Mai 1900 auf eine neue Grundlage gestellte Berufsstand der Patentanwälte bewährt und gefestigt habe. Die staatliche Aufsicht, der die Patentanwälte bis dahin unterlagen, wurde nach dem Vorbild des Berufsrechts der Rechtsanwälte weitgehend der als Organ der Selbstverwaltung neu errichteten Patentanwaltskammer übertragen. Die Ehrengerichtsbarkeit wurde geschaffen und in erster Instanz in die Hand des Vorstands der Patentanwaltskammer gelegt. Vor allem aber erhielten grundsätzlich allein die Patentanwälte neben den Rechtsanwälten das Recht zur Beratung und Vertretung auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes. Andere Personen konnten eine Erlaubnis zur Beratung und Vertretung auf diesem Rechtsgebiet nicht mehr erhalten.

Übergangsbestimmungen wahrten mit gewissen Einschränkungen den Besitzstand derjenigen Personen, die bis dahin gewerbsmäßig neben den Patentanwälten auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes beratend und vertretend tätig gewesen waren:

1. Personen, die — ohne Patentanwälte oder Rechtsanwälte zu sein — bereits seit dem 1. April 1931 das Vertretungsgeschäft vor dem Reichspatentamt für eigene Rechnung berufsmäßig betrieben hatten, durften nach § 56 diese Tätigkeit weiter ausüben. Entzogen wurde ihnen allerdings die Befugnis zur Vertretung in den patentamtlichen Nichtigkeits-, Zwangslizenz- und Zurücknahmeverfahren sowie im patentamtlichen Verfahren auf Löschung von Warenzeichen und die Befugnis zur Vertretung von Ausländern. Die Ausübung des ihnen verbliebenen Rechts zur Vertretung wurde von der Erteilung eines Erlaubnisscheins abhängig gemacht, der nach § 58 innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes beim Reichspatentamt beantragt werden konnte.
2. Auch Personen, die bereits seit dem 1. April 1931 die Beratung und die Anfertigung von Schriftsätzen und Beschreibungen auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes berufsmäßig für eigene Rechnung betrieben und das Gewerbe gemäß § 35 Abs. 7 der Gewerbeordnung angemeldet hatten, durften ihre Tätigkeit weiterhin ausüben, mußten aber die Absicht, diese Tätigkeit fortzusetzen, dem Präsidenten des Patentamts anzeigen.

Das Ziel des Patentanwaltsgesetzes vom 28. September 1933, die Beratungs- und Vertretungstätigkeit auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes neben den Rechtsanwälten ausschließlich den Patentanwälten zuzuweisen, wäre damit bei ungestörter Entwicklung nach einer gewissen Übergangszeit erreicht worden.

## II.

### Die Weiterentwicklung nach 1945

Nach 1945 wurde die durch das Patentanwaltsgesetz vom 28. September 1933 eingeleitete Entwicklung unterbrochen.

Der Wirtschaftsrat der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebiets eröffnete mit dem Zweiten Überleitungsgesetz — Zweites Gesetz zur Änderung und Überleitung von Vorschriften auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes vom 2. Juli 1949 (WiGBl. S. 179) — die Möglichkeit, Erlaubnisscheine zu erteilen, die zur Beratung und Vertretung auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes berechtigen. Diese Möglichkeit ist, anders als in der Übergangsregelung des Patentanwaltsgesetzes vom 28. September 1933, zeitlich nicht begrenzt. Voraussetzung für die Erteilung des Erlaubnisscheins ist der Nachweis einer im Gesetz näher geregelten technischen Ausbildung und einer dreijährigen erfolgreichen Tätigkeit auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes. Mit Ausnahme des Verbots der Vertretung von Ausländern hat das Zweite Überleitungsgesetz alle durch das Patentanwaltsgesetz vom 28. September 1933 für Inhaber von Erlaubnisscheinen eingeführten Beschränkungen der Vertretungsbefugnis beseitigt, so daß diesen Personen insoweit gegenwärtig im wesentlichen die gleichen Befugnisse zustehen wie den Patentanwälten.

Die Abkehr von den Grundsätzen des Patentanwaltsgesetzes vom 28. September 1933 beruhte vor allem auf sozialen Erwägungen. Der Gesetzgeber wollte Personen, die bis zum Kriegsende als Angestellte der Industrie auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes tätig gewesen waren und die infolge des Zusammenbruchs ihren Arbeitsplatz verloren hatten, die Möglichkeit geben, auf diesem Gebiet als selbständige Berater und Vertreter tätig zu werden, auch wenn sie die Voraussetzungen für die Zulassung zur Patentanwaltschaft nicht erfüllten. Der Gesetzgeber wollte ferner der damaligen Ansicht Rechnung tragen, daß die den Patentanwälten auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes eingeräumte besondere Stellung nicht mit den Grundsätzen der Gewerbefreiheit vereinbar sei.

Anfang November 1965 besaßen 764 Personen einen Erlaubnisschein, von denen 540 als angestellte Patentsachbearbeiter in der Industrie und 224 selbständig tätig waren. 23 Personen haben den Erlaubnisschein auf Grund von § 56 des Patentanwaltsgesetzes von 1933, 744 Personen auf Grund von § 9 des Zweiten Überleitungsgesetzes vom 2. Juli 1949 erhalten; ein Erlaubnisschein ist auf Grund der Überleitungsbestimmungen zum Gesetz über die Eingliederung des Saarlandes auf dem Gebiet des

gewerblichen Rechtsschutzes vom 30. Juni 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 388) erteilt worden. 548 Erlaubnisscheininhaber — mithin rund 72 % — haben eine abgeschlossene akademische Vorbildung.

## B.
## Ziel des Entwurfs

Ziel des Entwurfs ist es, das Berufsrecht der Patentanwälte in Anlehnung an das Berufsrecht der Rechtsanwälte, das in der Bundesrechtsanwaltsordnung vom 1. August 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 565) einheitlich geregelt ist, neu zu ordnen und auszubauen. Dabei berücksichtigt er auch die Vorschriften über die Standesorganisation und die Ehrengerichtsbarkeit in der Wirtschaftsprüferordnung vom 24. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1049) und dem Steuerberatungsgesetz vom 16. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1301) sowie die Bestrebungen, das Recht der Berufsordnung auf den verschiedenen Gebieten zu vereinfachen, die Aufsplitterung in verschiedene Berufsstände mit gleicher Tätigkeit und unterschiedlicher Vorbildung nach Möglichkeit zu vermeiden und die für die freien Berufe bestehenden Berufsgesetze einander anzugleichen. Diesen Bestrebungen entsprechend soll der Zugang zum Beruf des Erlaubnisscheininhabers wieder geschlossen werden. Die damit angestrebte Bildung eines einheitlichen Vertreterstandes auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes mit der erforderlichen einheitlichen Ausbildung dient dem Interesse der Rechtspflege und der Rechtsuchenden.

Die Neuregelung ermöglicht die Aufhebung des Patentanwaltsgesetzes vom 28. September 1933 und des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Überleitung von Vorschriften auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes vom 2. Juli 1949.

## C.
## Grundsätze des Entwurfs

### 1. Die Stellung des Patentanwalts als Organ der Rechtspflege; Tätigkeit im Dienstverhältnis

Der Patentanwalt ist bereits nach geltendem Recht als ein unabhängiges Organ der Rechtspflege auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes anzusehen. Diese Stellung wird nunmehr in § 1 des Entwurfs ausdrücklich hervorgehoben.

Die Stellung des Patentanwalts als Organ der Rechtspflege erfordert vor allem Unabhängigkeit in der Ausübung des Berufs, die insbesondere dann nicht gegeben ist, wenn er durch Weisungen seines Auftraggebers an der eigenverantwortlichen Erfüllung seiner beruflichen Pflichten gehindert werden könnte. Damit stellt sich wie auch bisher schon die Frage, ob und inwieweit die Tätigkeit des Patentanwalts in einem Dienst- oder ähnlichen Beschäftigungsverhältnis mit seiner Stellung als Organ der Rechtspflege vereinbar ist.

a) Diese Frage wurde schon von jeher nach den Grundsätzen entschieden, die für die Zulassung von Rechtsanwälten, die in einem Angestelltenverhältnis tätig waren (Syndikusanwälte), galten. Da diese Grundsätze einem gewissen Wandel unterlagen, wechselte auch die Praxis des Patentamts mehrfach. Nach Erlaß des Patentanwaltsgesetzes vom 21. Mai 1900 wurden im Angestelltenverhältnis stehende Bewerber ohne weiteres zur Patentanwaltschaft zugelassen, sofern sie die sonstigen Voraussetzungen für die Zulassung erfüllten. Diese Praxis wurde zunächst auch nach Erlaß das Patentanwaltsgesetzes vom 28. September 1933 beibehalten, das, ebenso wie die damals geltende Fassung der Rechtsanwaltsordnung, keine ausdrückliche Regelung dieser Frage trifft. Nachdem jedoch das Gesetz zur Änderung der Rechtsanwaltsordnung vom 20. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1258) den Rechtsanwälten, die in einem ständigen Dienst- oder ähnlichen ständigen Beschäftigungsverhältnis standen, nicht mehr gestattete, für ihren Arbeitgeber als Prozeßbevollmächtigte in bürgerlichen Streitverfahren, in Strafsachen und in verwaltungsgerichtlichen Verfahren tätig zu werden, vertrat die Patentanwaltskammer seit dem Jahre 1935 die Ansicht, daß mit dem Beruf des Patentanwalts die überwiegende Tätigkeit in einem Angestelltenverhältnis nicht vereinbar sei. Der Präsident des Reichspatentamts schloß sich dieser Auffassung an und ließ von 1935 an nur Bewerber zu, die die Erklärung abgaben, überwiegend freiberuflich tätig sein zu wollen. Nach der Wiedereröffnung des Patentamts im Jahre 1949 wurde diese Praxis zunächst fortgesetzt. Sie wurde jedoch aufgegeben, als in § 58 des Regierungsentwurfs einer Bundesrechtsanwaltsordnung — Drucksache 1014 der 2. Wahlperiode — die Tätigkeit des Rechtsanwalts in einem ständigen Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis unter gewissen Voraussetzungen als mit seinem Beruf vereinbar angesehen wurde. Gegenwärtig wird die Zulassung zur Patentanwaltschaft nicht von der Abgabe einer sog. Freiberuflichkeitserklärung abhängig gemacht. Die Patentanwaltskammer hält dagegen weiterhin an ihrer Auffassung fest, daß die überwiegende Tätigkeit des Patentanwalts in einem Angestelltenverhältnis nicht mit seinem Beruf vereinbar sei.

b) Dem an sich naheliegenden Gedanken, die ständig geübte Anlehnung an die Praxis bei der Zulassung von angestellten Rechtsanwälten fortzusetzen und die Regelung der Bundesrechtsanwaltsordnung zu übernehmen, folgt der Entwurf nicht.

§ 46 der Bundesrechtsanwaltsordnung, der dem erwähnten § 58 des Regierungsentwurfs einer Bundesrechtsanwaltsordnung entspricht, sieht vor, daß der Rechtsanwalt für einen Auftraggeber, dem er auf Grund eines ständigen Dienst- oder ähnlichen Beschäftigungsverhältnisses seine Arbeitszeit und -kraft überwiegend zur Verfügung stellen muß, vor Gerichten oder Schiedsgerichten nicht in seiner Eigenschaft als Rechtsan-

walt tätig werden darf. Diese Bestimmung setzt also grundsätzlich die Möglichkeit voraus, trotz einer Tätigkeit in einem Dienst- oder ähnlichen Beschäftigungsverhältnis als Rechtsanwalt zugelassen zu werden, und zieht lediglich die Grenzen zwischen dem Dienstverhältnis des Syndikus und seiner anwaltlichen Tätigkeit. In den Zulassungsvorschriften der Bundesrechtsanwaltsordnung wird dementsprechend eine Tätigkeit im Angestelltenverhältnis nicht ausdrücklich unter den Gründen aufgeführt, aus denen die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft versagt werden muß. Es heißt nur allgemein, daß die Zulassung zu versagen ist, wenn der Bewerber eine Tätigkeit ausübt, die mit dem Beruf eines Rechtsanwalts oder mit dem Ansehen der Rechtsanwaltschaft nicht vereinbar ist (§ 7 Abs. 1 Nr. 8 der Bundesrechtsanwaltsordnung). Dabei wird davon ausgegangen, daß eine Tätigkeit im Angestelltenverhältnis diese Voraussetzung — abgesehen von der Vereinbarkeit mit dem Ansehen der Rechtsanwaltschaft — nur erfüllt, wenn der Rechtsanwalt durch sie so sehr in Anspruch genommen wird, daß er nebenher als freiberuflicher Anwalt nicht mehr tätig werden kann.

Diese Regelung der Bundesrechtsanwaltsordnung, nach der ein angestellter Rechtsanwalt zwar grundsätzlich als Anwalt zuzulassen ist, jedoch für seinen Arbeitgeber vor Gerichten oder Schiedsgerichten nicht in seiner Eigenschaft als Rechtsanwalt tätig werden darf, ist für eine Übernahme in die Patentanwaltsordnung aus folgenden Gründen nicht geeignet:

Für den angestellten Patentanwalt müßte das Verbot, für seinen Arbeitgeber vor Gerichten oder Schiedsgerichten als Patentanwalt aufzutreten, auch auf die Vertretung vor dem Patentamt und anderen Behörden erstreckt werden, wenn es seinen Zweck erfüllen soll. Ein solches Verbot würde aber die berufliche Stellung des Patentanwalts in einer das Berufsbild wesentlich verändernden Weise beeinträchtigen. Das Berufsbild des Patentanwalts wird entscheidend durch sein Auftreten vor Behörden oder Gerichten bestimmt, da Hauptinhalt seiner Tätigkeit die Anmeldung, Aufrechterhaltung und Verteidigung gewerblicher Schutzrechte ist.

Ferner ist zu berücksichtigen, daß beim angestellten Patentanwalt die Gefahr einer Interessenkollision zwischen seiner Tätigkeit im Angestelltenverhältnis und der ihm verbleibenden freiberuflichen Tätigkeit wesentlich größer ist als beim angestellten Rechtsanwalt. Der Rechtsanwalt wird auf allen Rechtsgebieten tätig (§ 3 der Bundesrechtsanwaltsordnung). Seine umfassenden Befugnisse lassen, auch wenn er zum überwiegenden Teil seiner Arbeitskraft in einem Angestelltenverhältnis tätig ist, genügend Raum für eine Betätigung als freier Anwalt, die sich mit seiner Tätigkeit im Angestelltenverhältnis nicht berührt. Der Patentanwalt wird demgegenüber nur auf einem Rechtsgebiet, nämlich dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes tätig (vgl. §§ 3 und 4 des Entwurfs), und auch auf diesem Rechtsgebiet wird seine Tätigkeit noch dadurch eingeschränkt, daß er sie im wesentlichen nur auf das technische Fachgebiet richten wird, auf dem er seine Hochschulausbildung (§ 6 des Entwurfs) erlangt hat.

Es erscheint daher geboten, bei dem Patentanwalt die erforderliche berufliche Unabhängigkeit abweichend von der Bundesrechtsanwaltsordnung durch eine Regelung zu sichern, nach der bereits die Zulassung von Personen in Dienst- oder ähnlichen Beschäftigungverhältnissen in stärkerem Maße eingeschränkt wird.

c) Bei den Vorarbeiten zum Entwurf wurde zunächst erwogen, die Zulassung dahin zu beschränken, daß Angestellte, die die Prüfung abgelegt haben, zur Patentanwaltschaft nur zugelassen werden können, wenn sie in leitender Stellung eigenverantwortlich tätig sind. Dieser Weg ist jedoch, wie eingehende Erörterungen mit den beteiligten Kreisen bestätigt haben, nicht gangbar. Könnten angestellte Bewerber zur Patentanwaltschaft nur zugelassen werden, wenn sie Leiter einer Patentabteilung sind, so würden in der Industrie Schwierigkeiten für die Heranziehung von Nachwuchskräften und deren Ausbildung entstehen.

d) Der Entwurf geht daher einen anderen Weg:

Er übernimmt zunächst die allgemeine Regelung der Bundesrechtsanwaltsordnung, nach der die Zulassung zu versagen ist, wenn der Bewerber eine Tätigkeit ausübt, die mit dem Beruf eines Patentanwalts oder mit dem Ansehen der Patentanwaltschaft nicht vereinbar ist (§ 14 Abs. 1 Nr. 8). Diese Voraussetzung wird als erfüllt anzusehen sein, wenn der Bewerber in einem Beschäftigungsverhältnis tätig sein will, das seine Arbeitszeit und -kraft in vollem Umfang in Anspruch nimmt. Tritt ein Patentanwalt nach seiner Zulassung in ein derartiges Beschäftigungsverhältnis ein, so kann die Zulassung zurückgenommen werden (§ 22 Nr. 2). Hierbei soll es nicht darauf ankommen, ob es sich um eine Tätigkeit auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes oder um eine Tätigkeit auf anderen Gebieten (z. B. eine Tätigkeit in einer technischen Abteilung des Industrieunternehmens) handelt.

Die Zulassung soll jedoch abweichend von der Bundesrechtsanwaltsordnung auch dann zu versagen sein, wenn der Bewerber in einem Dienst- oder ähnlichen Beschäftigungsverhältnis tätig ist oder werden will, das seine Arbeitszeit und -kraft auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes überwiegend in Anspruch nimmt (§ 14 Abs. 1 Nr. 9). Geht ein Patentanwalt ein derartiges Angestelltenverhältnis nach der Zulassung ein, so soll diese zurückzunehmen sein (§ 21 Abs. 1 Nr. 6). Bei mehreren Angestelltenverhältnissen mit einer Tätigkeit auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes ist die Zulassung nur zu versagen oder zurückzunehmen, wenn eines von ihnen den Angestellten verpflichtet, den überwiegenden Teil seiner Arbeitszeit und -kraft auf diesem Gebiet einzusetzen.

c) Diese Zulassungsvorschriften des Entwurfs bedürfen indessen mit Rücksicht auf die überkommenden Verhältnisse in der Wirtschaft, wie auch von der Patentanwaltschaft anerkannt wird, einer Ergänzung. Industriekonzerne unterhalten häufig eine zentrale Patentabteilung, die in Angelegenheiten des gewerblichen Rechtsschutzes alle Konzernunternehmen berät und vertritt. Ferner haben Industrieunternehmen mit befreundeten ausländischen Firmen häufig wechselseitig vereinbart, die Interessen des Vertragspartners bei der Erlangung und Aufrechterhaltung von Schutzrechten im Inland wahrzunehmen. Für diese Fälle legt die Industrie Wert darauf, mit der Vertretung von konzernverbundenen Unternehmen und ausländischen Geschäftsfreunden Angestellte beauftragen zu können. Da es sich bei der Beratung und Vertretung konzernverbundener Unternehmen und ausländischer Geschäftsfreunde um die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten handelt, kommen gegenwärtig nach den Vorschriften des § 9 des Patentanwaltsgesetzes und des § 9 des Zweiten Überleitungsgesetzes für die Beratung und Vertretung von konzernverbundenen Unternehmen angestellte Patentanwälte oder Erlaubnisscheininhaber in Betracht; zu Vertretern ausländischer Geschäftsfreunde können gemäß § 16 des Patentgesetzes, § 20 des Gebrauchsmustergesetzes und § 35 Abs. 2 des Warenzeichengesetzes nur angestellte Patentanwälte herangezogen werden.

Wenn künftig — von gewissen Übergangsvorschriften abgesehen (vgl. §§ 160, 175 bis 181) — Personen, die überwiegend in einem Dienst- oder ähnlichen Beschäftigungsverhältnis auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes tätig sind, nicht mehr als Patentanwälte zugelassen werden können und darüber hinaus die Berufsgruppe der Erlaubnisscheininhaber geschlossen werden soll, so muß diesen berechtigten Bedürfnissen der Industrie auf andere Weise Rechnung getragen werden. Der Entwurf sieht daher vor, daß unter bestimmten Voraussetzungen Personen in ständigen Dienstverhältnissen, ohne als Patentanwalt zugelassen zu sein oder einen Erlaubnisschein zu besitzen, konzernverbundene Unternehmen und ausländische Geschäftsfreunde ihres Dienstherrn auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes beraten und vertreten können (§ 154). Im Interesse der Rechtspflege soll die Beratung und Vertretung jedoch nur Personen gestattet sein, die die Patentanwaltsprüfung abgelegt haben und damit eine Gewähr für den Besitz der erforderlichen Rechtskenntnisse bieten.

Zugleich wird das Bedürfnis anerkannt, diese Gruppe von Angestellten hervorzuheben. Nach dem Entwurf sollen Personen, die die Prüfung für Patentanwälte abgelegt haben, die Befugnis erhalten, die Bezeichnung „Patentassessor" zu führen (§ 11). Damit wird kein neuer Berufsstand für die Beratung und Vertretung auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes geschaffen; denn das Recht der Patentassessoren zur Beratung und Vertretung von konzernverbundenen Unternehmen und ausländischen Geschäftsfreunden ihres Dienstherrn beruht nicht wie bei den Patentanwälten auf Berufs- oder Standesrecht, sondern erwächst, ebenso wie das Recht zur Beratung und Vertretung des Dienstherrn selbst, aus dem Dienstverhältnis und endet mit diesem.

### 2. Schließung der Berufsgruppe der Erlaubnisscheininhaber

a) Der Entwurf stellt den in § 9 des Patentanwaltsgesetzes erstmalig verankerten, durch das Zweite Überleitungsgesetz jedoch durchbrochenen Grundsatz wieder her, daß den Patentanwälten neben den Rechtsanwälten das Recht zur Beratung und Vertretung auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes allein vorbehalten sein soll. § 186 des Entwurfs hebt das Zweite Überleitungsgesetz auf und beseitigt damit die durch § 9 dieses Gesetzes in weitem Umfang eröffnete Möglichkeit, nicht als Patentanwalt zugelassenen Personen Erlaubnisscheine zur Beratung und Vertretung auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes zu erteilen. Gleichzeitig übernimmt § 184 des Entwurfs die Bestimmung des § 9 Abs. 2 des Patentanwaltsgesetzes, nach der anderen Personen als den Patentanwälten oder Rechtsanwälten jede Beratung und Vertretung auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes untersagt ist, und bestimmt, daß in Angelegenheiten des gewerblichen Rechtsschutzes eine Erlaubnis nach dem Rechtsberatungsmißbrauchsgesetz nicht erteilt werden darf.

b) Diese Regelung des Entwurfs beruht auf folgenden Erwägungen:

Würden Erlaubnisscheine weiterhin erteilt werden, so bestünden auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes auch fernerhin zwei konkurrierende Gruppen von Vertretern mit gleicher Vertretungsberechtigung, jedoch sehr unterschiedlichen Voraussetzungen für den Zugang zum Beruf. Für den Nachwuchs wäre dies ein Anreiz, sich mit dem Erlaubnisschein, der wesentlich leichter zu erlangen ist als die Zulassung zur Patentanwaltschaft, zu begnügen. Dies würde auf die Dauer zur Verdrängung des als Organ der Rechtspflege unentbehrlichen und seit Jahrzehnten bewährten Berufsstandes der Patentanwälte führen. Er leidet bereits gegenwärtig unter Nachwuchsmangel. Das geltende Recht gefährdet daher das vom Gesetzgeber seit dem Patentanwaltsgesetz von 1900 verfolgte Ziel, einen in seinen Grundlagen gesicherten Stand der Patentanwälte zu schaffen.

Die Schließung der Berufsgruppe der Erlaubnisscheininhaber entspricht der neueren berufspolitischen Zielsetzung des Bundesgesetzgebers, für Gebiete, auf denen die Angehörigen freier Berufe tätig sind, jeweils nur einen Berufsstand mit einheitlicher Vorbildung vorzusehen. So wurden z. B. die Berufsgruppe der Dentisten durch §§ 8 bis 11 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde vom 31. März 1952 (Bundesgesetzbl. I

S. 221), der Stand der Verwaltungsrechtsräte durch § 208 der Bundesrechtsanwaltsordnung vom 1. August 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 565) und die Berufsgruppe der vereidigten Buchprüfer durch §§ 128 ff. der Wirtschaftsprüferordnung vom 24. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1049) geschlossen.

Die Gefahr einer Verdrängung der Patentanwälte wäre nicht etwa beseitigt, wenn nach dem Vorschlag des Verbandes Vertretungsberechtigter Patentingenieure und des Verbandes Deutscher Industriepatentsachbearbeiter die praktische Tätigkeit auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes, die als Voraussetzung für die Erteilung des Erlaubnisscheins vorgeschrieben ist, von gegenwärtig drei Jahren auf künftig sechs Jahre verlängert würde; denn der Erlaubnisschein wäre auch nach dieser Erschwerung immer noch erheblich leichter zu erlangen als die Zulassung zur Patentanwaltschaft.

c) Die Regelung des Entwurfs bedeutet für die betroffenen Kreise keine unzumutbare Belastung. Die Patentsachbearbeiter der Industrie tragen zwar vor, daß sie überwiegend auf den Erlaubnisschein angewiesen seien, weil sie aus wirtschaftlichen Gründen die Voraussetzungen für die Zulassung zur Patentanwaltschaft nicht erfüllen könnten; denn die gegenwärtig geforderte Ausbildung bei einem Patentanwalt bedeute für sie in der Regel den Verlust ihrer Stellung in der Industrie. Dieses Bedenken kann jedoch gegenüber der Regelung in § 7 Abs. 1 des Entwurfs nicht mehr erhoben werden, nach der die bisher vorgeschriebene Ausbildung bei einem Patentanwalt künftig wahlweise auch bei einem Patentassessor in der Patentabteilung eines Industrieunternehmens abgeleistet werden kann.

   Auch Schwierigkeiten, die für einzelne selbständig tätige Inhaber von Erlaubnisscheinen aus dem Wegfall des beruflichen Nachwuchses entstehen könnten, rechtfertigen es nicht, von der Zielsetzung des Entwurfs abzugehen.

d) Der berufliche Besitzstand der Personen, die bei Inkrafttreten der Neuregelung einen Erlaubnisschein besitzen, bleibt nach § 175 des Entwurfs voll gewahrt. Darüber hinaus sollen Personen, die nach Beendigung der in § 9 des Zweiten Überleitungsgesetzes vorgeschriebenen technischen Ausbildung die letzten zwei Jahre vor Inkrafttreten der Neuregelung auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes praktisch tätig waren, den Erlaubnisschein noch erhalten können. Außerdem sollen Inhaber von Erlaubnisscheinen und Industriepatentfachleute die Möglichkeit erhalten, unter erleichterten Voraussetzungen und in erleichterter Form die Prüfung nach § 8 des Entwurfs abzulegen, die sie berechtigt, als Patentassessor tätig zu werden oder um die Zulassung zur Patentanwaltschaft nachzusuchen (§§ 170 bis 174).

### 3. Ausbildung

Das Erfordernis der akademischen Vorbildung und einer besonderen Ausbildung im gewerblichen Rechtsschutz bleibt für das Berufsbild des Patentanwalts bestimmend. Der Bewerber muß sich dem Studium naturwissenschaftlicher oder technischer Fächer gewidmet und eine staatliche oder akademische Abschlußprüfung abgelegt haben. Ferner muß er eine wenigstens dreijährige Ausbildung im gewerblichen Rechtsschutz abgeleistet und durch eine Prüfung auf diesem Gebiet abgeschlossen haben.

Der Entwurf weicht jedoch in einigen Punkten von den geltenden Ausbildungsvorschriften ab:

a) Während das Studium gegenwärtig naturwissenschaftliche und technische Fächer umfassen muß, soll nach § 6 Abs. 1 des Entwurfs künftig das Studium naturwissenschaftlicher oder technischer Fächer genügen.

b) Eine einjährige praktische technische Tätigkeit soll nicht mehr zwingende Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung sein (§ 6 Abs. 1 Satz 2).

c) § 7 des Entwurfs sieht ferner eine Intensivierung der Ausbildung auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes durch Neuordnung der einzelnen Ausbildungsabschnitte innerhalb der unverändert gebliebenen Gesamtausbildungszeit von 3 Jahren vor.

### 4. Zulassung zur Patentanwaltschaft

Das geltende Patentanwaltsgesetz kennt als Zulassungsakt nur die Eintragung in die Liste der Patentanwälte. Der Antrag auf Eintragung soll gleichzeitig mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung gestellt werden.

Der Entwurf unterscheidet dagegen zwischen der Zulassung zur Patentanwaltschaft, durch die der Bewerber in den Berufsstand aufgenommen wird, und der Eintragung in die Liste der Patentanwälte, mit der er die Befugnis erlangt, als Patentanwalt tätig zu werden.

Das Verfahren bei der Zulassung zur Patentanwaltschaft und bei der Eintragung in die Liste wird dabei — soweit möglich — an die Bundesrechtsanwaltsordnung angeglichen.

### 5. Rechtsschutz

Das geltende Patentanwaltsgesetz enthält keine umfassende Regelung des Verfahrens für die Überprüfung der Verwaltungsakte, die in Patentanwaltssachen ergehen. Nur bestimmte Verwaltungsakte des Präsidenten des Patentamts, wie z. B. die Versagung der Zulassung zur Patentanwaltschaft wegen unwürdigen Verhaltens, unterliegen der Anfechtung im Wege der Beschwerde an das Ehrengericht (§ 2 Abs. 4 PatAnwG). Im übrigen gelten für die Überprüfung von Verwaltungsakten in Patentanwaltssachen die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

Der Entwurf schlägt in Anlehnung an die Bundesrechtsanwaltsordnung vor, die Überprüfung von

Verwaltungsakten in Patentanwaltssachen sowie von Wahlen und Beschlüssen der Patentanwaltskammer künftig den im ehrengerichtlichen Verfahren zuständigen ordentlichen Gerichten zu übertragen, um die Einheitlichkeit der Rechtsprechung zu sichern. In Zulassungssachen sind häufig die gleichen Rechtsfragen zu entscheiden wie im ehrengerichtlichen Verfahren, z. B. Fragen der persönlichen Eignung des Bewerbers. Da die Patentanwälte wie die Rechtsanwälte Organ der Rechtspflege sind und beide Berufsstände eine verwandte Zulassungsregelung haben, dient es außerdem der Einheitlichkeit der Rechtsprechung, daß in letzter Instanz für beide Berufe der Bundesgerichtshof entscheidet.

### 6. Selbstverwaltung der Patentanwaltschaft

Die Patentanwaltskammer, die sich für die Patentanwaltschaft als Organ der Selbstverwaltung bewährt hat, wird im wesentlichen in der durch das Patentanwaltsgesetz geschaffenen Form beibehalten. Der Entwurf bringt lediglich eine Angleichung an die Bundesrechtsanwaltsordnung unter Berücksichtigung der Wirtschaftsprüferordnung.

Die Aufsicht über die Patentanwaltskammer soll wie nach dem geltenden Patentanwaltsgesetz der Präsident des Patentamts führen.

### 7. Die Ehrengerichtsbarkeit

Die Ehrengerichtsbarkeit soll grundlegend umgestaltet werden.

a) Nach dem geltenden Patentanwaltgesetz (§§ 37 ff.) entscheidet im ehrengerichtlichen Verfahren, das von dem Präsidenten des Patentamts eingeleitet wird, in erster Instanz der Vorstand der Patentanwaltskammer als Ehrengericht in der Besetzung von fünf Mitgliedern. Gegen seine Entscheidung ist die Berufung an den Ehrengerichtshof gegeben, der aus drei Mitgliedern des Patentamts und vier Patentanwälten besteht. Eine weitere ehrengerichtliche Instanz ist nicht vorgesehen.

   Diese Regelung ist nach dem Inkrafttreten des Grundgesetzes nicht mehr zu rechtfertigen; denn nach den Grundsätzen des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 13. Juni 1959 — BVerwG I C 66/57 — (BVerwGE Bd. 8 Nr. 43) können weder das Ehrengericht noch der Ehrengerichtshof als Gerichte angesehen werden. Die Urteile des Ehrengerichtshofs könnten daher noch von den Verwaltungsgerichten in einem dreiinstanzlichen Rechtszug überprüft werden.

b) Für die Organisation der Ehrengerichtsbarkeit konnte die Regelung der Bundesrechtsanwaltsordnung (§§ 92 bis 112) nicht zum Vorbild genommen werden. Nach der Bundesrechtsanwaltsordnung entscheidet in erster Instanz das Ehrengericht, das als besonderes Gericht für den Bezirk jeder Rechtsanwaltskammer besteht, in der Besetzung von drei Rechtsanwälten. In zweiter Instanz entscheidet der Ehrengerichtshof, der als besonderes Gericht beim Oberlandesgericht errichtet ist, in der Besetzung von drei Rechtsanwälten einschließlich des Vorsitzenden und zwei Berufsrichtern. Über die Revision entscheidet der beim Bundesgerichtshof gebildete Senat für Anwaltssachen in der Besetzung mit dem Präsidenten des Bundesgerichtshofs als Vorsitzendem, drei weiteren Mitgliedern des Bundesgerichtshofs und drei Rechtsanwälten.

   Eine diesen Vorschriften der Bundesrechtsanwaltsordnung entsprechende Bildung von Ehrengerichten scheidet für die Patentanwälte aus, weil sie nicht — wie die Rechtsanwälte — die Befähigung zum Richteramt haben und daher nicht in dem gleichen Umfang an die Stelle von Berufsrichtern treten können.

c) Erwogen wurde, an die Stelle des in der Bundesrechtsanwaltsordnung als erste Instanz vorgesehenen Ehrengerichts einen Ehrenrat als Organ der Patentanwaltskammer zu bilden. Ähnliche Erwägungen waren bereits bei der Vorbereitung des Regierungsentwurfs einer Bundesrechtsanwaltsordnung angestellt worden. Als erste gerichtliche Instanz für die Nachprüfung der Entscheidungen des Ehrenrats wurde das Bundespatentgericht in Betracht gezogen, bei dem der zuständige Senat um zwei Patentanwälte zu erweitern gewesen wäre. Gegen die Urteile des Patentgerichts hätte dann entsprechend der Regelung in der Bundesrechtsanwaltsordnung die Revision an den Bundesgerichtshof zugelassen werden können.

   Eine solche Lösung hätte zwar den Vorteil, daß ein Gericht zuständig ist, vor dem die Patentanwälte hauptsächlich auftreten. Sie ist jedoch mit verfassungsrechtlichen Zweifeln belastet:

   Das Zwölfte Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 6. März 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 141) fügte in Artikel 96 a GG die Vorschrift ein, daß „für Angelegenheiten des gewerblichen Rechtsschutzes" ein Bundesgericht errichtet werden kann. Die Ehrengerichtsbarkeit könnte mithin dem Patentgericht nur übertragen werden, wenn sie eine Angelegenheit des gewerblichen Rechtsschutzes im Sinne von Artikel 73 Nr. 9 GG wäre. Diese Frage kann aber nicht zweifelsfrei bejaht werden. In der Begründung zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes — Drucksache 1784 der 3. Wahlperiode — ist ausdrücklich hervorgehoben worden, daß das Patentgericht nur insoweit zuständig sein solle, als bis zu seiner Errichtung die Senate des Patentamts zuständig waren. Nach dem Patentanwaltsgesetz entscheiden aber in Patentanwaltssachen nicht die Senate des Patentamts oder das Patentamt schlechthin, sondern der besonders bestehende Ehrengerichtshof für Patentanwälte.

d) Der Entwurf sieht nunmehr folgende Lösung vor:

   In Anlehnung an die Wirtschaftsprüferordnung soll in erster Instanz als Kammer für Patentanwaltssachen eine Kammer des Landgerichts entscheiden, in dessen Bezirk das Patentamt seinen

Sitz hat. Gegen die Entscheidung des Landgerichts soll die Berufung an das im Rechtszug übergeordnete Oberlandesgericht eingelegt werden können, bei dem ein Senat für Patentanwaltssachen gebildet wird. Über die Revision soll ein beim Bundesgerichtshof gebildeter Senat für Patentanwaltssachen entscheiden. In allen Instanzen sollen Angehörige des Berufsstands als ehrenamtliche Richter mitwirken.

Die Aufgaben der Staatsanwaltschaft sollen in erster und zweiter Instanz nach dem Vorbild der Bundesrechtsanwaltsordnung und der Wirtschaftsprüferordnung von der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht wahrgenommen werden.

### 8. Schutz der Bezeichnung „Patentanwalt"

Der Entwurf sieht in Abweichung von § 52 des Patentanwaltsgesetzes keine Vorschrift vor, die das unbefugte Führen der Bezeichnung „Patentanwalt" unter Strafe stellt. Eine solche Vorschrift wird nicht für erforderlich gehalten, weil die Berufsbezeichnung „Patentanwalt" bereits durch § 132 a Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuches geschützt ist. Der Patentanwalt hat — ähnlich wie der Rechtsanwalt — eine amtsähnliche Stellung im Sinne dieser strafrechtlichen Vorschrift. Für den Rechtsanwalt ist dies durch die Rechtsprechung bereits anerkannt (vgl. RGSt 34, 271 und 37, 176). Da der Entwurf das Berufsordnungsrecht des Patentanwalts in enger Anlehnung an die Bundesrechtsanwaltsordnung neu regelt, kann davon ausgegangen werden, daß die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze auch hinsichtlich der Bezeichnung „Patentanwalt" angewandt werden.

## D.

## Voraussichtliche Kosten der Ausführung des Gesetzes

### I.

Dem Bund werden durch die Ausführung des Gesetzes lediglich durch die in Aussicht genommene Gewährung von Darlehen an Bewerber für den Unterhalt während der 12monatigen Ausbildung beim Patentamt, Patentgericht und Gericht für Patentstreitsachen (vgl. § 12 des Entwurfs) zusätzliche Kosten entstehen. Eine genaue Vorausschätzung der Kosten ist nicht möglich, doch wird sich die Belastung in engen Grenzen halten. Gegenwärtig werden im Durchschnitt jährlich etwa 35 Bewerber beim Patentamt und Patentgericht ausgebildet. Auch nach Erlaß der Patentanwaltsordnung ist nicht mit einem Ansteigen der Zahl der beim Patentamt und Patentgericht jährlich auszubildenden Bewerber zu rechnen. Im übrigen besteht die Absicht, die Darlehen nur bei Bedürftigkeit zu gewähren; die Darlehen sollen zinslos gegeben und nach Abschluß der Ausbildung zurückgezahlt werden. Legt man für die Höhe der Darlehen die in der Unterhaltszuschußverordnung vom 22. Februar 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 137) festgelegten Sätze zugrunde und geht man davon aus, daß etwa die Hälfte der Bewerber für die Gewährung eines Darlehens in Betracht kommt, so wird die durch die Darlehnsgewährung eintretende Belastung des Bundes jährlich höchstens etwa 130 000 DM betragen, selbst wenn man unterstellt, daß alle Bewerber verheiratet und älter als 27 Jahre sind. Wahrscheinlich wird der Betrag, bei dem es sich lediglich um einen Durchgangsposten handelt, noch niedriger liegen. Eine weitere zusätzliche Kostenbelastung ist für den Bund nicht zu erwarten. In geringem Umfang könnte sogar eine Entlastung des Bundes dadurch eintreten, daß die Entschädigungen für die als Beisitzer bei dem Ehrengerichtshof tätigen Patentanwälte wegfallen, sowie dadurch, daß folgende bisher nicht erhobene Gebühren für Verwaltungsakte des Präsidenten des Patentamts in Patentanwaltssachen vorgesehen sind:

a) 40 DM für die Zulassung zur Patentanwaltschaft (§ 144);

b) 5 DM für die Bestellung eines Vertreters (§§ 41, 45 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 und 5, § 142).

Für die Prüfungskommission sind in dem Haushaltsplan des Deutschen Patentamts gegenwärtig 2500 DM veranschlagt. Hierbei handelt es sich um einen Durchgangsposten, der durch Einnahmen aus den Prüfungsgebühren gedeckt ist (Kap. 07 05 Tit. 3, 299 des Haushaltsplans 1963). Die Prüfungsgebühr beträgt gegenwärtig 72 DM; jährlich werden etwa 35 Bewerber geprüft. Eine Änderung ist nicht zu erwarten.

Der Entwurf sieht vor, daß als letzte gerichtliche Instanz in Patentanwaltssachen der Bundesgerichtshof entscheidet (vgl. §§ 37, 88 bis 93 und 126 bis 128). Da bei dem gegenwärtig als Berufungsinstanz tätigen Ehrengerichtshof in der Zeit von 1949 bis 1963 insgesamt nur fünf ehrengerichtliche Verfahren anhängig waren, ist auch für das Verfahren vor dem Bundesgerichtshof eine nennenswerte kostenmäßige Belastung nicht zu erwarten.

### II.

Bei den Ländern wird nur für Bayern eine finanzielle Belastung dadurch eintreten, daß die Zuständigkeit für Verfahren in Patentanwaltssachen in der ersten und zweiten Instanz auf die für den Sitz des Patentamts zuständigen ordentlichen Gerichte (Landgericht, Oberlandesgericht) übergehen soll. Über die Zahl der zu erwartenden Verfahren und damit auch über die entstehenden Kosten können noch keine bestimmten Angaben gemacht werden. Durch ehrengerichtliche Verfahren dürfte jedoch keine erhebliche Belastung eintreten; denn seit der Wiedereröffnung des Patentamts im Jahre 1949 waren vor dem als Ehrengericht entscheidenden Vorstand der Patentanwaltskammer nur insgesamt elf Ehrengerichtsverfahren, vor dem als Berufungsinstanz tätigen Ehrengerichtshof nur insgesamt sechs Verfahren anhängig. Von 1960 bis 1963 ist in diesen beiden Instanzen nur je ein ehrengerichtliches Verfahren jährlich neu anhängig geworden.

Für Aufwandsentschädigungen an die anwaltlichen Beisitzer beim Ehrengerichtshof ist beim Patentamt

bisher ein Betrag von jährlich 900 DM vorgesehen worden, der jedoch in keinem der zurückliegenden Jahre voll ausgeschöpft wurde. Es kann daher damit gerechnet werden, daß ein gleicher Betrag in Zukunft auch für die Aufwandsentschädigung der anwaltlichen Mitglieder der Kammer und des Senats für Patentanwaltssachen bei dem Landgericht und dem Oberlandesgericht ausreicht.

## Begründung der einzelnen Vorschriften

Die einzelnen Vorschriften des Entwurfs schließen sich weitgehend den entsprechenden Vorschriften der Bundesrechtsanwaltsordnung und der Wirtschaftsprüferordnung an, mit denen sie zum Teil wörtlich übereinstimmen.

### ERSTER TEIL

### Der Patentanwalt

Im Ersten Teil enthält der Entwurf die grundsätzlichen Vorschriften über die Stellung des Patentanwalts und die Ausübung seines Berufs. Sie legen das überkommene Berufsbild des Patentanwalts fest, für das es im geltenden Patentanwaltsgesetz noch an einer die wesentlichen Grundsätze hervorhebenden und zusammenfassenden Regelung fehlt. Die Bedeutung dieser Grundsätze rechtfertigt es, sie im Entwurf voranzustellen. Dies gilt insbesondere für den Grundsatz, daß der Patentanwalt ein unabhängiges Organ der Rechtspflege ist.

#### Zu § 1

#### Stellung des Patentanwalts in der Rechtspflege

Der Patentanwalt wird schon nach geltendem Recht als Organ der Rechtspflege angesehen. Das Patentanwaltsgesetz vom 28. September 1933, das an die damals geltende Fassung der Rechtsanwaltsordnung anknüpft, erwähnt die Stellung des Patentanwalts als Organ der Rechtspflege nur deshalb nicht ausdrücklich, weil diese Bezeichnung auch in der Rechtsanwaltsordnung nicht verwendet worden ist. Das Berufsbild des Patentanwalts entspricht jedoch in so starkem Maße demjenigen des Rechtsanwalts, daß nach dem Vorbild der Bundesrechtsanwaltsordnung nunmehr auch der Patentanwalt als Organ der Rechtspflege bezeichnet werden sollte. Seine Tätigkeit ist, wie die des Rechtsanwalts, Dienst am Recht und erschöpft sich nicht in der Wahrnehmung der Interessen des Auftraggebers. Der Patentanwalt tritt dabei wie der Rechtsanwalt an die Seite der Gerichte und Behörden.

Der Patentanwalt ist jedoch kein Fachrechtsanwalt. Für die Stellung eines Anwalts im Sinne der Rechtsanwaltsordnung fehlt es ihm nach seinem Ausbildungsgang an der Befähigung zum Richteramt. Er ist auch nicht ein Rechtsanwalt mit beschränkten Befugnissen, der für ein bestimmtes Rechtsgebiet zugelassen ist. Vielmehr übt er einen Beruf eigener Art aus. Kennzeichnend für ihn ist die Verbindung von technischen oder naturwissenschaftlichen Kenntnissen, die er durch das Studium erworben hat, mit juristischen Kenntnissen, die er durch die Ausbildung in der Praxis erlangt hat. Diese Verbindung gibt ihm auf den in § 3 Abs. 2 und 3 näher bezeichneten Gebieten die besondere Befähigung, als allgemein sachkundiger und zugleich rechtskundiger Berater und Vertreter tätig zu sein. Dabei ist es seine Aufgabe, technische Kenntnisse und Rechtskenntnisse zugleich anzuwenden, um technische Sachverhalte für die rechtliche Beurteilung aufzubereiten und bei der Lösung von Rechtsfragen, die sich aus diesen Sachverhalten ergeben, mitzuwirken.

#### Zu § 2

#### Beruf des Patentanwalts

Die Vorschrift, daß der Patentanwalt einen freien Beruf ausübt und daß seine Tätigkeit kein Gewerbe ist, kennzeichnet seine allgemeine berufliche Stellung entsprechend der bisherigen Rechtsentwicklung. Sie entspricht § 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung und § 1 Abs. 2 der Wirtschaftsprüferordnung.

Die Regelung soll klarstellen, daß der Patentanwalt sich in seinem Beruf nicht von der Absicht der Gewinnerzielung bestimmen lassen darf. Nach den für die Berufsausübung geltenden herkömmlichen Grundsätzen soll ihm u. a. nicht erlaubt sein, Wettbewerb zu treiben, Schutzrechtsanmeldungen gegen eine Beteiligung am Gewinn zu bearbeiten oder sich mit der Verwertung von Schutzrechten zu befassen.

#### Zu § 3

#### Recht zur Beratung und Vertretung

§ 3 bezeichnet die Angelegenheiten, in denen der Patentanwalt beratend und vertretend tätig sein darf, und umreißt damit dessen beruflichen Wirkungskreis. Der Entwurf geht dabei von dem Berufsbild aus, das durch die Rechtsentwicklung und die Praxis geprägt worden ist.

Absatz 1 hebt zunächst in Anlehnung an die Bundesrechtsanwaltsordnung (§ 3) allgemein hervor, daß der Patentanwalt bei der Ausübung seiner Beratungs- und Vertretungstätigkeit unabhängig sein soll, und zwar nicht nur, wie es in § 1 bereits zum Ausdruck kommt, im Verhältnis zur Staatsgewalt, sondern — soweit es sich um die Einhaltung seiner beruflichen Pflichten handelt — auch seinem privaten Auftraggeber gegenüber.

Die Absätze 2 und 3 umschreiben sodann im einzelnen den Umfang des Beratungs- und Vertretungsrechts des Patentanwalts. Dabei wird in Absatz 2 der Bereich zusammengefaßt, der sich unmittelbar aus dem überkommenen Berufsbild des Patentanwalts ergibt. Absatz 3 gestattet die Beratungs- und Vertretungstätigkeit darüber hinaus in einigen weiteren Fällen, die zwar nicht zu dem engeren Aufgabenbereich des Patentanwalts gehören, diesem jedoch nahe verwandt sind. Die Patentanwälte

haben auf diesen Gebieten einen Besitzstand erworben, der ihnen durch den Entwurf nicht genommen werden soll.

Im einzelnen ist zu den Nummern der Absätze 2 und 3 folgendes zu bemerken:

Absatz 2 Nr. 1 betrifft das zum Wesen der beruflichen Tätigkeit des Patentanwalts gehörende Recht, in Angelegenheiten der Erlangung, Aufrechterhaltung, Verteidigung und Anfechtung eines gewerblichen Schutzrechts (Patent, Gebrauchsmuster oder Warenzeichen) oder eines Sortenschutzrechts seinen Auftraggeber zu beraten und anderen natürlichen oder juristischen Personen gegenüber zu vertreten.

Absatz 2 Nr. 2 regelt als weitere typische Tätigkeit des Patenanwalts sein Auftreten vor dem Patentamt und dem Patentgericht.

Absatz 2 Nr. 3 bezieht sich auf das dem Patentanwalt durch § 42 1 Abs. 1 und § 42 m Abs. 4 des Patentgesetzes gewährte Recht, im Verfahren der Berufung und der Beschwerde gegen Urteile der Nichtigkeitssenate des Patentgerichts andere vor dem Bundesgerichtshof zu vertreten.

Absatz 2 Nr. 4 berücksichtigt die Rechtsentwicklung auf dem Gebiet des Sortenschutzes, die nach Erlaß des Saatgutgesetzes vom 27. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 450) dazu geführt hat, daß anstelle von Patenten für neue Sorten zunehmend Sortenschutzrechte beantragt und erteilt werden. Durch das Vertretungsrecht des Patentanwalts auch auf diesem Gebiet soll vermieden werden, daß der Tätigkeitsbereich des Patentanwalts insoweit eingeschränkt wird.

Absatz 3 Nr. 1 erstreckt das in Absatz 2 Nr. 1 geregelte Recht des Patentanwalts, seinen Auftraggeber zu beraten und gegenüber anderen natürlichen oder juristischen Personen zu vertreten, auf alle Angelegenheiten, die mit dem in Absatz 2 umschriebenen engeren beruflichen Aufgabenbereich des Patentanwalts in einem in der Regel nicht trennbaren rechtlichen oder tatsächlichen Zusammenhang stehen. Dabei ist insbesondere das Recht des Patentanwalts berücksichtigt worden, seinen Auftraggeber in den Fällen des sogenannten „know-how" zu beraten und gegenüber Dritten zu vertreten. Die Notwendigkeit einer solchen Beratung und Vertretung kann sich aber auch in anderen Fällen ergeben, z. B. wenn für bürgerlich-rechtliche, wettbewerbsrechtliche oder kartellrechtliche Sachverhalte ein gewerbliches Schutzrecht oder eines der in Abs. 3 Nr. 1 aufgezählten verwandten Rechte oder Rechtsgüter als solches von Bedeutung ist. Absatz 3 Nr. 1 umfaßt jedoch nicht das Vertretungsrecht des Patentanwalts in den sich aus dieser Beratungs- und Vertretungstätigkeit entwickelnden gerichtlichen und behördlichen Verfahren. Das Vertretungsrecht vor Behörden und vor Schiedsgerichten ergibt sich aus Absatz 3 Nr. 3. Vor Gerichten hat der Patentanwalt dagegen — abgesehen von den eng umgrenzten Fällen in Absatz 2 Nr. 3 und Absatz 3 Nr. 2 — kein volles Vertretungsrecht. Dieses Recht soll den Rechtsanwälten vorbehalten bleiben. § 4 des Entwurfs sieht insoweit nur vor, daß dem Patentanwalt auf Antrag seiner Partei das Wort zu gestatten ist.

Absatz 3 Nr. 2 berücksichtigt die Tatsache, daß gegenwärtig die Anmeldung und die Verlängerung der Schutzfristen von Geschmacksmustern bei den Amtsgerichten zur Praxis vieler Patentanwälte gehören.

Absatz 3 Nr. 3 ergänzt die Regelung in Absatz 3 Nr. 1, indem er in den dort genannten Fällen dem Patentanwalt ein Vertretungsrecht vor Schiedsgerichten und vor Verwaltungsbehörden wie z. B. den Kartellbehörden gewährt. Auch dieses Vertretungsrecht zählt zum Besitzstand der Patentanwälte.

Absatz 4 gewährt nach dem Vorbild von § 3 Abs. 3 der Bundesrechtsanwaltsordnung jedem Staatsbürger das Recht, sich durch einen Patentanwalt beraten und vertreten zu lassen, soweit dessen Befugnisse reichen.

Absatz 5 soll klarstellen, daß das Recht der Rechtsanwälte zur Beratung und Vertretung in allen Rechtsangelegenheiten, das ihnen durch § 3 der Bundesrechtsanwaltsordnung gewährt wird, durch die Vorschriften über den Wirkungskreis der Patentanwälte nicht berührt wird.

**Zu § 4**

**Auftreten vor den Gerichten**

§ 4 soll in Ergänzung des Beratungs- und Vertretungsrechts nach § 3 gewährleisten, daß dem Patentanwalt in bestimmten Rechtsstreitigkeiten auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes das Wort zu gestalten ist.

§ 9 Abs. 3 des geltenden Patentanwaltsgesetzes bestimmt, daß dem Patentanwalt auf Antrag seiner Partei das Wort in Rechtsstreitigkeiten zu gestatten ist, in denen ein Anspruch aus einem der im Patentgesetz, im Gebrauchsmustergesetz oder im Warenzeichengesetz geregelten Rechtsverhältnisse geltend gemacht wird. Absatz 1 übernimmt diese Regelung und erweitert sie aus Gründen des Sachzusammenhangs auf verwandte Gebiete.

Nach Absatz 2 soll dem Patentanwalt auch in sonstigen Rechtsstreitigkeiten das Wort zu gestatten sein, soweit es sich um Fälle handelt, in denen der Patentanwalt nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 seine Partei beraten und Dritten gegenüber vertreten darf. Der Entwurf geht davon aus, daß sich der Umfang des Beratungs- und Vertretungsrechts des Patentanwalts mit dem Umfang seiner Befugnis nach § 4 decken muß.

Absatz 3 entspricht § 9 Abs. 3 Satz 2 des Patentanwaltsgesetzes.

Die Vorschriften des § 4 werden durch § 41 r Abs. 5 Satz 2 und 3 des Patentgesetzes ergänzt. Nach diesen Vorschriften ist dem Patentanwalt vor dem Bundesgerichtshof in Rechtsbeschwerdeverfahren gegen Beschlüsse der Beschwerdesenate des Patentgerichts (§ 36 1 des Patentgesetzes) das Wort zu gestatten. In dem Beschwerdeverfahren vor dem Patentgericht hat er dagegen ein volles Vertretungsrecht nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 (vgl. hierzu § 41 m des Patentgesetzes).

ZWEITER TEIL

## Die Zulassung des Patentanwalts

Der Zweite Teil regelt die Ausbildung und Prüfung der Bewerber (§§ 5 bis 12), die Zulassung zur Patentanwaltschaft (§§ 13 bis 31) und die gerichtliche Nachprüfung von Verwaltungsakten im Zulassungsverfahren (§§ 32 bis 37).

Das geltende Patentanwaltsgesetz kennt als Akt der Zulassung lediglich die Eintragung in die Liste der Patentanwälte (vgl. §§ 1 bis 5 PatAnwG). Der Antrag, in diese Liste eingetragen zu werden, wird in der Regel gleichzeitig mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung gestellt, da fast alle Bewerber die Zulassung zur Patentanwaltschaft anstreben. Ein Bescheid des Präsidenten des Patentamts vom 19. Mai 1901 (Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen 1901 S. 162) machte sogar die Zulassung zur Prüfung davon abhängig, daß der Bewerber gleichzeitig den Antrag auf Eintragung in die Liste der Patentanwälte stellte. Auch gegenwärtig wird grundsätzlich verlangt, daß der Antrag auf Zulassung zur Prüfung und der Antrag auf Eintragung in die Liste gleichzeitig gestellt und miteinander verbunden werden.

In Zukunft soll die Prüfung als Abschluß der Ausbildung selbständige Bedeutung erlangen. Sie soll künftig nicht nur wie bisher Voraussetzung für die Zulassung eines Patentanwalts sein, sondern auch Personen, die nach § 14 Abs. 1 Nr. 9 als Angestellte nicht zur Patentanwaltschaft zugelassen werden sollen, die Befugnis verleihen, die Bezeichnung „Patentassessor" zu führen (§ 11), Patentanwaltskandidaten auszubilden (§ 7) und in gewissem Umfang neben ihrem Dienstherrn auch Dritte zu beraten und zu vertreten (§ 154).

ERSTER ABSCHNITT

## Zulassung zur Patentanwaltschaft

### 1. Allgemeine Voraussetzungen

Die beruflichen Aufgaben des Patentanwalts erfordern naturwissenschaftliche und technische Kenntnisse, gründliche Rechtskenntnisse auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes, hinreichende allgemeine Rechtskenntnisse und ausreichende praktische Erfahrungen.

Naturwissenschaftliche und technische Kenntnisse, die durch ein Hochschulstudium erlangt und durch eine akademische Abschlußprüfung nachzuweisen sind, bilden die Grundlage für die Ausübung des Berufs. Ein juristisches Studium oder die Befähigung zum Richteramt soll dagegen nach wie vor nicht erforderlich sein. Rechtskenntnisse, die durch eine praktische Tätigkeit erworben werden können, reichen nach der bisherigen Erfahrung aus. Da der Patentanwalt nur auf einem Teilgebiet der Rechtspflege tätig wird, kommt es auch weniger auf seine allgemeine juristische Bildung als auf die Fähigkeit an, besondere technische Kenntnisse in den Dienst der Rechtspflege zu stellen. Diese Fähigkeit soll der Bewerber in einer dreijährigen praktischen Ausbildung auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes erlangen. Abweichend von der bestehenden Regelung wird darüber hinaus eine weitere, ausschließlich auf dem Gebiet der Technik liegende praktische Tätigkeit nicht mehr zwingend vorgeschrieben.

#### Zu § 5

#### Befähigung für den Beruf des Patentanwalts

§ 5 faßt die Voraussetzungen, die der Patentanwalt seiner Ausbildung nach erfüllen muß, unter dem Begriff der Befähigung für den Beruf des Patentanwalts zusammen. Im einzelnen sind diese Voraussetzungen in den §§ 6 bis 12 näher geregelt.

#### Zu § 6

#### Technische Befähigung

Nach § 6 setzt die technische Befähigung ein abgeschlossenes Hochschulstudium voraus, das sich auf naturwissenschaftliche oder technische Fächer erstreckt haben muß. Gegenwärtig wird in § 4 Abs. 1 des Patentanwaltsgesetzs das Studium naturwissenschaftlicher und technischer Fächer verlangt. Da die Ergebnisse der naturwissenschaftlichen Forschung für die Entwicklung der modernen Technik immer wichtiger werden, soll künftig auch ein Studium, das nur naturwissenschaftliche Fächer umfaßt, als ausreichende Grundlage für die berufliche Tätigkeit angesehen werden. Dabei wird davon ausgegangen, daß sich der Bewerber in diesen Fällen auch ohne besondere Ausbildungsvorschrift ein Mindestmaß an technischen Kenntnissen aneignet, insbesondere durch die Ableistung einer praktischen technischen Tätigkeit nach § 6 Abs. 1 Satz 2.

Die technische Befähigung wird abweichend vom geltenden Recht nicht mehr vom Nachweis einer einjährigen praktischen technischen Tätigkeit abhängig gemacht. § 6 Abs. 1 Satz 2 schreibt lediglich vor, daß der Bewerber ein Jahr praktischer technischer Tätigkeit ableisten soll. Der Entwurf geht dabei davon aus, daß sich die Bewerber in der Regel die erforderlichen praktischen technischen Kenntnisse vor, während oder nach dem Studium aneignen sollen, und daß der Präsident des Patentamts bei der Zulassung zur Ausbildung im gewerblichen Rechtsschutz nur in besonders begründeten Ausnahmefällen von dem Nachweis einer praktischen technischen Tätigkeit absehen soll.

Das geltende Recht verlangt als Voraussetzung für die Eintragung in die Liste der Patentanwälte ein Inlandsstudium sowie eine im Inland abgelegte Abschlußprüfung. Durch Beschluß der Prüfungskommission kann ein Auslandsstudium, nicht jedoch eine ausländische Abschlußprüfung, anerkannt werden. § 6 Abs. 2 geht über diese enge Regelung hinaus und eröffnet auch eine Möglichkeit, Abschlußprüfungen, die außerhalb des in Absatz 1 bezeichneten Bereichs abgelegt wurden, anzuerkennen. Diese Anerkennung kann nicht generell im Ge-

setz ausgesprochen werden; die Studienpläne der Hochschulen stimmen häufig nicht überein, und teilweise sind auch die Examensanforderungen sehr unterschiedlich. Daher kann nur für den Einzelfall entschieden werden, ob ein der Hochschulausbildung im Geltungsbereich des Gesetzes gleichwertiges Studium mit einem gleichwertigen Abschlußexamen vorliegt. Die Anwendung einheitlicher Grundsätze wird dadurch gewährleistet, daß über die Anerkennung der Präsident des Patentamts im Benehmen mit der zuständigen obersten Landesbehörde entscheiden soll. Bei dieser Entscheidung werden die in Artikel 57 Abs. 1 des EWG-Vertrages vorgesehenen Richtlinien des Ministerrats der EWG über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise zu berücksichtigen sein.

**Zu § 7**

**Ausbildung auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes**

§ 7 Abs. 1 hält an dem Erfordernis einer dreijährigen Ausbildung auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes fest. Er ändert jedoch die Aufteilung der einzelnen Ausbildungsabschnitte. Nach geltendem Recht ist lediglich eine Tätigkeit von zwölf Monaten bei einem Patentanwalt und von sechs Monaten beim Patentamt und Patentgericht zwingend vorgeschrieben. Im übrigen steht es dem Bewerber frei, die Art seiner Ausbildung selbst zu wählen. Nach dem Entwurf sollen die Ausbildung bei einem Patentanwalt und die Ausbildung bei Patentamt und Patentgericht jeweils um ein halbes Jahr verlängert werden, um den Bewerbern bessere Kenntnisse auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes zu vermitteln.

Statt der zweijährigen Ausbildung bei dem Patentanwalt soll wahlweise auch eine zweijährige Ausbildung bei einem Patentassessor in der Patentabteilung eines Industrieunternehmens abgeleistet werden können. Auch der Patentassessor, der die Befähigung für den Beruf des Patentanwalts durch Ablegen der vorgeschriebenen Prüfung erlangt hat, ist in der Lage, dem Bewerber die erforderlichen Kenntnisse auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes zu vermitteln. Würde eine Ausbildung in der Industrie künftig ausgeschlossen sein, so könnte dies zu Schwierigkeiten bei der Heranziehung von Nachwuchskräften für die Patentabteilungen der Industrieunternehmen führen.

Gegen die Verlängerung der Ausbildung beim Patentamt und Patentgericht von bisher sechs Monaten auf insgesamt zwölf Monate wurde geltend gemacht, daß sie den Bewerber dem Patentanwalt oder dem Industrieunternehmen, die auf seine Mithilfe angewiesen seien, zu lange entziehe und daß dies für den Bewerber zum Verlust seiner Stellung führen könne. Außerdem bleibe er während seiner Ausbildung beim Patentamt und Patentgericht ohne Verdienst. Da er beim Eintritt in diesen Ausbildungsabschnitt in der Regel zwischen 25 und 30 Jahre alt und häufig verheiratet sei, könne er ihn ohne Einkommen nicht überbrücken.

Der Entwurf schließt sich dieser Ansicht nicht an. Die Erfahrung hat gezeigt, daß Bewerbern in der Ausbildung beim Patentanwalt oder in der Patentabteilung eines Industrieunternehmens vielfach die erforderlichen Rechtskenntnisse auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes nicht in der notwendigen Breite vermittelt werden. Die Bewerber werden dort häufig nur mit der Bearbeitung von Einzelfällen auf dem oft spezialisierten Tätigkeitsgebiet des Ausbilders befaßt. Die dabei entstehenden Lücken können nur durch eine verlängerte Ausbildung beim Patentamt und Patentgericht geschlossen werden.

Wichtig ist eine wenigstens einjährige Tätigkeit beim Patentamt und Patentgericht aber auch aus folgendem Grund: Da der Patentanwalt als Organ der Rechtspflege nicht als bloßer Vertreter der Interessen seines Mandanten tätig werden soll, muß besonderes Gewicht darauf gelegt werden, daß der Bewerber während seiner Ausbildung auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes auch die für ein Organ der Rechtspflege erforderliche Fähigkeit erwirbt, einen ihm vorgelegten Sachverhalt einer objektiven rechtlichen Würdigung zu unterziehen. Dieses Ziel kann nur erreicht werden, wenn neben die Ausbildung bei einem Patentanwalt oder einem Patentassessor als Schwerpunkt im Rahmen der gesamten Ausbildung auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes eine ausreichend lange Tätigkeit beim Patentamt und Patentgericht sowie gegebenenfalls auch beim Gericht in Patentstreitsachen tritt. Die Dauer von insgesamt einem Jahr erscheint hierfür als unverzichtbares Minimum, wobei in Betracht zu ziehen ist, daß auch der für den Beruf des Rechtsanwalts erforderliche dreieinhalbjährige Vorbereitungsdienst im wesentlichen bei Gerichten und Behörden abzuleisten ist. Dem Bedenken, daß es für den Bewerber schwierig ist, die Ausbildungszeit von einem Jahr ohne Einkommen zu überbrücken, trägt der Entwurf dadurch Rechnung, daß der Bundesminister der Justiz in § 12 ermächtigt wird, in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen Darlehen für den Unterhalt für die Dauer der Ausbildung beim Patentamt und Patentgericht vorzusehen.

Das Schwergewicht innerhalb der einjährigen Gesamtausbildung beim Patentamt und Patentgericht soll nach dem Entwurf auf die Ausbildung beim Patentgericht gelegt werden, weil dort am wirksamsten die notwendigen Rechtskenntnisse vermittelt werden können. Es sind daher vier Monate für die Ausbildung beim Patentamt und acht Monate für die Ausbildung beim Patentgericht vorgesehen. Um einer gegenwärtig bereits in einigen Ländern bestehenden Übung zu entsprechen, nach der Patentanwaltskandidaten auf Wunsch auch zu einer Ausbildung bei den Patentstreitkammern der Landgerichte zugelassen werden, sollen von den acht Monaten Ausbildung beim Patentgericht zwei Monate wahlweise auch bei einem Gericht für Patentstreitsachen abgeleistet werden können. Da einerseits eine Kürzung der Ausbildung beim Patentgericht um mehr als zwei Monate nicht vertretbar erscheint, andererseits aber die Möglichkeit geschaffen werden soll, auf Wunsch eines Bewerbers die Ausbildung beim Gericht für Patentstreitsachen über den

Zeitraum von zwei Monaten hinaus zu verlängern, ist die Anrechnung von zwei weiteren Ausbildungsmonaten beim Gericht für Patentstreitsachen auf die zweijährige Ausbildung beim Patentanwalt oder Patentassessor vorgesehen.

§ 7 Abs. 2 gibt dem Präsidenten des Patentamts die auch im geltenden Recht vorgesehene Möglichkeit, eine Ausbildung auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes, die nicht im Geltungsbereich des Gesetzes abgeleistet worden ist, bis zu sechs Monaten auf die vorgeschriebene Ausbildung anzurechnen. Diese Möglichkeit wird vor allem im Hinblick auf die Rechtsvereinheitlichung auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes und die Angleichung des Ausbildungs- und Berufsrechts eröffnet, mit denen in der EWG zu rechnen ist.

**Zu § 8**

**Prüfung**

§ 8 ersetzt § 5 Abs. 1 des Patentanwaltsgesetzes. Die Prüfung soll jedoch nicht mehr wie nach § 5 Abs. 1 des Patentanwaltsgesetzes Teil des Zulassungsverfahrens, sondern nur Abschluß der Ausbildung auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes sein. Zweck der Prüfung ist lediglich der Nachweis der erforderlichen Rechtskenntnisse. Hierzu gehören auch allgemeine Rechtskenntnisse und die Kenntnis des Berufsrechts (wie z. B. der Strafvorschriften über den Parteiverrat in § 356 StGB). Das Schwergewicht liegt auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes. Die Prüfung soll sich deshalb auf alle Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes erstrecken, auf die sich der Wirkungskreis des Patentanwalts erstreckt.

**Zu § 9**

**Prüfungskommission**

Die Prüfungskommission soll weiterhin beim Patentamt bestehen und nicht beim Patentgericht gebildet werden. Da auch die Leitung der Ausbildung und die Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung dem Präsidenten des Patentamts übertragen werden soll, wird durch diese Regelung für das gesamte Ausbildungs- und Prüfungswesen eine einheitliche Zuständigkeit begründet.

Die Zusammensetzung der Prüfungskommission im einzelnen wird die in § 12 vorgesehene Ausbildungs- und Prüfungsordnung regeln. § 9 bestimmt lediglich, daß Mitglieder des Patentamts und des Patentgerichts sowie Patentanwälte in die Prüfungskommission zu berufen sind.

**Zu § 10**

**Zulassung zur Prüfung**

Über die Zulassung zur Prüfung soll wie nach geltendem Recht nicht die Prüfungskommission, sondern der Präsident des Patentamts entscheiden. Damit soll das Verfahren der Zulassung vereinfacht und beschleunigt werden. Voraussetzung für die Zulassung ist in erster Linie, daß der Bewerber die vorgeschriebene Ausbildung abgeleistet hat. Da er sich nach bestandener Prüfung als „Patentassessor" bezeichnen darf und die Befugnis erlangt, konzernverbundene Unternehmen und ausländische Geschäftsfreunde seines Arbeitgebers zu vertreten (vgl. § 154 des Entwurfs), müssen bei der Zulassung zur Prüfung auch die persönlichen Voraussetzungen gegeben sein, die nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 bei der Zulassung zur Patentanwaltschaft zum Nachweis der Zuverlässigkeit gefordert werden.

**Zu § 11**

**Patentassessor**

Nach § 11 soll die Bezeichnung „Patentassessor" neu eingeführt werden. Sie soll von Personen geführt werden können, die die Befähigung für den Beruf des Patentanwalts (§ 5) erlangt haben.

Gedacht ist dabei vor allem an Personen, die deshalb nicht zur Patentanwaltschaft zugelassen werden können, weil sie einem Auftraggeber auf Grund eines ständigen Dienst- oder ähnlichen Beschäftigungsverhältnisses ihre Arbeitszeit und -kraft für eine Tätigkeit auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes überwiegend zur Verfügung stellen müssen (§ 14 Abs. 1 Nr. 9, § 21 Abs. 1 Nr. 6). Diese Personen sollen durch die Bezeichnung vor allem mit Rücksicht darauf hervorgehoben werden, daß sie die Ausbildung von Bewerbern übernehmen können (§ 7 Abs. 1) und die besondere Befugnis haben, im Rahmen ihres Dienstverhältnisses konzernverbundene Unternehmen und ausländische Geschäftsfreunde ihres Auftraggebers auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes zu beraten und zu vertreten (§ 154). Die Einführung der Bezeichnung soll außerdem einen Anreiz zur Ablegung der Prüfung geben und damit dazu beitragen, den Ausbildungsstand auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes zu heben. Die Bezeichnung Patentassessor wurde gewählt, weil die Bezeichnung Assessor auch auf anderen Gebieten von Personen geführt wird, die nicht im Staatsdienst tätig sind. Andere geeignete Bezeichnungen stehen nicht zur Verfügung. Die Bezeichnung Patentsyndikus erscheint nicht geeignet, weil sie zu der unzutreffenden Auffassung Anlaß geben könnte, daß die betreffenden Personen einem Syndikusanwalt nach § 46 der Bundesrechtsanwaltsordnung vergleichbar sind. Die Bezeichnung Diplom-Patent-Ingenieur könnte zu Verwechslungen mit dem akademischen Titel Diplom-Ingenieur führen.

**Zu § 12**

**Ausbildungs- und Prüfungsordnung**

Über die Ausbildung und Prüfung soll das Gesetz nur die grundlegenden Bestimmungen enthalten, damit es nicht mit Einzelheiten belastet wird. Da jedoch für die Praxis ins einzelne gehende Vorschriften nicht entbehrt werden können, soll der Bundesminister der Justiz in § 12 ermächtigt wer-

den, durch Rechtsverordnung die Ausbildung und Prüfung näher zu regeln. Diese Ermächtigung schließt sich, soweit sie die Regelung des Prüfungsverfahren betrifft, an das Vorbild in § 14 der Wirtschaftsprüferordnung an.

Hinsichtlich der näheren Regelung der Ausbildung ist hervorzuheben, daß die Rechtsverordnung auch Bestimmungen über die Gewährung von Darlehen für den Unterhalt bedürftiger Bewerber während der einjährigen Ausbildung beim Patentamt, Patentgericht und den Gerichten für Patentstreitsachen enthalten soll. Gedacht ist daran, die Darlehen zinslos zu gewähren. Gegenwärtig ist eine solche Unterstützung von Bewerbern nicht vorgesehen. Es ist jedoch darauf hingewiesen worden, daß es bereits heute bei einer lediglich halbjährigen Ausbildung beim Patentamt und Patentgericht vielen Bewerbern schwer falle, diesen letzten Abschnitt der insgesamt sehr langen Ausbildungszeit ohne jedes Einkommen zu überbrücken. Diese Schwierigkeiten würden durch die im Entwurf vorgesehene Verlängerung der Ausbildung beim Patentamt und Patentgericht auf zusammen ein Jahr noch wesentlich verstärkt, wenn dem Bewerber weiterhin jede staatliche Unterstützung während dieser Zeit versagt bliebe.

*2. Erteilung, Erlöschen und Zurücknahme der Zulassung zur Patentanwaltschaft*

Die §§ 13 bis 24 sind weitgehend der Bundesrechtsanwaltsordnung (§§ 6 bis 17) angeglichen. Abweichungen in einzelnen Punkten sind darauf zurückzuführen, daß nach der Bundesrechtsanwaltsordnung neben der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft die Zulassung bei einem bestimmten Gericht erforderlich ist.

**Zu § 13**

**Antrag auf Zulassung zur Patentanwaltschaft**

Ein Bewerber, der die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt, soll nach § 13 Abs. 2 einen Anspruch auf Zulassung haben.

Absatz 3 knüpft die Zulassung von Personen, die nicht bereits während oder nach ihrer Ausbildung bei einem Patenanwalt tätig gewesen sind, an die ergänzende Voraussetzung, daß sie eine mindestens halbjährige Tätigkeit bei einem Patentanwalt abgeleistet haben. Bedeutung hat diese Vorschrift für Bewerber, die nach § 7 Abs. 1 anstelle der Ausbildung bei einem Patentanwalt die Ausbildung in der Patentabteilung eines Industrieunternehmens gewählt haben. Diese Vorschrift soll sicherstellen, daß der Patentanwalt über die für die freiberufliche Tätigkeit erforderlichen besonderen Erfahrungen und Kenntnisse verfügt.

**Zu § 14**

**Versagung der Zulassung zur Patentanwaltschaft**

Ein Patentanwalt, der den persönlichen Anforderungen des Berufs nicht genügt, gefährdet die Rechtspflege und die Interessen der Rechtsuchenden. Die Zulassung zur Patentanwaltschaft wird daher in § 14 nicht nur von dem Nachweis der vorgeschriebenen Ausbildung, sondern auch davon abhängig gemacht, daß in der Person des Antragstellers keine Versagungsgründe vorliegen.

Die Versagungsgründe in § 14 Abs. 1 Nr. 1 bis 8, 10 und 11 stimmen im Hinblick auf die gleiche Sachlage mit den Versagungsgründen in § 7 Nr. 1 bis 10 der Bundesrechtsanwaltsordnung überein. Die Regelung in § 14 Abs. 1 Nr. 9 und 12 und Abs. 2 weicht von der Bundesrechtsanwaltsordnung ab. Hierzu ist auf folgendes hinzuweisen:

Zu Nr. 9

Dieser Versagungsgrund tritt als Sonderregelung neben Nr. 8. Die Vorschrift soll die Unabhängigkeit des Patenanwalts sichern und gewährleisten, daß er, wie es seinem Berufsbild entspricht, eine selbständige freiberufliche Tätigkeit ausüben kann. Die Tätigkeit in einem Abhängigkeitsverhältnis soll in jedem Falle der Zulassung entgegenstehen, wenn sie

1. auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes ausgeübt wird und
2. die Arbeitszeit und -kraft des Angestellten auf diesem Gebiet überwiegend in Anspruch nimmt.

Im übrigen wird auf die Einleitung unter C. 1 Bezug genommen.

Zu Nr. 12 und Absatz 2

Im Hinblick auf den das Patentrecht beherrschenden Grundsatz des Vertrauensschutzes und im Hinblick darauf, daß der Patentanwalt mit Geheimpatenten befaßt werden kann, soll grundsätzlich die deutsche Staatsangehörigkeit als Voraussetzung für die Zulassung gefordert werden. Entsprechend der Regelung in § 10 Abs. 2 Nr. 3 der Wirtschaftsprüferordnung sollen jedoch die für heimatlose Ausländer geltenden Bestimmungen und die Bestimmungen in Staatsverträgen unberührt bleiben. Darüber hinaus ermächtigt § 14 Abs. 2 den Präsidenten des Patentamts, im Einzelfall Ausnahmen zuzulassen. Die Zulassung solcher Ausnahmen soll deutschen Staatsangehörigen eine Tätigkeit auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes in Ländern ermöglichen, in denen hierfür der Nachweis der Gegenseitigkeit gefordert wird. Ausnahmen können jedoch auch in anderen Fällen, insbesondere zugunsten von Staatenlosen, zugelassen werden.

**Zu § 15**

**Entscheidung über den Antrag**

§ 15 übernimmt die Regelung in § 8 der Bundesrechtsanwaltsordnung. Über die Zulassung zur Patentanwaltschaft soll zwar — wie bisher über die Eintragung in die Liste der Patentanwälte — der Präsident des Patentamts entscheiden. Die Patentanwaltskammer soll jedoch Gelegenheit erhalten, die von ihr zu vertretenden Gesichtspunkte im Zu-

lassungsverfahren geltend zu machen. Der Kammer fällt hierdurch in verstärktem Maße die Aufgabe zu, mit darüber zu wachen, daß den Rechtsuchenden zur Wahrung ihrer Interessen auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes nur geeignete und zuverlässige Personen zur Verfügung stehen.

**Zu § 16**

**Ablehnendes Gutachten der Patentanwaltskammer in bestimmten Fällen**

§ 16 enthält in Anlehnung an § 9 der Bundesrechtsanwaltsordnung Vorschriften über die Wirkung eines ablehnenden Gutachtens, das die Patentanwaltskammer nach § 15 Abs. 2 erstattet hat. Mit dieser Vorschrift wird der Patentanwaltskammer die Verantwortung für die im Gutachten von ihr getroffene Feststellung übertragen, daß die Zulassung aus einem der in § 14 Nr. 6 bis 10 bezeichneten Gründe zu versagen ist. Der Präsident des Patentamts soll nicht berechtigt sein, diese Feststellung nachzuprüfen, vielmehr soll der Bewerber wegen des besonderen Gewichts der genannten Versagungsgründe und der Schwierigkeit ihrer Beurteilung unmittelbar die Möglichkeit erhalten, das Gutachten durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung anzufechten. In dem gerichtlichen Verfahren muß die Patentanwaltskammer die von ihr erhobenen Bedenken selbst vertreten. Durch diese Regelung soll der Einfluß der Patentanwaltskammer im Zulassungsverfahren verstärkt, zugleich aber auch dem Bewerber ein besserer Rechtsschutz gewährt werden.

**Zu § 17**

**Aussetzung des Zulassungsverfahrens**

Die Entscheidung über die Zulassung mit Rücksicht auf ein gegen den Bewerber schwebendes strafgerichtliches Verfahren auszusetzen, empfiehlt sich in allen Fällen, in denen damit zu rechnen ist, daß sich ein Versagungsgrund ergibt, oder in denen die Gefahr besteht, daß dem gerichtlichen Verfahren durch die Entscheidung über den Zulassungsantrag vorgegriffen wird, es sei denn, daß die Zulassung bereits aus Gründen zu versagen ist, deren Feststellung von dem Ausgang des strafgerichtlichen Verfahrens unabhängig ist. Absatz 2 schreibt die Aussetzung zwingend vor, wenn gegen den Bewerber die öffentliche Klage wegen einer strafbaren Handlung erhoben ist, welche die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann, weil in diesen Fällen ein besonderes Interesse daran besteht zu vermeiden, daß im Zulassungsverfahren der Entscheidung der Strafgerichte vorgegriffen wird.

**Zu § 18**

**Antrag gegen einen ablehnenden Bescheid des Präsidenten des Patentamts**

§ 18 gewährt den nötigen Rechtsschutz für den Fall der Versagung der Zulassung. Die Begründung des ablehnenden Bescheids wird zwingend vorgeschrieben, um dem Bewerber Kenntnis von den Tatsachen und Rechtsgründen zu geben, die zur Versagung geführt haben, und ihn hierdurch in die Lage zu versetzen, die Aussichten eines Antrags auf gerichtliche Entscheidung zu prüfen. Die Begründung soll daneben die Nachprüfung durch das Gericht erleichtern.

**Zu § 19**

**Urkunde über die Zulassung**

Die Zulassung zur Patentanwaltschaft ist nach geltendem Recht nicht an eine gesetzlich vorgeschriebene Form gebunden. Der Patentanwalt wird nach § 1 des Patentanwaltsgesetzes nach bestandener Patentanwaltsprüfung auf Grund seines schon vorher gestellten Antrags in die Liste der Patentanwälte eingetragen, nachdem er von dem Präsidenten des Patentamts durch Handschlag zur gewissenhaften Ausübung seines Berufs als Patentanwalt verpflichtet worden ist. Vom Zeitpunkt der Eintragung an darf der Patentanwalt seinen Beruf ausüben, ohne daß es eines weiteren Aktes im Zulassungsverfahren bedarf. Mit der Eintragung wird er gleichzeitig Mitglied der Patentanwaltskammer.

In Zukunft soll die Zulassung zur Patentanwaltschaft mit der Aushändigung der Zulassungsurkunde wirksam werden. Dies entspricht der Regelung in § 12 der Bundesrechtsanwaltsordnung und in § 15 der Wirtschaftsprüferordnung.

Von der Aufnahme in den Berufsstand, die durch die Zulassung vollzogen wird, ist die Berechtigung zur Ausübung des Berufs zu unterscheiden, die nach dem Entwurf erst durch die Eintragung in die Liste der Patentanwälte erlangt wird (vgl. § 29). § 21 Abs. 1 Nr. 9 trägt dafür Sorge, daß die Listeneintragung möglichst im Anschluß an die Zulassung vorgenommen wird, um den zwischen diesen Akten liegenden Schwebezustand abzukürzen.

**Zu § 20**

**Erlöschen der Zulassung**

Ein rechtskräftiges ehrengerichtliches Urteil, das auf Ausschließung aus der Patentanwaltschaft lautet, beendet die Zugehörigkeit zur Patentanwaltschaft. Mit der Rechstkraft des Urteils muß daher auch die Zulassung zur Patentanwaltschaft ohne weiteres erlöschen.

**Zu § 21**

**Zurücknahme der Zulassung aus zwingenden Gründen**

Die Gründe, die nach § 21 zur Zurücknahme der Zulassung führen, stehen in engem Zusammenhang mit den Versagungsgründen (§ 14). Die Rücknahmegründe in Absatz 1 Nr. 1 bis 5 und 7 entsprechen den Rücknahmegründen in § 14 Abs. 1 Nr. 1 bis 6

der Bundesrechtsanwaltsordnung, weil insoweit auch bei der Patentanwaltschaft eine entsprechende Sachlage gegeben ist. Zusätzliche Rücknahmegründe sind nur in Absatz 1 Nr. 6 und 8 bis 10 vorgesehen. Hierzu ist auf folgendes hinzuweisen:

Zu Nr. 6

Zu diesem Rücknahmegrund wird auf die Begründung zu § 14 Abs. 1 Nr. 9 und auf die Einleitung unter C. 1 Bezug genommen. Im Interesse der Rechtspflege muß ein nach der Zulassung zur Patentanwaltschaft eingegangenes Dienstverhältnis der in § 14 Abs. 1 Nr. 9 bezeichneten Art den Verlust der Zulassung zur Folge haben.

Zu Nr. 8

Die Gründe, aus denen für den Patentanwalt der Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit erforderlich ist, sind in der Begründung zu § 14 Abs. 1 Nr. 12 dargelegt.

Zu Nr. 9

Der Rücknahmegrund nach Nr. 9 soll den Patentanwalt veranlassen, innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Zulassung die für die ordnungsmäßige Ausübung seines Berufs erforderlichen Voraussetzungen (Eidesleistung nach § 25 sowie Wohnsitznahme und Kanzleieinrichtungen nach § 26) zu schaffen.

Zu Nr. 10

Nr. 10 soll gewährleisten, daß der Patentanwalt auch während der Dauer seiner Zulassung zur Patentanwaltschaft seine Verpflichtung aus § 26 erfüllt und einen Wohnsitz und eine Kanzlei im Geltungsbereich des Gesetzes unterhält.

Durch die Regelung des Absatzes 2 soll der Präsident des Patentamts in die Lage versetzt werden, in weniger schweren Fällen von der Zurücknahme der Zulassung abzusehen. Diese Regelung lehnt sich an § 14 Abs. 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung an.

**Zu § 22**

**Zurücknahme der Zulassung aus anderen Gründen**

Die fakultativen Rücknahmegründe des § 22 Nr. 1 und 2 entsprechen im wesentlichen den zwingenden Versagungsgründen des § 14 Abs. 1 Nr. 8 und 10 des Entwurfs; der Rücknahmegrund des § 22 Nr. 4 soll einen Patentanwalt, der von der zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts gewährten Befreiung von der Wohnsitznahme und der Kanzleieinrichtung im Geltungsbereich des Gesetzes Gebrauch gemacht hat, zur Einhaltung der daraus folgenden Verpflichtung anhalten, einen Zustellungsbevollmächtigten zu bestellen. In den Fällen des § 22 wird dem Präsidenten des Patentamts ein Ermessensspielraum eingeräumt, um Härten zu vermeiden und ihm die Möglichkeit zu geben, alle in Betracht kommenden Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen.

**Zu § 23**

**Rücknahmeverfügung**

Die Vorschrift regelt das Verfahren bei der Zurücknahme der Zulassung nach dem Vorbild des § 16 der Bundesrechtsanwaltsordnung.

**Zu § 24**

**Erlöschen der Befugnis zur Führung der Berufsbezeichnung**

Absatz 1 Satz 2 soll klarstellen, daß im Interesse der Rechtsuchenden und des Berufsstands nach Erlöschen oder Zurücknahme der Zulassung auch das Führen von Bezeichnungen wie „Patentanwalt a. D." verboten ist.

Absatz 2 dient der Vermeidung von Härten. Die Anhörung des Vorstands der Patentanwaltskammer soll gewährleisten, daß nur Personen die Vergünstigung erhalten, die ihrer würdig sind.

*3. Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit*

**Zu § 25**

**Vereidigung des Patentanwalts**

Zur Ablegung des Berufseids wird der Patentanwalt wegen seiner Stellung als Organ der Rechtspflege und als unabhängiger Berater und Vertreter in Angelegenheiten des gewerblichen Rechtsschutzes verpflichtet. Das Patentanwaltsgesetz, das keine förmliche Eidesleistung vorschreibt (vgl. § 11 Satz 2 des Patentanwaltsgesetzes), wird hierin nicht mehr der Stellung, die der Patentanwalt im Laufe der Entwicklung erreicht hat, gerecht.

**Zu § 26**

**Wohnsitz und Kanzlei**

Die Vorschriften des § 26 über die Wohnsitznahme und die Einrichtung einer Kanzlei sollen im Interesse der Rechtspflege den ordnungsgemäßen Verkehr der Rechtsuchenden und der Gerichte und Behörden mit dem Patentanwalt gewährleisten.

**Zu § 26 a**

**Ausnahme von der Residenzpflicht**

§ 27 soll Härten vermeiden, die für den Patentanwalt aus der Verpflichtung entstehen können, im Geltungsbereich des Gesetzes seinen Wohnsitz zu nehmen. Solche Härten können sich z. B. ergeben, wenn dem Patentanwalt aus familiären, gesundheitlichen oder sonstigen persönlichen Gründen die Beibehaltung des Wohnsitzes im Geltungsbereich des Gesetzes nicht zugemutet werden kann. Es ent-

spricht außerdem dem Bedürfnis der wachsenden europäischen Integration, den Staatsbürgern bei der Auswahl ihres Wohnsitzes nach Möglichkeit Freizügigkeit zu gewähren.

Allerdings kann eine solche Ausnahmeregelung nicht auf die Kanzlei des Patentanwalts ausgedehnt werden. Das öffentliche Interesse an einer ordnungsmäßigen Überwachung der beruflichen Tätigkeit des Patentanwalts durch die Patentanwaltskammer verlangt, daß der Patentanwalt im Geltungsbereich des Gesetzes seine Kanzlei einrichtet.

**Zu § 27**

**Zweigstelle und Sprechtage**

Der Patentanwalt soll wie der Rechtsanwalt (§ 28 der Bundesrechtsanwaltsordnung) grundsätzlich weder befugt sein, eine Zweigstelle einzurichten noch auswärtige Sprechtage abzuhalten. Dieses Verbot will die Erfüllung der beruflichen Pflichten sicherstellen. Es entspricht dem Grundsatz der Einheitlichkeit der Praxis. Die Voraussetzungen für eine Ausnahme von dem Zweigstellenverbot oder von dem Verbot, auswärtige Sprechtage abzuhalten, können z. B. bei den Berliner Patentanwälten gegeben sein.

**Zu § 28**

**Eintragung in die Liste der Patentanwälte**

Durch die Neuordnung des Zulassungsverfahrens soll die in § 28 geregelte Listeneintragung eine andere Bedeutung als bisher erlangen. Sie soll nicht wie nach dem Patentanwaltsgesetz Hauptakt der Zulassung, sondern nur noch Voraussetzung für die Aufnahme der beruflichen Tätigkeit sein. Der Patentanwalt wird deshalb in Zukunft nicht mehr auf Antrag (vgl. § 1 Satz 2 des Patentanwaltsgesetzes) sondern von Amts wegen in die Liste eingetragen, sobald die Voraussetzungen für die Aufnahme der Tätigkeit (§§ 25 bis 27) erfüllt sind.

Die Liste der Patentanwälte steht bereits nach geltendem Recht jedem zur Einsichtnahme offen. Hieran soll nach dem Entwurf nichts geändert werden.

**Zu § 29**

**Aufnahme der Tätigkeit als Patentanwalt**

Der Patentanwalt soll seine Tätigkeit ohne Eintragung in die Liste nicht ausüben dürfen. Dieses Verbot entspricht der Regelung des § 32 der Bundesrechtsanwaltsordnung.

**Zu § 30**

**Löschung in der Liste der Patentanwälte**

§ 30 Abs. 1 nennt abschließend die Fälle, in denen der Patentanwalt in der Liste der Patentanwälte gelöscht wird. In diesen Fällen ist die Zulassung zur Patentanwaltschaft bereits weggefallen. § 30 dient somit lediglich der Berichtigung der Liste der Patentanwälte.

§ 30 Abs. 2 gibt im Interesse der Rechtssicherheit die Möglichkeit, sich hinsichtlich der Wirksamkeit von Rechtshandlungen auf die Eintragung in der Liste zu berufen.

**Zu § 31**

**Veröffentlichung der Eintragungen**

§ 31 übernimmt geltendes Recht. Auch nach § 7 des Patentanwaltsgesetzes sind alle Eintragungen in die Liste der Patentanwälte zu veröffentlichen.

ZWEITER ABSCHNITT

## Das Verfahren bei Anträgen auf gerichtliche Entscheidung in Zulassungssachen

Der Zweite Abschnitt regelt in enger Anlehnung an die Bundesrechtsanwaltsordnung (§§ 37 bis 42) das gerichtliche Verfahren für die Fälle, in denen nach den Bestimmungen des Ersten Abschnitts Entscheidungen des Präsidenten des Patentamts oder Gutachten der Patentanwaltskammer durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden können. Zuständig ist in erster Instanz das Oberlandesgericht, in dessen Bezirk das Patentamt seinen Sitz hat (vgl. § 85). Gegen die Entscheidungen des Oberlandesgerichts ist in bestimmten Fällen die sofortige Beschwerde an den Bundesgerichtshof gegeben.

Die Vorschriften des Zweiten Abschnitts gelten nach der Verweisung in § 83 Abs. 7 teilweise auch für das Verfahren bei der Nachprüfung von Wahlen und Beschlüssen der Patentanwaltskammer. Ferner gelten sie für die Nachprüfung aller sonstigen Verwaltungsakte in Patentanwaltssachen, auch soweit gegen diese nicht ausdrücklich der Antrag auf gerichtliche Entscheidung zugelassen ist (§ 182). Mit dieser Regelung soll nach dem Vorbild der Bundesrechtsanwaltsordnung die gerichtliche Nachprüfung von Verwaltungsakten in Patentanwaltssachen bei bestimmten ordentlichen Gerichten zusammengefaßt werden. Diese Zusammenfassung empfiehlt sich, weil die Verwaltungsakte in Patentanwaltssachen Akte der Justizverwaltung sind, die in der Regel mit der Zivil- und Strafrechtspflege enger zusammenhängen als mit der Verwaltungsgerichtsbarkeit

**Zu § 32**

**Form der Anträge**

Für Anträge auf gerichtliche Entscheidung schreibt § 32 des Entwurfs wie § 37 der Bundesrechtsanwaltsordnung die Schriftform vor. Da die Patentanwälte zu einem in Rechtssachen erfahrenen Berufsstand gehören, erscheint es nicht erforderlich, daneben auch die Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle zuzulassen.

**Zu § 33**

**Antrag bei einem ablehnenden Gutachten der Patentanwaltskammer**

§ 33 entspricht § 38 der Bundesrechtsanwaltsordnung.

Der Präsident des Patentamts erhält wegen seiner Zuständigkeit in Zulassungssachen und wegen der Bindung an die rechtskräftige Entscheidung des Gerichts die Befugnis, sich am Verfahren zu beteiligen.

**Zu § 34**

**Antrag bei Bescheiden und Verfügungen des Präsidenten des Patentamts**

§ 34 entspricht § 39 der Bundesrechtsanwaltsordnung.

Absatz 3 schließt in Anlehnung an § 114 der Verwaltungsgerichtsordnung die Nachprüfung von Zweckmäßigkeitserwägungen aus, die im Rahmen des eingeräumten Ermessens liegen.

**Zu § 35**

**Verfahren vor dem Oberlandesgericht**

§ 35 regelt das Verfahren bei einem Antrag auf gerichtliche Entscheidung in Zulassungssachen in gleicher Weise wie § 40 der Bundesrechtsanwaltsordnung. Die mündliche Verhandlung ist wegen der Bedeutung der zu entscheidenden Fragen zwingend vorgeschrieben, sofern nicht die Beteiligten, zu denen nach § 33 Abs. 3 auch der Präsident des Patentamts gehören kann, hierauf verzichten. Sie ist nicht öffentlich, weil in der Regel persönliche Verhältnisse zu erörtern sind.

Um das Gesetz von Verfahrensvorschriften zu entlasten, wird in Absatz 4 die ergänzende und entsprechende Anwendung der Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vorgeschrieben.

**Zu § 36**

**Entscheidung des Oberlandesgerichts**

Die Vorschriften des § 36 über den Inhalt der Entscheidung sind erforderlich, weil das Oberlandesgericht vor ähnlichen Aufgaben wie ein Verwaltungsgericht steht. Durch Absatz 3 soll das Gericht bei der Nachprüfung von Bescheiden und Verfügungen des Präsidenten des Patentamts mit Rücksicht auf den Grundsatz der Trennung von Rechtsprechung und Verwaltung der Notwendigkeit enthoben sein, an Stelle der Verwaltungsbehörde tätig zu werden. Die Regelung entspricht § 41 der Bundesrechtsanwaltsordnung.

**Zu § 37**

**Sofortige Beschwerde**

Die sofortige Beschwerde gegen Entscheidungen des Oberlandesgerichts soll in Übereinstimmung mit der Regelung in § 42 der Bundesrechtsanwaltsordnung nur in den besonders aufgezählten Fällen zulässig sein, in denen die Entscheidung für die Existenz des Betroffenen von weittragender Bedeutung ist. Im übrigen soll die Entscheidung des Oberlandesgerichts endgültig sein. Die Regelung dient der Entlastung des Bundesgerichtshofs. Es besteht kein Anlaß, für Patentanwälte einen weitergehenden Rechtsschutz vorzusehen als für Rechtsanwälte.

Für das Verfahren vor dem Bundesgerichtshof sollen die gleichen Vorschriften gelten wie für das Verfahren vor dem Oberlandesgericht, d. h., soweit nichts anders bestimmt ist, die Bestimmungen des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

## DRITTER TEIL

## Die Rechte und Pflichten des Patentanwalts

Die Vorschriften des Dritten Teils über die Rechte und Pflichten enthalten keine abschließende Regelung. Hinzu treten die besonderen Vorschriften anderer Gesetze, wie z. B. § 300 StGB (Verletzung des Berufsgeheimnisses) und § 356 StGB (Parteiverrat). Die Pflichten, die der Patentanwalt gegenüber dem Auftraggeber, der Patentanwaltschaft und der Allgemeinheit zu erfüllen hat, lassen sich wegen ihrer Vielgestaltigkeit und der wechselnden Anforderungen der beruflichen Tätigkeit nicht erschöpfend festlegen. Im einzelnen müssen daher die Berufspflichten des Patentanwalts aus den grundsätzlichen Vorschriften, insbesondere den Vorschriften über seine Stellung und seine Aufgaben, abgeleitet werden.

**Zu § 38**

**Allgemeine Berufspflicht**

§ 38 bezeichnet allgemein die Berufspflichten des Patentanwalts. Dabei übernimmt er inhaltlich § 11 Satz 1 des Patentanwaltsgesetzes. Im Wortlaut entspricht er § 43 der Bundesrechtsanwaltsordnung.

§ 38 soll als Grundsatznorm die Richtschnur für das gesamte berufliche und außerberufliche Verhalten des Patentanwalts bilden. Die Pflicht zur gewissenhaften Berufsausübung obliegt ihm nicht nur gegenüber den Mandanten, sondern auch gegenüber den Gerichten, den Behörden und der Allgemeinheit sowie gegenüber der Patentanwaltschaft. Den hohen moralischen Anforderungen, die an den Patentanwalt zu stellen sind, trägt die Vorschrift dadurch Rechnung, daß von ihm verlangt wird, sich auch außerhalb des Berufs der Achtung und des Vertrauens würdig zu erweisen, die seine Stellung erfordert.

**Zu § 39**

**Mitteilung der Ablehnung eines Auftrags**

Das geltende Patentanwaltsgesetz enthält keine Vorschrift, die den Patentanwalt — wie § 39 des Entwurfs — ausdrücklich dazu verpflichtet, dem Auf-

traggeber die Ablehnung des Auftrags unverzüglich anzuzeigen. Diese berufsrechtliche Pflicht dürfte jedoch bereits aus der in § 11 des Patentanwaltsgesetzes vorgeschriebenen Pflicht zur gewissenhaften Berufsausübung herzuleiten sein. Im übrigen unterliegt der Patentanwalt gegenwärtig den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über die Verpflichtung, dem Auftraggeber unverzüglich die Ablehnung des Auftrags anzuzeigen.

§ 39 begründet nunmehr im Anschluß an § 44 der Bundesrechtsanwaltsordnung insoweit ausdrücklich eine besondere Berufspflicht, deren Verletzung im ehrengerichtlichen Verfahren geahndet wird.

**Zu § 40**

**Versagung der Berufstätigkeit**

§ 40 verbietet dem Patentanwalt das Tätigwerden in bestimmten einzeln aufgeführten Fällen. Das Patentanwaltsgesetz enthält keine solche Aufzählung. Entsprechende Verbote werden lediglich durch Auslegung aus der Grundsatznorm des § 11 des Patentanwaltsgesetzes hergeleitet, die den Patentanwalt zur gewissenhaften Ausübung seines Berufs verpflichtet. Die Aufzählung des § 40 ist jedoch nicht abschließend, sondern wird im Einzelfall auch aus der Grundsatznorm des § 38 ergänzt werden können. Andererseits wird die Aufzählung in § 40 auch als Hinweis darauf Bedeutung erlangen können, welche Anforderungen an die in der Grundsatznorm des § 38 des Entwurfs vorgeschriebene gewissenhafte Ausübung des Berufs zu stellen sind. § 40 entspricht § 45 der Bundesrechtsanwaltsordnung.

**Zu § 41**

**Patentanwälte im öffentlichen Dienst**

§ 21 Abs. 1 Nr. 7 schreibt die Zurücknahme der Zulassung vor, wenn ein Patentanwalt zum Richter oder Beamten auf Lebenszeit ernannt wird. In den Fällen, in denen ein Patentanwalt als Richter oder Beamter verwendet wird, ohne auf Lebenszeit ernannt zu sein, oder in denen er vorübergehend als Angestellter im öffentlichen Dienst tätig wird, wäre es unbillig, seine Zulassung zurückzunehmen. § 41 verbietet daher lediglich die Ausübung des Berufs. Um dem Patentanwalt dabei seine Lebensgrundlage zu erhalten, soll der Präsident des Patentamts befugt sein, ihm einen Vertreter zu bestellen oder ihm zu gestatten, selbst seinen Beruf auszuüben. Voraussetzung soll jedoch sein, daß hierdurch die Interessen der Rechtspflege nicht gefährdet werden. Dabei wird zu beachten sein, daß diese Interessen durch die Berufsausübung in eigener Person stärker gefährdet sein können als bei Fortführung der Praxis durch einen Vertreter.

Absatz 2 trifft eine Regelung für die Fälle, in denen der Patentanwalt ein öffentliches Amt ausübt, ohne in das Beamtenverhältnis berufen zu sein, und nach den für dieses Amt geltenden Vorschriften seinen Beruf als Patentanwalt nicht selbst ausüben darf. Eine solche Vorschrift ist z. B. § 5 des Bundesministergesetzes vom 17. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 407). Ein Patentanwalt, der zum Bundesminister ernannt wird, darf danach die Tätigkeit als Patentanwalt nicht selbst ausüben. In derartigen Fällen wäre es unbillig und auch nicht im Interesse der Rechtspflege erforderlich, dem Patentanwalt die Fortführung seiner Praxis überhaupt zu untersagen. Der Entwurf sieht deshalb vor, daß der Präsident des Patentamts einen Vertreter bestellen kann.

§ 41 entspricht § 47 der Bundesrechtsanwaltsordnung.

**Zu § 42**

**Pflicht zur Übernahme der Vertretung**

§ 42, der den Patentanwalt zur Übernahme der Vertretung in Armenrechtssachen verpflichtet, hat sein Vorbild in § 48 der Bundesrechtsanwaltsordnung, ist aber den für die Patentanwaltschaft getroffenen besonderen Regelungen angepaßt.

Der Patentanwalt ist bereits nach geltendem Recht zur Übernahme der Vertretung verpflichtet, wenn er nach § 46 e Abs. 3 des Patentgesetzes oder nach § 12 Abs. 2 des Gebrauchsmustergesetzes einem Beteiligten zur vorläufig unentgeltlichen Wahrnehmung seiner Interessen beigeordnet ist. § 42 Abs. 1 Nr. 1 des Entwurfs übernimmt diese Verpflichtung in das Berufsrecht und stellt damit klar, daß ihre Verletzung im ehrengerichtlichen Verfahren geahndet werden kann.

§ 42 Abs. 1 Nr. 2 verpflichtet den Patentanwalt im Interesse der Rechtspflege außerdem zur Übernahme der Vertretung, wenn er nach dem Gesetz über die Beiordnung von Patentanwälten in Armensachen vom 5. Februar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 116) in der Fassung des § 185 des Entwurfs in Rechtsstreitigkeiten vor den ordentlichen Gerichten als Armenanwalt beigeordnet ist. Diese Regelung betrifft Rechtsstreitigkeiten, in denen dem Patentanwalt nach § 4 des Entwurfs auf Antrag seiner Partei das Wort zu gestatten ist.

§ 42 Abs. 2 soll dem Patentanwalt die Möglichkeit geben, aus wichtigem Grund die Aufhebung der Beiordnung zu erwirken.

**Zu § 43**

**Handakten des Patentanwalts**

§ 43 übernimmt die Vorschriften des § 50 der Bundesrechtsanwaltsordnung über die Herausgabe, Zurückbehaltung und Aufbewahrung von Handakten. Die Vorschriften sollen klare Verhältnisse schaffen und den Kanzleibetrieb vereinfachen.

**Zu § 44**

**Verjährung von Ersatzansprüchen**

Das Patentanwaltsgesetz enthält keine besonderen Vorschriften über die Verjährung von Schadens-

ersatzansprüchen, die aus dem Vertragsverhältnis gegen den Patentanwalt erhoben werden können. Solche Ansprüche unterliegen daher den allgemeinen Verjährungsvorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§§ 194 ff. BGB). Der Entwurf bestimmt in Anlehnung an § 51 der Bundesrechtsanwaltsordnung auch für Schadensersatzansprüche gegen Patentanwälte eine Verjährungsfrist von drei Jahren, die aus der Natur des Auftragsverhältnisses gerechtfertigt ist.

**Zu § 45**

**Bestellung eines allgemeinen Vertreters**

§ 45 entspricht § 53 der Bundesrechtsanwaltsordnung.

Gegenwärtig sieht § 8 des Patentanwaltsgesetzes nur vor, daß ein Anwärter auf die Patentanwaltschaft, der sich in der Ausbildung befindet, zum ständigen Vertreter bestellt werden kann. Diese Vorschrift sollte ursprünglich weniger der Entlastung des Patentanwalts dienen als vielmehr einen Anreiz geben, Patentanwaltskandidaten zur Ausbildung zu übernehmen. Die Neuregelung dient dagegen in erster Linie der Aufrechterhaltung einer geordneten Rechtspflege. Das Ziel, Bewerbern genügend Ausbildungsplätze bei Patentanwälten zu sichern, soll durch die Regelungen in §§ 51 und 68 Abs. 2 Nr. 8 erreicht werden.

Der Patentanwalt hat nach Absatz 2 für seine Vertretung zu sorgen, wenn er länger als zwei Wochen an der Berufsausübung verhindert oder von seiner Kanzlei entfernt ist, während die Frist für den Rechtsanwalt nach § 53 Abs. 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung nur eine Woche beträgt. Die längere Frist soll dem Patentanwalt gewährt werden, weil seine Tätigkeit nicht auf einen bestimmten Gerichtsbezirk beschränkt ist und die Vertretung von Ausländern häufiger längere Abwesenheit vom Ort der Kanzlei erfordert.

**Zu § 46**

**Rechtshandlungen des Vertreters nach dem Tod des Patentanwalts**

§ 46 übernimmt die Regelung in § 54 der Bundesrechtsanwaltsordnung. Er dient der Sicherheit des Rechtsverkehrs und dem Interesse der Rechtsuchenden, indem er Rechtshandlungen, die von oder gegenüber dem Vertreter eines verstorbenen Patentanwalts bis zu dessen Löschung in der Liste der Patentanwälte (§ 30) vorgenommen worden sind, für wirksam erklärt.

**Zu § 47**

**Bestellung eines Abwicklers der Kanzlei**

Dem geltenden Patentanwaltsgesetz ist das Institut des Kanzleiabwicklers unbekannt. Es wird aus § 55 der Bundesrechtsanwaltsordnung übernommen, weil im Interesse einer geordneten Rechtspflege auch das Bedürfnis besteht, für die Abwicklung der Kanzlei eines verstorbenen oder ausgeschiedenen Patentanwalts Sorge zu tragen. Den Zeitraum, für den der Abwickler zu bestellen ist, bemißt Absatz 1 Satz 3 länger als § 55 der Bundesrechtsanwaltsordnung, weil die Frist von einem Jahr häufig für die Abwicklung einer Patentanwaltspraxis nicht ausreichen wird.

**Zu § 48**

**Besondere Pflichten gegenüber dem Vorstand der Patentanwaltskammer**

Die Regelung entspricht § 56 der Bundesrechtsanwaltsordnung.

**Zu § 49**

**Zwangsgeld bei Verletzung der besonderen Pflichten**

§ 49 gibt der Patentanwaltskammer die Möglichkeit, den Patentanwalt durch Festsetzung eines Zwangsgeldes zur Erfüllung der Pflichten aus § 48 anzuhalten. Die Vorschrift folgt § 57 der Bundesrechtsanwaltsordnung. An Stelle der Bezeichnung „Ordnungsstrafe" wird jedoch die Bezeichnung „Zwangsgeld" verwendet, die klarer zum Ausdruck bringt, daß es sich nur um ein Zwangsmittel und nicht um eine strafrechtliche Unrechtsfolge handelt.

**Zu § 50**

**Einsicht in die Personalakten**

§ 50 entspricht § 58 der Bundesrechtsanwaltsordnung, der seinerseits auf § 90 Satz 1 des Bundesbeamtengesetzes zurückgeht.

**Zu § 51**

**Ausbildung von Bewerbern für die Patentanwaltschaft**

§ 51 regelt in Übereinstimmung mit § 59 Abs. 1 der Bundesrechtsanwaltordnung die Pflichten, die sich für den Patentanwalt ergeben, nachdem er den Bewerber zur Ausbildung übernommen hat.

## VIERTER TEIL

## Die Patentanwaltskammer

Die Patentanwaltskammer besteht schon nach §§ 14 bis 36 des geltenden Patentanwaltsgesetzes als Organ der Selbstverwaltung, das die Belange der Patentanwaltschaft zu wahren und zu fördern und für die Erfüllung der Aufgaben und Pflichten zu sorgen hat, die dem Patentanwalt als Organ der Rechtspflege erwachsen. Der Entwurf will die bestehende Regelung lediglich an die Rechtsentwicklung anpassen und nach dem Vorbild der Bundesrechtsanwaltsordnung näher ausgestalten. Die Vorschriften der §§ 52 bis 83 entsprechen daher weitgehend den Vorschriften der §§ 60 bis 91 der Bun-

desrechtsanwaltsordnung. Da es für Patentanwälte wie auch für Wirtschaftsprüfer nicht wie für Rechtsanwälte mehrere Kammern, sondern nur eine für das gesamte Bundesgebiet zuständige Kammer gibt, wird außerdem teilweise die Regelung der Wirtschaftsprüferordnung übernommen.

ERSTER ABSCHNITT

## Allgemeines

Die §§ 52 bis 56 regeln die Zusammensetzung, die Stellung, die Aufgaben und in den Grundzügen die Verfassung der Patentanwaltskammer.

### Zu § 52

### Zusammensetzung, Rechtsstellung und Sitz der Patentanwaltskammer

§ 52 Abs. 1 sieht wie das Patentanwaltsgesetz für das gesamte Bundesgebiet nur eine einzige Kammer vor. Wegen der verhältnismäßig geringen Zahl der Patentanwälte besteht für die Bildung weiterer Kammern kein Bedürfnis. Mitglied der Kammer sind kraft Gesetzes alle zugelassenen Patentanwälte. Gegen die Zwangsmitgliedschaft bestehen nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts keine verfassungsrechtlichen Bedenken; vgl. Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Februar 1960 — BVerfGE 10 S. 354 ff.

Die Vorschrift des Absatzes 2, daß die Patentanwaltskammer Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, hat im Patentanwaltsgesetz keine Parallele. Die Patentanwaltskammer ist jedoch wegen der ihr übertragenen Aufgaben öffentlichen Charakters schon gegenwärtig Körperschaft des öffentlichen Rechts. Der Entwurf bringt daher insoweit keine Änderung.

Den Sitz der Patentanwaltskammer soll die Satzung bestimmen. Dies entspricht der geltenden Regelung in § 1 Nr. 2 des Zweiten Überleitungsgesetzes vom 2. Juli 1949 (WiGBl. S. 179). Für eine Festlegung des Sitzes durch Gesetz besteht kein Bedürfnis. Gegenwärtig hat die Patentanwaltskammer ihren Sitz in Düsseldorf.

### Zu § 53

### Aufgaben der Patentanwaltskammer

§ 53 soll zunächst allgemein die Aufgaben bezeichnen, die der Kammer zugewiesen werden sollen. Die Aufgaben der Organe der Kammer sind in den §§ 68 und 81 geregelt.

### Zu § 54

### Organe

Als Organe der Patentanwaltskammer sollen der Vorstand und die Versammlung der Kammer bestehen bleiben. Für die Bildung eines Präsidiums nach dem Vorbild der Rechtsanwaltskammern (§§ 78 bis 84 der Bundesrechtsanwaltsordnung) besteht wegen der verhältnismäßig geringen Zahl der Kammerangehörigen kein Bedürfnis.

### Zu § 55

### Satzung

Für die Organisation und die Verwaltung der Patentanwaltskammer sowie für die Verteilung der Aufgaben auf ihre Organe kann das Gesetz eine Regelung nur in den Grundzügen treffen. Die nähere Regelung wird deshalb der Satzung überlassen, die sich dabei im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen halten muß.

Mit Rücksicht auf das Prinzip der Staatsaufsicht soll die Satzung der Genehmigung durch den Bundesminister der Justiz bedürfen.

### Zu § 56

### Staatsaufsicht

Aus der Stellung der Patentanwaltskammer als Körperschaft des öffentlichen Rechts ergibt sich, daß sie einer Staatsaufsicht unterliegen muß. Die Staatsaufsicht soll vom Präsidenten des Patentamts als der für Patentanwaltssachen zuständigen Justizverwaltungsbehörde ausgeübt werden.

ZWEITER ABSCHNITT

## Die Organe der Patentanwaltskammer

Der Zweite Abschnitt des Vierten Teils enthält nähere Vorschriften über den Vorstand und die Versammlung der Kammer und regelt insbesondere die Aufgaben dieser Organe. Die Regelung entspricht im wesentlichen den §§ 63 bis 89 der Bundesrechtsanwaltsordnung. Sie weist keine Besonderheiten gegenüber ähnlichen Regelungen auf. Daher erübrigt es sich, die einzelnen Vorschriften zu begründen. Hervorzuheben ist lediglich folgendes:

1. Das Rügerecht nach § 69 (§ 74 der Bundesrechtsanwaltsordnung) wird vorgesehen, um einerseits zu verhindern, daß geringfügige Verstöße ehrengerichtlich geahndet werden müssen, andererseits aber auch zu vermeiden, daß der Patentanwalt bei Pflichtverletzungen, die die Einleitung eines ehrengerichtlichen Verfahrens nicht rechtfertigen, überhaupt nicht zur Verantwortung gezogen werden kann.

2. § 88 Abs. 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung sieht vor, daß bei Wahlen und Beschlüssen der Kammer das Wahl- und Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden kann. Nach der entsprechenden Vorschrift in § 80 Abs. 2 Satz 2 des Entwurfs soll die Satzung bestimmen können, daß die Mitglieder der Kammer ihr Wahlrecht auch durch einen Bevollmächtigten oder schriftlich ausüben können. Diese Regelung trägt dem

Umstand Rechnung, daß bei der Patentanwaltskammer anders als bei den Rechtsanwaltskammern die Mitglieder in allen Teilen des Bundesgebietes ansässig sind und daher wegen großer Entfernung zum Versammlungsort häufig an der Kammerversammlung nicht teilnehmen können. Die Unmöglichkeit einer Teilnahme bedeutet für die weiter entfernt wohnenden Patentanwälte eine erhebliche Erschwerung für die Ausübung ihrer Mitgliedschaftsrechte. Ihnen soll daher die Teilnahme an Wahlen ermöglicht werden können.

DRITTER ABSCHNITT

Die Nichtigkeit von Wahlen und Beschlüssen

Das Recht des Präsidenten des Patentamts, Wahlen und Beschlüsse des Vorstands oder der Versammlung der Kammer für ungültig oder nichtig erklären zu lassen (§ 82 Abs. 1), folgt aus seiner Befugnis und Pflicht, über die Kammer als Körperschaft des öffentlichen Rechts die Staatsaufsicht zu führen (§ 56). Die Bestimmung des § 82 Abs. 2 soll dem einzelnen Patentanwalt im Interesse der Wahrung seiner Rechte die Möglichkeit geben, Wahlen oder Beschlüsse, durch die er betroffen ist, selbst anzufechten.

Das Antragsrecht des Präsidenten des Patentamts ist, weil es im öffentlichen Interesse gewährt ist, an keine Frist gebunden.

Das in § 83 vorgesehene Verfahren ist nach dem Vorbild der Bundesrechtsanwaltsordnung (§ 91 BRAO) auf zwei Instanzen, nämlich das Oberlandesgericht als erste Instanz und den Bundesgerichtshof als Beschwerdeinstanz beschränkt. Zur Entlastung des Bundesgerichtshofs soll die sofortige Beschwerde nach § 83 Abs. 6 nur in Fragen von grundsätzlicher Bedeutung zulässig sein.

## FÜNFTER TEIL

## Die Gerichte in Patentanwaltssachen

Die Gerichte in Patentanwaltssachen sollen aus den bereits in der Einleitung unter C. 5 dargelegten Gründen nicht nur für ehrengerichtliche Verfahren (§§ 97 bis 142) zuständig sein, sondern auch für die Nachprüfung von Verwaltungsakten des Präsidenten des Patentamts in Zulassungssachen und von Gutachten der Patentanwaltskammer (§§ 32 bis 37), für die Nachprüfung von Wahlen und Beschlüssen der Patentanwaltskammer (§§ 82 und 83) und für die Nachprüfung sonstiger Verwaltungsakte in Patentanwaltssachen (§ 182).

Da die Zuständigkeiten, die diesen Gerichten hiernach übertragen werden sollen, ausschließlich Angelegenheiten des Berufsrechts der Patentanwälte betreffen, soll die Mitwirkung von Patentanwälten vorgesehen werden. Hierfür bestehen Vorbilder in anderen Berufsordnungsgesetzen wie der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Wirtschaftsprüferordnung und dem Steuerberatungsgesetz.

Im übrigen hatten die Patentanwälte auch bisher schon ein Mitwirkungsrecht, das sich seit mehr als 60 Jahren bewährt hat. Nach dem Patentanwaltsgesetz von 1933 entscheiden in der Ehrengerichtsbarkeit das Ehrengericht, bestehend aus fünf Patentanwälten, die dem Vorstand der Patentanwaltskammer angehören, und der Ehrengerichtshof in der Besetzung mit drei Mitgliedern des Patentamts und vier Patentanwälten (§§ 39 und 44 Abs. 2 des Patentanwaltsgesetzes). Der Entwurf schränkt die Zahl der mitwirkenden Patentanwälte entsprechend der Besetzung vergleichbarer Spruchkörper ein.

ERSTER ABSCHNITT

Das Landgericht und das Oberlandesgericht in Patentanwaltssachen

Dieser Abschnitt enthält Vorschriften über die Kammer für Patentanwaltssachen bei dem Landgericht und den Senat für Patentanwaltssachen bei dem Oberlandesgericht. Sie ergänzen die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes.

**Zu § 84**

**Kammer für Patentanwaltssachen**

§ 84 begründete die Zuständigkeit der Kammer für Patentanwaltssachen in denjenigen Angelegenheiten, die nach dem Entwurf dem Landgericht zugewiesen sind. Mit der Vorschrift des Absatzes 1, daß die Kammer bei dem Landgericht gebildet wird, in dessen Bezirk das Patentamt seinen Sitz hat, soll erreicht werden, daß nur ein einziges Gericht örtlich zuständig wird. Hierdurch wird der Zersplitterung der Rechtsprechung in den Angelegenheiten des auf Bundesebene organisierten und gegenüber vergleichbaren Berufsständen verhältnismäßig kleinen Berufsstands der Patentanwälte vorgebeugt.

**Zu § 85**

**Senat für Patentanwaltssachen bei dem Oberlandesgericht**

Die Regelung des § 85 über den Senat für Patentanwaltssachen bei dem Oberlandesgericht entspricht der Regelung des § 84 über die Kammer für Patentanwaltssachen beim Landgericht. Der Senat entscheidet in erster Instanz über die Anfechtung von Verwaltungsakten in Patentanwaltssachen (§§ 32 bis 36, 182) und von Wahlen und Beschlüssen der Patentanwaltskammer (§ 83) sowie als zweite Instanz im ehrengerichtlichen Verfahren über Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen der Kammer für Patentanwaltssachen.

**Zu § 86**

**Patentanwaltliche Mitglieder**

Nach § 39 Abs. 1 und § 44 Abs. 2 des Patentanwaltsgesetzes werden die Mitglieder des Ehrengerichts und die Mitglieder des Ehrengerichtshofs, soweit sie

Patentanwälte sind, vom Vorstand der Patentanwaltskammer gewählt. Die Wahl durch den Vorstand kann nicht beibehalten werden, weil an die Stelle des Ehrengerichts und des Ehrengerichtshofs das Landgericht und das Oberlandesgericht treten sollen. Da staatliche Gerichte tätig werden, ist es nunmehr erforderlich, daß die mitwirkenden Patentanwälte vom Staat ernannt werden. Dem Vorstand der Patentanwaltskammer kann lediglich das Recht gewährt werden, Vorschlagslisten für die patentanwaltlichen Mitglieder einzureichen (Absatz 1).

Die Vorschrift des Absatzes 2, daß zu Mitgliedern nur Patentanwälte ernannt werden können, die Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind, ist als Klarstellung erforderlich, weil für Patentanwälte nach § 14 Abs. 2 und § 21 Abs. 2 Nr. 3 Ausnahmen von dem Erfordernis der deutschen Staatsangehörigkeit zugelassen werden können. Die Einschränkung des Personenkreises auf Patentanwälte, die die Voraussetzungen für die Wahl in den Vorstand der Patentanwaltskammer erfüllen, soll die Auswahl für das Richteramt geeigneter Patentanwälte erleichtern. Die Regelung, daß die patentanwaltlichen Mitglieder bei dem Landgericht und dem Oberlandesgericht nicht zugleich dem Vorstand der Patentanwaltskammer angehören oder bei der Patentanwaltskammer tätig sein dürfen, entspricht dem Grundsatz der Gewaltentrennung.

**Zu § 87**

**Rechtsstellung der patentanwaltlichen Mitglieder**

Die patentanwaltlichen Mitglieder in der Kammer für Patentanwaltssachen (§ 84) und in dem Senat für Patentanwaltssachen beim Oberlandesgericht (§ 85) sind ehrenamtliche Richter im Sinne der §§ 44 und 45 des Deutschen Richtergesetzes vom 8. September 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1665). § 87 regelt ergänzend zu § 45 des Deutschen Richtergesetzes ihre Rechtsstellung.

Nach Absatz 1 haben Patentanwälte für die Zeit, für die sie zu anwaltlichen Mitgliedern ernannt sind (§ 86), innerhalb und außerhalb der Sitzungen alle Rechte und Pflichten eines Berufsrichters. Die Rechtsstellung der patentanwaltlichen Mitglieder entspricht damit etwa der Stellung der Handelsrichter (§§ 105 bis 114 des Gerichtsverfassungsgesetzes).

Durch Absatz 2 sollen die patentanwaltlichen Mitglieder ebenso wie die richterlichen Mitglieder der Kammer für Patentanwaltssachen und des Senats für Patentanwaltssachen bei dem Oberlandesgericht zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet werden. Dies ist erforderlich, weil das Deutsche Richtergesetz in § 45 Abs. 3 und § 43 für ehrenamtliche Richter nur die besondere Pflicht zur Wahrung des Beratungsgeheimnisses regelt.

**Zu § 88**

**Enthebung vom Amt des patentanwaltlichen Mitglieds**

§ 88 regelt die Voraussetzungen, unter denen ein patentanwaltliches Mitglied seines Amts zu entheben ist, und das Verfahren der Amtsenthebung. Da diese gegen den Willen des patentanwaltlichen Mitglieds nach § 44 Abs. 2 des Deutschen Richtergesetzes nur durch Richterspruch möglich ist, soll über sie ein Zivilsenat des Oberlandesgerichts entscheiden, bei dem der Senat für Patentanwaltssachen besteht. Wegen der Tragweite der Entscheidung wird außer dem betroffenen Patentanwalt auch der Patentanwaltskammer ein Anhörungsrecht gewährt.

ZWEITER ABSCHNITT

## Der Bundesgerichtshof in Patentanwaltssachen

Die §§ 89 bis 93 übernehmen im Interesse der Rechtsvereinheitlichung die Vorschriften der §§ 106 bis 112 der Bundesrechtsanwaltsordnung ohne sachliche Änderung. Da jedoch die Rechtsstellung der patentanwaltlichen Mitglieder bei dem Landgericht und dem Oberlandesgericht stärker, als dies auf die vergleichbaren patentanwaltlichen Mitglieder des Ehrengerichts und des Ehrengerichtshofs in Rechtsanwaltssachen zutrifft, an die Rechtsstellung der patentanwaltlichen Beisitzer bei dem Bundesgerichtshof angenähert ist, konnten in den §§ 89 bis 93 vielfach an die Stelle von ausdrücklichen Regelungen nach dem Vorbild der Bundesrechtsanwaltsordnung Verweisungen auf Vorschriften des Ersten Abschnitts treten.

**Zu § 89**

**Senat für Patentanwaltssachen bei dem Bundesgerichtshof**

Diese Vorschrift entspricht § 106 der Bundesrechtsanwaltsordnung. Sie schreibt jedoch von dieser abweichend nicht vor, daß der Präsident des Bundesgerichtshofs den Vorsitz in dem Senat für Patentanwaltssachen führen muß. Abweichend von der Bundesrechtsanwaltsordnung wird auch eine Besetzung mit nur fünf Richtern, nämlich dem Vorsitzenden, der nach den allgemeinen gerichtsverfassungsrechtlichen Grundsätzen für den Regelfall ein Senatspräsident sein muß, zwei weiteren Mitgliedern des Bundesgerichtshofs und zwei Patentanwälten als Beisitzern vorgesehen. Diese Abweichungen sollen der Einfachheit und Erleichterung dienen.

**Zu § 90**

**Patentanwälte als Beisitzer**

§ 90 trifft für die Beisitzer in dem Senat für Patentanwaltssachen bei dem Bundesgerichtshof eine den Vorschriften für die patentanwaltlichen Mitglieder bei dem Landgericht und Oberlandesgericht (§ 86) entsprechende Regelung. Sachlich entspricht er den §§ 107, 108 der Bundesrechtsanwaltsordnung.

**Zu § 91**

**Rechtsstellung der Patentanwälte als Beisitzer**

Absatz 1 regelt in Anlehnung an § 110 Abs. 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung die Rechtsstellung der

Beisitzer anders als die Rechtsstellung der patentanwaltlichen Mitglieder bei dem Landgericht und dem Oberlandesgericht (vgl. § 87 Abs. 1). Die Beisitzer im Senat für Patentanwaltssachen beim Bundesgerichtshof sollen ebenso wie die anwaltlichen Beisitzer im Senat für Rechtsanwaltssachen beim Bundesgerichtshof nur eine den Schöffen vergleichbare Rechtsstellung erhalten, indem ihre richterlichen Rechte und Pflichten auf die Sitzungen beschränkt werden, zu denen sie hinzugezogen werden (vgl. § 93).

**Zu § 92**

**Enthebung vom Amt des Beisitzers**

Durch die Verweisung auf § 88 Abs. 1 wird die Vorschrift des § 109 der Bundesrechtsanwaltsordnung in vollem Umfang übernommen.

**Zu § 93**

**Reihenfolge der Teilnahme an den Sitzungen**

§ 93 ergänzt die Vorschrift des § 91 Abs. 1. Er entspricht § 111 der Bundesrechtsanwaltsordnung.

## SECHSTER TEIL

## Die ehrengerichtliche Bestrafung

Die §§ 94 bis 96 des Entwurfs enthalten die materiellrechtlichen Vorschriften über die ehrengerichtliche Bestrafung.

**Zu § 94**

**Bestrafung wegen Pflichtverletzung**

Die Tatbestände, bei denen eine Pflichtverletzung vorliegt, können wegen der Vielgestaltigkeit der Berufspflichten des Patentanwalts nicht im einzelnen festgelegt werden. § 94 begnügt sich daher mit einem allgemeinen Hinweis, der alle in der Patentanwaltsordnung und in anderen Gesetzen festgelegten Pflichten des Patentanwalts umfaßt, insbesondere die in § 38 begründete allgemeine Pflicht, den Beruf gewissenhaft auszuüben und sich innerhalb und außerhalb des Berufs der Achtung und des Vertrauens, welche die Stellung des Patentanwalts erfordert, würdig zu erweisen.

Der Grundsatz des Absatzes 1, daß Pflichtverletzungen ehrengerichtlich zu bestrafen sind, wird allerdings durch § 69 eingeschränkt. Ist die Schuld des Patentanwalts gering und ein Antrag auf Einleitung eines ehrengerichtlichen Verfahrens nicht erforderlich, so genügt die Erteilung einer Rüge durch den Vorstand der Patentanwaltskammer.

Absatz 2 geht davon aus, daß Berufspflichten nur Patentanwälten obliegen können, und bestimmt daher, daß ein Patentanwalt ehrengerichtlich nicht bestraft werden kann, wenn er zur Zeit der Tat der patentanwaltlichen Ehrengerichtsbarkeit nicht unterstand. Ein Verstoß gegen Berufspflichten liegt in diesem Falle nicht vor.

§ 94 regelt nicht die Fälle, in denen zwar ein Verstoß gegen Berufspflichten vorliegt, der Beschuldigte jedoch nicht verfolgt werden kann, weil er nicht mehr Patentanwalt ist. In diesen Fällen kann das Ziel der ehrengerichtlichen Strafverfolgung nicht mehr erreicht werden. Nach § 122 ist deshalb ein bereits eingeleitetes Verfahren nach dem Ausscheiden des Patentanwalts einzustellen. Unter bestimmten Voraussetzungen besteht dann lediglich die Möglichkeit, auf Antrag der Staatsanwaltschaft ein Beweissicherungsverfahren durchzuführen (§ 129).

**Zu § 95**

**Ehrengerichtliche Strafen**

§ 95 entspricht § 38 des Patentanwaltsgesetzes. Zur Angleichung an die entsprechenden Vorschriften in Berufsordnungen für andere Berufe wurde jedoch der Höchstbetrag der Geldbuße von 5000 auf 10 000 Deutsche Mark heraufgesetzt.

**Zu § 96**

**Verjährung**

Die Verjährungsvorschrift des § 96 stimmt mit § 70 der Wirtschaftsprüferordnung wörtlich überein. Die Verweisung auf die Vorschriften des Strafgesetzbuchs über die Wirkung, die Unterbrechung und das Ruhen der Verjährung soll Zweifelsfragen klären.

## SIEBENTER TEIL

## Das ehrengerichtliche Verfahren

Die Vorschriften über das ehrengerichtliche Verfahren treten an die Stelle der §§ 40 ff. des Patentanwaltsgesetzes. Sie folgen wie die geltende Regelung im wesentlichen den Grundsätzen der Strafprozeßordnung. In Aufbau und Gliederung lehnen sie sich an den Siebenten Teil der Bundesrechtsanwaltsordnung an, dessen Bestimmungen im Wortlaut unverändert übernommen sind, soweit nicht eine Abweichung durch das Gesetz zur Änderung der Strafprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 19. Dezember 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 1067) oder durch Besonderheiten des ehrengerichtlichen Verfahrens in Patentanwaltssachen erforderlich ist. Eine Begründung im einzelnen erscheint daher nur zu folgenden Vorschriften erforderlich:

**Zu § 99**

**Verteidigung**

§ 99 übernimmt geltendes Recht (vgl. § 42 Abs. 2 Satz 2 des Patentanwaltsgesetzes). Das Recht, einen Patentanwalt als Verteidiger zu wählen, besteht nur für das ehrengerichtliche Verfahren vor dem Landgericht und dem Oberlandesgericht.

Von einer notwendigen Verteidigung, die sich aus der entsprechenden Anwendung von § 140 Abs. 1 Nr. 1 der Strafprozeßordnung ergeben würde, muß im ehrengerichtlichen Verfahren abgesehen werden. Nach dieser Vorschrift ist die Mitwirkung eines Verteidigers notwendig, wenn die Hauptverhandlung im ersten Rechtszug vor dem Landgericht stattfindet. Da im ehrengerichtlichen Verfahren im ersten Rechtszug das Landgericht zuständig ist (§ 102), würde die entsprechende Anwendung von § 140 Abs. 1 Nr. 1 der Strafprozeßordnung bei wörtlicher Auslegung dazu führen, daß im ehrengerichtlichen Verfahren die Mitwirkung eines Verteidigers stets notwendig wäre.

Die Änderung von § 140 Abs. 1 Nr. 1 der Strafprozeßordnung durch das Gesetz zur Änderung der Strafprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 19. Dezember 1964 verfolgt indes lediglich den Zweck, die notwendige Mitwirkung eines Verteidigers für diejenigen Fälle vorzusehen, in denen nur ein tatrichterlicher Rechtszug zur Verfügung steht (vgl. Drucksache IV/178, Begründung zu Artikel 3 § 140). Da im ehrengerichtlichen Verfahren ein zweiter tatrichterlicher Rechtszug vorgesehen ist (§ 124), würde die Anwendung von § 140 Abs. 1 Nr. 1 der Strafprozeßordnung über den mit dieser Vorschrift verfolgten Zweck hinausgehen.

Die notwendige Mitwirkung eines Verteidigers im ehrengerichtlichen Verfahren ist auch im Interesse des Beschuldigten nicht erforderlich. Die vorgesehenen von der Strafprozeßordnung abweichenden Vorschriften (§§ 108, 109, § 120 Satz 2, § 121 Abs. 2) geben dem beschuldigten Patentanwalt zusätzliche Möglichkeiten, die eigene Verteidigung vorzubereiten und in der Hauptverhandlung auf das Verfahren durch Anträge Einfluß zu nehmen. Die Beschuldigten im ehrengerichtlichen Verfahren sind überdies ausschließlich Personen, die in standesrechtlichen Fragen und in Fragen des ehrengerichtlichen Verfahrens als hinreichend rechts- und sachkundig angesehen werden müssen, um ihnen die Verteidigung auch in eigener Sache überlassen zu können.

§ 140 Abs. 2 der Strafprozeßordnung, der nach § 97 Satz 2 entsprechend anzuwenden ist, gewährt dem beschuldigten Patentanwalt gegebenenfalls den erforderlichen Schutz. Nach dieser Vorschrift bestellt der Vorsitzende auf Antrag oder von Amts wegen einen Verteidiger, wenn wegen der Schwere der Tat oder wegen der Schwierigkeit der Sach- oder Rechtslage die Mitwirkung eines Verteidigers geboten erscheint oder wenn ersichtlich ist, daß sich der beschuldigte Patentanwalt nicht selbst verteidigen kann.

Zur Klarstellung ist auch die Anwendbarkeit von § 140 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 7 der Strafprozeßordnung ausgeschlossen worden.

**Zu § 99 a**

**Akteneinsicht des Beschuldigten**

§ 101 folgt dem Grundsatz in § 127 Abs. 1 Satz 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung, daß der Beschuldigte im ehrengerichtlichen Verfahren das Recht zur Einsichtnahme in die Akten im gleichen Umfang wie der Verteidiger im Strafverfahren haben soll, um hinreichend Gelegenheit zu erhalten, sich möglichst frühzeitig im erforderlichen Umfang auf seine Verteidigung vorzubereiten.

Die Vorschrift geht jedoch hinsichtlich der Abgrenzung des Umfangs des Rechts des Beschuldigten auf Akteneinsicht über die Regelung der Bundesrechtsanwaltsordnung hinaus. Sie trägt der Erweiterung des Rechts des Verteidigers auf Akteneinsicht durch die Neufassung von § 147 Abs. 1 der Strafprozeßordnung Rechnung und gibt dem Beschuldigten die Befugnis, die dem Gericht vorliegenden Akten grundsätzlich in jeder Lage des Verfahrens einzusehen sowie die amtlich verwahrten Beweisstücke zu besichtigen.

Allerdings bestehen Bedenken dagegen, dem Beschuldigten — wie nach § 147 Abs. 4 der Strafprozeßordnung dem Verteidiger — auch das Recht einzuräumen, die Versendung der Akten in seine Geschäftsräume oder in seine Wohnung zu verlangen. Aus diesem Grund ist in § 101 Satz 1 die entsprechende Anwendung von § 147 Abs. 4 der Strafprozeßordnung nicht vorgesehen worden.

**Zu § 103**

**Mitwirkung der Staatsanwaltschaft**

Nach dem Patentanwaltsgesetz nimmt im ehrengerichtlichen Verfahren der Präsident des Patentamts die Aufgaben der Anklagebehörde wahr. Er leitet das Verfahren ein (§ 40 PatAnwG), hat bereits während der Voruntersuchung das Recht der Akteneinsicht (§ 41 Abs. 3 PatAnwG), hat ein Beschwerderecht gegen Einstellungsbeschlüsse des Ehrengerichts (§ 41 Abs. 4 PatAnwG), nimmt an der mündlichen Verhandlung teil (§ 42 Abs. 1 PatAnwG) und kann das Rechtsmittel der Berufung einlegen (§ 44 Abs. 1 PatAnwG).

Nach dem Entwurf soll im ehrengerichtlichen Verfahren die Staatsanwaltschaft die Aufgaben der Anklagebehörde wahrnehmen. Diese Regelung entspricht der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Wirtschaftsprüferordnung und dem Steuerberatungsgesetz. Mit ihr soll erreicht werden, daß bei den Patentanwälten die Verletzung von Berufspflichten nach denselben Grundsätzen verfolgt wird wie bei den ihnen verwandten freien Berufen. Außerdem soll die Staatsanwaltschaft dadurch, daß die Aufgaben der Anklagebehörde für ehrengerichtliche Verfahren gegen Angehörige einer Gruppe von freien Berufen bei ihr zusammengefaßt werden, einen besseren Überblick über Standesfragen der freien Berufe erhalten. Ebenfalls im Interesse des besseren Überblicks legt der Entwurf wie die Bundesrechtsanwaltsordnung, die Wirtschaftsprüferordnung und das Steuerberatungsgesetz die Aufgaben der Staatsanwaltschaft in der ersten und zweiten Instanz des ehrengerichtlichen Verfahrens allein in die Hand der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht.

Verfassungspolitische Erwägungen kommen hinzu: Das Landgericht und das Oberlandesgericht, die nach §§ 84 und 85 in erster und zweiter Instanz im ehrengerichtlichen Verfahren entscheiden, sind Gerichte eines Landes. Die Aufgabe, vor diesen Gerichten

als Anklagebehörde tätig zu sein, wird daher besser einer Behörde des Landes übertragen.

Der Präsident des Patentamts erhält mit Rücksicht auf seine Aufgaben und seine Stellung als Leiter der Behörde, vor der sich die berufliche Tätigkeit der Patentanwälte zum großen Teil abspielt, Mitwirkungsrechte bei der Einleitung des Verfahrens (§ 105). Damit ist auch den bisherigen, für das Patentanwaltsgesetz im Vordergrund stehenden Erwägungen Rechnung getragen.

**Zu § 107**

**Untersuchungsrichter**

Die Bestellung eines besonderen Untersuchungsrichters nach dem Vorbild des § 124 der Bundesrechtsanwaltsordnung ist nicht erforderlich, weil bei dem nach § 102 für Ehrengerichtsverfahren gegen Patentanwälte in erster Instanz zuständigen Landgericht nach § 61 des Gerichtsverfassungsgesetzes ein ständiger Untersuchungsrichter bestellt ist. Die Regelung des Entwurfs entspricht § 88 der Wirtschaftsprüferordnung.

**Zu §§ 111 bis 116**

Die Neuregelung von Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Voruntersuchung, das Schlußgehör und die Eröffnung des Hauptverfahrens durch das Gesetz zur Änderung der Strafprozeßordnung und des Gerichtverfassungsgesetzes vom 19. Dezember 1964 macht folgende Abweichungen von Vorschriften der Bundesrechtsanwaltsordnung notwendig:

1. Die Vorschrift des § 127 Abs. 1 Satz 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung über die Anhörung des Beschuldigten durch den Untersuchungsrichter ist nicht aufgenommen worden. In ehrengerichtlichen Verfahren in Patentanwaltssachen, die im ersten Rechtszug stets vor dem Landgericht stattfinden (§ 102), ist nach den entsprechend anwendbaren Vorschriften der Strafprozeßordnung die Anhörung durch die Staatsanwaltschaft vorgesehen (§ 137 Abs. 3, §§ 169 a bis 169 c StPO). Für eine doppelte Anhörung durch den Untersuchungsrichter und die Staatsanwaltschaft besteht kein Bedürfnis.
2. Das Recht des Beschuldigten auf Akteneinsicht (§ 127 Abs. 1 Satz 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung) ist in § 101 geregelt.
3. Die Vorschrift des § 127 Abs. 2 und 3 der Bundesrechtsanwaltsordnung ist nicht übernommen worden. Nach dieser Vorschrift haben die Staatsanwaltschaft und der Beschuldigte im ehrengerichtlichen Verfahren in Rechtsanwaltssachen das Recht, die Entscheidung des Ehrengerichts herbeizuführen, wenn der Untersuchungsrichter einem Antrag auf Ergänzung der Voruntersuchung nicht stattgeben will. Nach § 197 Abs. 2 der Strafprozeßordnung hat dieses Recht nur die Staatsanwaltschaft, weil sie sich darüber schlüssig werden muß, ob sie beantragen will, das Hauptverfahren zu eröffnen oder den Angeschuldigten außer Verfolgung zu setzen. Dem Beschuldigten braucht im ehrengerichtlichen Verfahren in Patentanwaltssachen ein solches Recht auch dann nicht eingeräumt zu werden, wenn er die Eröffnung der ehrengerichtlichen Voruntersuchung gegen sich selbst beantragt hatte (§ 104 Abs. 3). Er hat die Möglichkeit, eine Ergänzung der Voruntersuchung beim Untersuchungsrichter zu beantragen und kann, falls dieser dem Antrag nicht stattgibt, im Rahmen der nach jeder Voruntersuchung durchzuführenden Schlußanhörung (§ 169 a bis 169 c der Strafprozeßordnung) sich schriftlich und gegebenenfalls mündlich an die Staatsanwaltschaft mit seinem Begehren wenden, die Voruntersuchung zu ergänzen. Es erscheint nicht notwendig, dem Beschuldigten darüber hinaus das Recht einzuräumen, eine Entscheidung des Ehrengerichts zu beantragen.
4. Die Abweichung des § 111 von der entsprechenden Vorschrift in § 128 der Bundesrechtsanwaltsordnung ist durch die Änderung der Vorschrift des § 197 der Strafprozeßordnung bedingt.
5. Die Fassung von § 114 Abs. 1 ist abweichend von § 131 der Bundesrechtsanwaltsordnung an die Neufassung des § 207 Abs. 1 der Strafprozeßordnung angeglichen worden.
6. § 116 Satz 2 ist im Hinblick auf § 215 Satz 2 der Strafprozeßordnung eingefügt worden.

**Zu §§ 117 bis 122**

Die §§ 117 bis 122 stimmen im wesentlichen mit den §§ 134 bis 139 der Bundesrechtsanwaltsordnung überein. Die Vorschriften der §§ 140 und 141 der Bundesrechtsanwaltsordnung über den Protokollführer und über die Ausfertigung der Entscheidungen sind für das ehrengerichtliche Verfahren der Patentanwaltsordnung nicht übernommen, weil wegen der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte insoweit besondere Vorschriften nicht erforderlich sind.

§ 136 der Bundesrechtsanwaltsordnung, der die Erstattung eines Tatsachenberichts durch einen Berichterstatter vorsieht, ist nicht übernommen worden. Durch den geänderten § 234 Abs. 2 der Strafprozeßordnung ist der Gang der Hauptverhandlung im Strafprozeß u. a. dadurch neu gestaltet worden, daß anstelle des Eröffnungsbeschlusses, der früher vom Gericht verlesen wurde, nunmehr der Anklagesatz durch den Staatsanwalt verlesen wird. Diese Änderung beruht auf der Erwägung, daß sich der Richter nicht schon bei Beginn der Hauptverhandlung durch das Verlesen von Schriftstücken mit der von der Staatsanwaltschaft erhobenen Anklage identifizieren soll. Die gleiche Gefahr bestünde aber, wenn der Vorsitzende oder ein richterlicher Beisitzer über das bisherige Ergebnis der Ermittlungen einen Bericht erstatten würde. Die neuen Grundsätze der Strafprozeßordnung schließen daher eine Übernahme des § 136 der Bundesrechtsanwaltsordnung aus.

Aus dem gleichen Grund wird in § 120 abweichend von § 137 der Bundesrechtsanwaltsordnung, jedoch in Einklang mit § 101 der Wirtschaftsprüferordnung und § 81 des Steuerberatungsgesetzes die Beweis-

aufnahme durch einen beauftragten Richter nicht zugelassen. Als beauftragte Richter kämen nur die als Beisitzer mitwirkenden Patentanwälte in Betracht.

**Zu § 127**

**Einlegung der Revision und Verfahren**

§ 127 Abs. 1 und 2 stimmt mit § 146 Abs. 1 und 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung überein. § 127 Abs. 3 Satz 2 schreibt vor, daß im Falle des nach § 97 Satz 2 entsprechend anzuwendenden § 354 Abs. 2 der Strafprozeßordnung die Sache abweichend vom Strafverfahren nicht an einen anderen Spruchkörper, sondern an denselben Senat des Oberlandesgerichts, der in dieser Sache bereits entschieden hat, zurückverwiesen werden muß.

§ 354 Abs. 2 der Strafprozeßordnung dient dem Schutz des Angeklagten. Dieser soll, wenn in der Revisionsinstanz das Urteil aufgehoben und die Sache zurückverwiesen worden ist, nicht mehr demselben Spruchkörper gegenüberstehen, dem er — wenn auch zu Unrecht — häufig nicht mehr voll vertraut. Dieser Grundsatz ist im Strafprozeß gerechtfertigt, weil in der Regel eines der höchsten Güter der Rechtsordnung, die persönliche Freiheit, auf dem Spiele steht. In Ehrengerichtsverfahren, in denen eine Freiheitsentziehung nicht ausgesprochen werden kann, erscheint eine so weitgehende Rücksichtnahme auf Vorstellungen des Angeschuldigten nicht geboten.

Eine völlige Angleichung an das Strafverfahren würde die Bildung eines zweiten Senats für Patentanwaltssachen erforderlich machen. Angesichts der geringen Zahl ehrengerichtlicher Verfahren in Patentanwaltssachen (vgl. Einleitung, D, II) wäre der hierdurch bedingte Aufwand nicht zu rechtfertigen. Vor allem würde dieser nur in großen Zeitabständen mit Patentanwaltssachen befaßte zweite Senat nicht die notwendige Erfahrung in standesrechtlichen Fragen erwerben können, die für eine einheitliche Rechtsprechung geboten erscheint. Damit würde eine § 354 Abs. 2 der Strafprozeßordnung entsprechende Regelung im ehrengerichtlichen Verfahren gegen einen Patentanwalt sich sogar zum Nachteil des Beschuldigten auswirken.

**Zu § 141**

**Mitteilung des Verbots**

Die Unterrichtung der in Absatz 1 genannten Behörden ist zur Durchsetzung des Verbots, die im Interesse der Rechtspflege und der Rechtsuchenden auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes liegt, erforderlich. Die Patentanwaltskammer ist zu unterrichten, weil sie als Organ der Selbstverwaltung die Aufsicht über die berufliche Tätigkeit ihrer Mitglieder führt (§ 57 Abs. 1, § 72 Abs. 2). Die übrigen in Absatz 1 genannten Behörden sollen Kenntnis von dem Beschluß erhalten, weil sie allgemein dafür Sorge zu tragen haben, daß die Patentanwälte ihre Aufgaben als Organ der Rechtspflege ordnungsmäßig erfüllen.

Das Patengericht und der Bundesgerichtshof sollen durch die Mitteilung nach Absatz 2 lediglich in die Lage versetzt werden, einen Patentanwalt, der entgegen dem Berufs- oder Vertretungsverbot vor ihnen auftritt, nach § 137 Abs. 2 zurückzuweisen. Den Präsidenten dieser Gerichte wird daher nur eine beglaubigte Abschrift der Formel des Beschlusses übersandt.

**Zu § 142**

**Bestellung eines Vertreters**

§ 142 Abs. 2 bezeichnet durch die Verweisung auf § 45 Abs. 4 den Kreis der Personen, die als Vertreter bestellt werden können. Danach sollen abweichend von § 50 des Patentanwaltsgesetzes in Zukunft außer Patentanwälten auch bestimmte andere geeignete Personen zum Vertreter bestellt werden können. Die Rechtsanwälte waren schon wegen ihrer umfassenden Berufsaufgabe zu berücksichtigen. Die Patentassessoren sind als Vertreter besonders geeignet, weil sie die gleiche Ausbildung wie die Patentanwälte haben. Eine Verpflichtung zur Übernahme der Vertretung besteht nach Absatz 3 allerdings nur für Patentanwälte, weil nur diesen eine entsprechende Berufspflicht auferlegt werden kann.

**Zu § 143**

Die ehrengerichtlichen Strafen sind keine Strafen im Sinne der Strafprozeßordnung. § 143 trifft daher in Anlehnung an § 204 der Bundesrechtsanwaltsordnung für ihre Vollstreckung eine besondere Regelung.

Die Ausschließung aus der Patentanwaltschaft ist keiner eigentlichen Vollstreckung fähig, da sie mit der Rechtskraft des Urteils wirksam wird. Die Vorschrift in Absatz 1 Satz 2 über die Löschung in der Liste der Patentanwälte ist daher nur eine Ordnungsvorschrift.

Warnung und Verweis sind ebenfalls keiner eigentlichen Vollstreckung fähig; nach Absatz 1 gelten sie daher wie in den Fällen des § 102 Abs. 4 der Bundesdisziplinarordnung mit der Rechtskraft des Urteils als vollstreckt.

Maßnahmen der Vollstreckung kommen nur bei ehrengerichtlichen Urteilen in Betracht, in denen auf eine Geldbuße erkannt ist. Diese Maßnahmen sollen nach den Vorschriften über die Vollstreckung einer Vermögensstrafe getroffen werden. Anzuwenden ist vor allem § 463 der Strafprozeßordnung, der auf die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Vollstreckung von Urteilen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten verweist. Die Geldbuße soll abweichend von § 204 Abs. 3 der Bundesrechtsanwaltsordnung nicht der Patentanwaltskammer, sondern der zuständigen Landeskasse zufließen, weil die Patentanwaltskammer anders als die Rechtsanwaltskammern die finanziellen Lasten der Ehrengerichtsbarkeit nicht zu tragen hat.

Absatz 4 dient der Vereinfachung der Beitreibung. Müssen die Kosten des Verfahrens selbständig beigetrieben werden, so gelten hierfür die Vorschriften der Justizbeitreibungsordnung vom 11. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 298) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung kostenrechtlicher Vorschriften vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 861, 898).

ACHTER TEIL

## Die Kosten in Patentanwaltssachen

Als Kosten in Patentanwaltssachen bezeichnet der Entwurf diejenigen Kosten, die von Verwaltungsbehörden und Gerichten in Patentanwaltssachen erhoben werden. Darunter fallen im einzelnen die Kosten

1. beim Patentamt hauptsächlich für Verwaltungsakte des Präsidenten des Patentamts bei der Zulassung (§§ 144 bis 146);
2. im ehrengerichtlichen Verfahren (§§ 147 bis 150);
3. in gerichtlichen Verfahren, die die Nachprüfung von Verwaltungsakten in Patentanwaltssachen sowie von Wahlen und Beschlüssen der Patentanwaltskammer zum Gegenstand haben (§§ 151 bis 153).

ERSTER ABSCHNITT

### Verwaltungskosten

**Zu § 144**

**Gebühren für die Zulassung zur Patentanwaltschaft**

Nach geltendem Recht (§ 4 Abs. 2 der Prüfungsordnung für Patentanwälte vom 7. Oktober 1933 — Reichsministerialbl. S. 502 — in Verbindung mit § 13 des Fünften Gesetzes zur Änderung und Überleitung von Vorschriften auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes vom 18. Juli 1953 — Bundesgesetzbl. I S. 615) wird von dem Bewerber eine Gebühr von 72 Deutsche Mark erhoben, die vor Eintritt in die Patentanwaltsprüfung an die Kasse des Patentamts zu zahlen ist. Bei Rücktritt des Bewerbers vor Beginn der Prüfung wird die Hälfte der Gebühr zurückgezahlt. Eine besondere Gebühr für die Zulassung zur Patentanwaltschaft durch Eintragung in die Liste der Patentanwälte wird nicht erhoben, da Prüfung und Zulassung als einheitlicher Vorgang behandelt werden.

Der Entwurf trennt das Prüfungsverfahren vom Zulassungsverfahren (vgl. die Begründung zum Zweiten Teil des Entwurfs). Eine einheitliche Gebühr für die Prüfung und die Zulassung zur Patentanwaltschaft ist deshalb nicht mehr gerechtfertigt. Die Gebühr nach § 144 wird demgemäß nur für die Zulassung zur Patentanwaltschaft erhoben. Sie wird in Angleichung an § 192 der Bundesrechtsanwaltsordnung auf 40 Deutsche Mark festgesetzt. Mit ihr wird auch die Listeneintragung (§ 28) abgegolten. Die Regelung der Prüfungsgebühr soll der nach § 12 vorgesehenen Ausbildungs- und Prüfungsordnung vorbehalten bleiben.

**Zu § 145**

**Gebühren für die Bestellung eines Vertreters**

Für die Bestellung eines Vertreters, die bisher gebührenfrei war, soll nach Absatz 1 eine Gebühr von 5 Deutsche Mark erhoben werden. Dies ist gerechtfertigt, weil die Bestellung des Vertreters zumindest teilweise im Interesse des Patentanwalts liegt. Die Bestellung eines Abwicklers dient dagegen im wesentlichen dem Interesse der Rechtspflege; hierfür soll deshalb keine Gebühr erhoben werden.

**Zu § 146**

**Erhebung von Gebühren und Auslagen**

Die Fassung des § 146 soll sicherstellen, daß für die Erhebung von Gebühren nach den §§ 144 und 145 und von Auslagen in Zulassungsverfahren die Verordnung über die Erhebung von Verwaltungskosten beim Deutschen Patentamt vom 9. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 589) angewendet werden kann. Es ist in Aussicht genommen, diese durch die Rechtsverordnung des Bundesministers der Justiz für anwendbar zu erklären.

ZWEITER ABSCHNITT

### Die Kosten in dem ehrengerichtlichen Verfahren

Dieser Abschnitt regelt die Kostenpflicht im ehrengerichtlichen Verfahren, die Höhe der Kosten und das Verfahren bei deren Erhebung. Die §§ 147 bis 150, in denen diese Regelung getroffen wird, entsprechen den §§ 195 bis 198 der Bundesrechtsanwaltsordnung.

Der Entwurf übernimmt dagegen nicht § 199 der Bundesrechsanwaltsordnung, der die Festsetzung der Kosten dem Vorsitzenden der Kammer überträgt. Einer solchen Vorschrift bedarf es nicht, weil nach dem Entwurf im ehrengerichtlichen Verfahren erster Instanz das Landgericht entscheiden soll, bei dem nach § 464 Abs. 2 der Strafprozeßordnung der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle die Kosten festsetzen kann.

DRITTER ABSCHNITT

### Die Kosten des Verfahrens bei Anträgen auf gerichtliche Entscheidung in Zulassungssachen und über Wahlen und Beschlüsse

Für das Verfahren bei Anträgen auf gerichtliche Entscheidung in Zulassungssachen und über Wahlen und Beschlüsse der Patentanwaltskammer sollen nach § 35 Abs. 4, § 37 Abs. 6 die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechen gelten, die auf Grund der Verweisung in § 83 Abs. 7 auch für das Verfahren bei Anträgen, Wahlen oder Beschlüsse des Vorstands der Patentanwaltskammer oder der Ver-

sammlung der Kammer für ungültig oder nichtig zu erklären, anwendbar sein sollen. Hieraus ergibt sich die Möglichkeit, im wesentlichen auf die Kostenordnung zu verweisen, in der die Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit geregelt sind.

§ 151 des Entwurfs schließt jedoch die Anwendbarkeit von § 8 Abs. 2 und 3 der Kostenordnung aus, da es insbesondere in Zulassungssachen unbillig sein könnte, den Rechtsschutz von der Sicherung des Kosteneingangs abhängig zu machen.

Die §§ 152 und 153 enthalten ergänzende Vorschriften nach dem Vorbild der Bundesrechtsanwaltsordnung. Die Ermäßigung der Gebühr in den Fällen des § 153 Abs. 4 beruht auf der Erwägung, daß in diesen Ausnahmefällen regelmäßig nur ein geringer Arbeitsaufwand erforderlich sein wird.

## NEUNTER TEIL

## Beratungs- und Vertretungsbefugnis des Patentassessors in ständigem Dienstverhältnis

### Zu § 154

§ 154 gibt den Patentassessoren, die in einem ständigen Dienstverhältnis stehen, unter bestimmten Voraussetzungen das Recht, konzernverbundene Unternehmen und ausländische Geschäftsfreunde ihres Dienstherrn auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes zu beraten und zu vertreten. Wie bereits in der Einleitung unter C. 1 e) ausgeführt, besteht hieran ein auch von der Patentanwaltschaft anerkanntes Interesse der Wirtschaft. Ohne die Vorschrift des § 154 würden die Patentassessoren durch die Bestimmungen des Rechtsberatungsmißbrauchsgesetzes an einer solchen Tätigkeit gehindert sein; denn bei der Beratung und Vertretung konzernverbundener Unternehmen und ausländischer Geschäftsfreunde ihres Dienstherrn handelt es sich nicht um die Besorgung eigener Rechtsangelegenheiten des Dienstherrn, auf die die Ausnahmevorschrift in Artikel 1 § 6 des Rechtsberatungsmißbrauchsgesetzes, nach der Angestellte Rechtsangelegenheiten ihres Dienstherrn ohne besondere Erlaubnis erledigen können, anwendbar wäre. Die vorgesehene Regelung soll verhindern, daß der Industrie durch die neue Bestimmung in § 14 Abs. 1 Nr. 9 des Entwurfs Nachteile entstehen, nach der Personen, die auf Grund eines ständigen Dienst- oder ähnlichen Beschäftigungsverhältnisses dem Auftraggeber ihre Arbeitszeit und -kraft für eine Tätigkeit auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes überwiegend zur Verfügung stellen müssen, nicht mehr als Patentanwälte zugelassen werden können. Gegenwärtig bedient sich die Industrie weitgehend angestellter Patentanwälte zur Beratung und Vertretung konzernverbundener Unternehmen und ausländischer Geschäftsfreunde.

Im einzelnen ist zu der Regelung des § 154 folgendes zu bemerken:

Absatz 1 Nr. 1, der die Beratung und Vertretung konzernverbundener Unternehmen durch den angestellten Patentassessor zuläßt, ermöglicht es Konzernen, unter der Leitung eines Patentassessors wie bisher eine zentrale Patentabteilung für alle zum Konzern gehörigen Unternehmen zu unterhalten, sei es als Teil eines Konzernunternehmens, sei es als besonderes Konzernunternehmen (sog. ausgegliederte Patentabteilung). Dem Begriff des konzernverbundenen Unternehmens liegt der Konzernbegriff des § 15 des Aktiengesetzes zugrunde.

Absatz 1 Nr. 2 macht die Zulässigkeit der Beratung und Vertretung von ausländischen Dritten davon abhängig, daß der Dritte dem Dienstherrn des Patentassessors vertraglich die Wahrnehmung seiner Interessen auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes übertragen hat. Gedacht ist hier vor allem an die sog. patentrechtlichen Gegenseitigkeitsverträge, durch die sich die Vertragspartner gegenseitig verpflichten, die patentrechtlichen Interessen des ausländischen Geschäftspartners im Inland wahrzunehmen.

Die Beratung und Vertretung konzernverbundener Unternehmen und ausländischer Geschäftsfreunde soll nur im Rahmen eines ständigen Dienstverhältnisses gestattet sein, in dem der Patentassessor eine Tätigkeit auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes ausübt. Die Beratung und Vertretung muß also Ausfluß seiner sonstigen Tätigkeit auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes sein, zu der er auf Grund seines Anstellungsvertrages verpflichtet ist.

Absatz 2 beseitigt für den Patentassessor in ständigem Dienstverhältnis eine weitere Schranke, die sich für die Vertretung von Ausländern aus § 16 des Patentgesetzes, § 20 des Gebrauchsmustergesetzes und § 35 Abs. 2 des Warenzeichengesetzes ergibt. Nach diesen Vorschriften ist die Vertretung von Personen, die im Inland weder Wohnsitz noch Niederlassung haben, in Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichensachen den Patentanwälten und Rechtsanwälten vorbehalten. Es erscheint zweckmäßig, unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 künftig neben den Patentanwälten und Rechtsanwälten auch Patentassessoren als Ausländervertreter zuzulassen, weil diese durch Ablegen der Patentanwaltsprüfung die Befähigung zur ordnungsmäßigen Vertretung auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes nachgewiesen haben.

## ZEHNTER TEIL

## Übergangs- und Schlußvorschriften

### ERSTER ABSCHNITT

### Übergangsvorschriften

*1. Allgemeine Übergangsvorschriften*

### Zu § 155

**Prüfungen nach bisherigem Recht**

§ 155 soll durch die Gleichstellung der Prüfungen den berufsrechtlichen Besitzstand von Personen wah-

ren, die die Prüfung als Patentanwalt nach Maßgabe der bisherigen Vorschriften abgelegt haben.

**Zu § 156**

**Ausbildung und Prüfung**

Die neuen Ausbildungsvorschriften sollen nach Inkrafttreten der Patentanwaltsordnung grundsätzlich für alle Bewerber gelten. § 156 Abs. 1 sieht Ausnahmen vor, um Benachteiligungen von Bewerbern, die ihre Ausbildung nach den bisherigen Vorschriften begonnen haben, auszuschließen. Eine vor Inkrafttreten des Gesetzes begonnene Ausbildung im gewerblichen Rechtsschutz soll unter bestimmten Voraussetzungen noch nach den alten Vorschriften abgeschlossen werden können.

Absatz 2 schließt die Benachteiligung von Bewerbern aus, die vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Prüfung zugelassen wurden, diese aber noch nicht abgelegt haben. Sie sollten die Prüfung nach den bisher geltenden Vorschriften ablegen können.

**Zu § 157**

**Fortgeltung der Liste der Patentanwälte**

Absatz 1 enthält Überleitungsvorschriften für Patentanwälte, die bereits bei Inkrafttreten der Patentanwaltsordnung in der Liste der Patentanwälte eingetragen sind. Die Vorschriften sind erforderlich, weil die Eintragung nach geltendem Recht (vgl. § 1 des Patentanwaltsgesetzes in Verbindung mit § 3 des Zweiten Überleitungsgesetzes) den einzigen Zulassungsakt darstellt, für die Zukunft jedoch nur noch auf Grund der Zulassung nach §§ 13 ff. Voraussetzung für die Berechtigung zur Aufnahme der Tätigkeit als Patentanwalt (§ 29) sein soll. Die Überleitung auf das in Zulassung und Listeneintragung aufgegliederte Verfahren des Entwurfs gibt die Möglichkeit, die Vorschriften des Entwurfs über die Zurücknahme der Zulassung (§§ 21 bis 24) und über die Löschung in der Liste der Patentanwälte (§ 30) auch auf die nach dem geltenden Patentanwaltsgesetz zugelassenen Patentanwälte anzuwenden. Der berufliche Besitzstand dieser Patentanwälte wird dabei nicht beeinträchtigt, vgl. insbesondere § 160 Abs. 1, der die Zurücknahme der Zulassung wegen eines bei Inkrafttreten der Patentanwaltsordnung bestehenden ständigen Dienstverhältnisses ausschließt.

Absatz 2 bestimmt im Interesse der Kontinuität, daß die bisherige Liste der Patentanwälte fortgeführt wird.

**Zu § 158**

**Schwebende Anträge auf Eintragung in die Liste der Patentanwälte**

Durch Absatz 1 werden schwebende Anträge auf Eintragung in die Liste der Patentanwälte den Vorschriften über Anträge auf Zulassung zur Patentanwaltschaft unterworfen. Diese Regelung, die zur Anwendung der neuen Vorschriften über die Zulassungsvoraussetzungen und das Zulassungsverfahren führen soll, bedeutet keine unzumutbare Benachteiligung der betroffenen Bewerber. An sie werden keine Anforderungen gestellt, die sie nicht erfüllen können.

Wegen der Umstellung auf das neue Zulassungsverfahren werden nach Absatz 2 vor den Gerichten oder den bisherigen Ehrengerichten im Zusammenhang mit einem Antrag auf Eintragung schwebende Verfahren eingestellt.

**Zu § 159**

**Schwebende Verfahren auf Löschung in der Liste der Patentanwälte**

Nach § 159 sollen Löschungsverfahren, die bei Inkrafttreten der Patentanwaltsordnung noch nicht abgeschlossen sind, entsprechend der Neuregelung des Entwurfs als Verfahren über die Zurücknahme der Zulassung weiterbehandelt werden. Auch insoweit werden bei den Gerichten oder den bisherigen Ehrengerichten anhängige Verfahren mit der Wirkung eingestellt, daß ohne Rücksicht auf das vorangegangene Verfahren nach den neuen Vorschriften zu entscheiden ist.

**Zu § 160**

**Patentanwälte in ständigen Dienstverhältnissen**

Absatz 1 sichert den berufsrechtlichen Besitzstand der Patentanwälte, die bei Inkrafttreten der Patentanwaltsordnung in einem ständigen Dienst- oder ähnlichen Beschäftigungsverhältnis tätig sind, das ihre Arbeitszeit und -kraft auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes überwiegend in Anspruch nimmt. In diesen Fällen soll eine Zurücknahme der Zulassung nach § 21 Abs. 1 Nr. 6 nicht zulässig sein.

Nach Absatz 2 sollen die bei Inkrafttreten der Patentanwaltsordnung selbständig tätigen Patentanwälte, die später ein Dienst- oder ähnliches Beschäftigungsverhältnis eingehen und sich deshalb auf Absatz 1 nicht berufen können, im Fall der Zurücknahme ihrer Zulassung gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 6 aus Billigkeitsgründen das Recht erhalten, die Bezeichnung „Patentassessor" zu führen und die Befugnisse eines Patentassessors nach § 154 auszuüben.

**Zu § 161**

**Anträge von Beamten im einstweiligen Ruhestand und von Beamten zur Wiederverwendung**

Nach § 14 Abs. 1 Nr. 11 muß die Zulassung versagt werden, wenn der Bewerber Richter oder Beamter ist, es sei denn, daß er die übertragenen Aufgaben ehrenamtlich wahrnimmt. Hiernach könnten auch Beamte im einstweiligen Ruhestand und Beamte zur Wiederverwendung im Sinne von § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen nicht zur Patentanwaltschaft zugelassen werden. Dieses Ergebnis wäre angesichts der Rechtsstellung dieser Beamtengruppe unbillig und mit der Zielsetzung des Gesetzes zu Artikel 131 des Grundgesetzes nicht vereinbar. § 161 schließt deshalb wie

§ 210 der Bundesrechtsanwaltsordnung für diese Fälle die Versagung der Zulassung aus.

**Zu § 162**

**Unbeachtliche Verurteilungen**

§ 162 dient ebenso wie die entsprechende Regelung in § 211 der Bundesrechtsanwaltsordnung der Klarstellung. Die Versagung der Zulassung nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 auf Grund von Urteilen in nationalsozialistischer Zeit, die ausschließlich oder überwiegend auf rassischen, politischen oder religiösen Gründen beruhen, würden den Grundsätzen der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts widersprechen. Die Berücksichtigung solcher Verurteilungen wird daher ausdrücklich verboten.

**Zu § 163**

**Zulassung in besonderen Fällen**

§ 163 übernimmt aus dem geltenden Recht die Regelung in § 3 Abs. 3 und § 5 des Zweiten Überleitungsgesetzes. Nach Absatz 1 soll die Wiedereingliederung von Patentanwälten, die in nationalsozialistischer Zeit verfolgt wurden, fortgeführt werden. Absatz 2 sieht die erleichterte Zulassung von Personen vor, die, obwohl sie Patentanwälte nach ausländischem Recht waren, die Vertretungsbefugnis vor dem Deutschen Patentamt auf Grund von Sondervorschriften (z. B. § 5 der Verordnung über den gewerblichen Rechtsschutz in Österreich vom 28. April 1938, Reichsgesetzbl. I S. 456, § 10 der Verordnung über den gewerblichen Rechtsschutz im Sudetenland vom 31. Januar 1940, Reichsgesetzbl. I S. 253) erhalten hatten und die sich nunmehr als Vertriebene, Flüchtlinge oder Heimkehrer oder als diesen gleichgestellte Personen in der Bundesrepublik aufhalten.

**Zu § 164**

**Befreiung von der Residenzpflicht**

Nach § 26 muß der Patentanwalt seinen Wohnsitz und seine Kanzlei im Geltungsbereich des Gesetzes haben. Danach wären Patentanwälte und Bewerber, die in der Zeit zwischen 1933 und 1945 aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen ins Ausland gegangen sind und die nunmehr ihre Zulassung oder Wiederzulassung als Patentanwälte erhalten haben oder betreiben, zur Rückkehr in die Bundesrepublik gezwungen. Da dieses Ergebnis den Grundsätzen der Wiedergutmachung widersprechen würde, werden die genannten Personen durch § 164 in Anlehnung an § 213 der Bundesrechtsanwaltsordnung von den Pflichten nach § 26 befreit, wenn sie noch im Ausland ansässig sind. Für Bewerber, bei denen die genannten Voraussetzungen zutreffen und denen nicht zuzumuten ist, zur Vereidigung eine Reise nach der Bundesrepublik zu unternehmen, ist als weitere Erleichterung vorgesehen, daß sie den Berufseid abweichend von § 25 statt vor dem Präsidenten des Patentamts vor dem ersuchten deutschen Konsul ablegen können (Absatz 2).

Nach § 16 des Patentgesetzes, § 20 des Gebrauchsmustergesetzes und § 35 Abs. 2 des Warenzeichengesetzes können zur Vertretung von Ausländern nur Patentanwälte „im Inland" bestellt werden. Absatz 1 Satz 2 gewährt den im Ausland bleibenden Patentanwälten als Akt der Wiedergutmachung Befreiung auch von diesen Vorschriften.

Nach Absatz 3 sollen die von den Pflichten des § 26 befreiten Patentanwälte im Interesse der Rechtspflege verpflichtet sein, im Geltungsbereich der Patentanwaltsordnung einen Zustellungsbevollmächtigten zu bestellen. Die Nichterfüllung dieser Verpflichtung kann nach § 22 Nr. 3 zum Verlust der Zulassung führen.

**Zu § 165**

**Vertretungsrecht in besonderen Fällen**

Nach § 3 Abs. 4 des Zweiten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Ersten Durchführungsverordnung zum Zweiten Überleitungsgesetz konnte Patentanwälten ohne Wohnsitz im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland die Vertretung vor dem Patentamt ohne Eintragung in die Liste der Patentanwälte gestattet werden. § 165 Abs. 1 gewährt Patentanwälten, denen die Vertretung gestattet wurde, im Interesse der Wahrung ihres Besitzstandes für die Zukunft eine entsprechende Sonderstellung, solange die Voraussetzungen für die Gestaltung fortbestehen.

Die Vorschriften der Absätze 2 bis 4 über die Entziehung der aufrechterhaltenen Vertretungsbefugnis entsprechen § 1 Abs. 3 bis 5 der Ersten Durchführungsverordnung zum Zweiten Überleitungsgesetz. Sie sind erforderlich, weil die genannten Patentanwälte wegen der fehlenden Eintragung in die Liste der Patentanwälte nicht unter § 157 Abs. 1 fallen und deshalb nicht den Vorschriften dieses Gesetzes über die Zurücknahme der Zulassung und über die Ausschließung aus dem Beruf unterliegen.

**Zu § 166**

**Verbleiben im Amt des Vorstands**

Für die Organisation der Patentanwaltskammer sieht der Entwurf keine wesentlichen Änderungen vor. Mithin besteht kein Bedürfnis, bei der Kammer die Ämter im Vorstand unmittelbar nach Inkrafttreten des Gesetzes neu zu besetzen. Die nach den geltenden Vorschriften gewählten Vorstandsmitglieder sollen daher für den Rest ihrer Wahlperiode im Amt bleiben.

**Zu § 167**

**Erstmalige Besetzung der Gerichte in Patentanwaltssachen**

Mit dieser Vorschrift soll erreicht werden, daß die vierjährige Amtszeit der bei den Gerichten in Patentanwaltssachen mitwirkenden Patentanwälte (§ 86 Abs. 3, § 90 Abs. 3) nicht für alle gleichzeitig

abläuft, sondern nur jeweils die Hälfte der Patentanwälte alle zwei Jahre wechselt.

**Zu § 168**

**Überleitung ehrengerichtlicher Verfahren**

Da die Ehrengerichtsbarkeit abweichend vom geltenden Recht den ordentlichen Gerichten zugewiesen werden soll (§§ 84 ff.), ist die Überleitung derjenigen ehrengerichtlichen Verfahren zu regeln, die bei Inkrafttreten der Patentanwaltsordnung noch nicht rechtskräftig abgeschlossen sind. Die Regelung lehnt sich an § 218 der Bundesrechtsanwaltsordnung an.

Absatz 6 hat in der Bundesrechtsanwaltsordnung kein Vorbild. Diese Bestimmung ist erforderlich, um die Tätigkeit der Anklagebehörde, die gegenwärtig gemäß § 40 Abs. 1, § 41 Abs. 2 und 3 Satz 3, § 42 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Patentanwaltsgesetzes der Präsident des Patentamts ausübt, auf die Staatsanwaltschaft überzuleiten.

**Zu § 169**

**Aufhebung oder Änderung ehrengerichtlicher Entscheidungen**

§ 169, der § 219 der Bundesrechtsanwaltsordnung nachgebildet ist, dient der Beseitigung nationalsozialistischen Unrechts.

*2. Erleichterte Zulassung zur Patentanwaltsprüfung*

Die §§ 170 bis 174 geben bestimmten Personen, die durch langjährige Tätigkeit auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes besondere Erfahrungen erworben haben, die Möglichkeit, zur Prüfung auch ohne die in § 10 geforderte Ausbildung zugelassen zu werden und sie unter erleichterten Bedingungen abzulegen. Die erleichterte Zulassung dieser Personen zur Patentanwaltsprüfung soll die durch den Entwurf angestrebte Vereinheitlichung des Vertreter- und Beraterstandes auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes fördern und entstehende Härten mildern.

**Zu § 170**

**Inhaber von Erlaubnisscheinen**

Durch die Vorschrift in § 170 soll die Übergangsregelung des § 57 des geltenden Patentanwaltsgesetzes wieder aufgegriffen werden, die ebenfalls der Vereinheitlichung des Vertreter- und Beraterwesens auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes und dem Ausgleich von Härten diente. Da die Inhaber von Erlaubnisscheinen nicht die für einen Patentanwalt vorgeschriebene Ausbildung auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes besitzen, mußte als Voraussetzung für die erleichterte Zulassung zur Patentanwaltsprüfung an Stelle der Ausbildung auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes die Bewährung in einer zehnjährigen freiberuflichen Tätigkeit verlangt werden. Eine zehnjährige Bewährungsfrist ist auch deshalb erforderlich, weil vermieden werden soll, daß Personen, die den schwierigen Weg einer ordnungsmäßigen Patentanwaltsausbildung scheuen, einen Erlaubnisschein erwirken, um später über den Weg einer erleichterten Zulassung Patentanwalt zu werden.

Absatz 2 soll Härten vermeiden, die dadurch entstehen können, daß Inhaber von Erlaubnisscheinen mit Rücksicht auf eine vorangegangene Tätigkeit als Patentsachbearbeiter der Industrie oder als technisches Mitglied des Patentamts die in Absatz 1 vorgeschriebene zehnjährige Tätigkeit nicht nachweisen können.

**Zu § 171**

**Patentsachbearbeiter der Industrie**

Auch diese Vorschrift, die alle in einem Angestelltenverhältnis stehenden Patentsachbearbeiter der Industrie betrifft, gleichgültig ob sie einen Erlaubnisschein besitzen oder nicht, soll die berufsrechtlichen Verhältnisse vereinfachen und unbillige Härten vermeiden.

Gegenwärtig bildet die nach § 4 Abs. 1 des geltenden Patentanwaltgesetzes vorgeschriebene Ausbildungszeit von achtzehn Monaten bei einem Patentanwalt und von sechs Monaten beim Patentamt und Patentgericht für Patentsachbearbeiter der Industrie häufig das wesentliche Hindernis, die Zulassung zur Patentanwaltschaft zu erreichen, weil die Industrie angestellte Patentsachbearbeiter vielfach nicht zwei Jahre entbehren kann. Das hat dazu geführt, daß viele Patentsachbearbeiter auf eine Patentanwaltsausbildung verzichten müssen und sich für den Fall ihres Ausscheidens aus dem Angestelltenverhältnis mit einem Erlaubnisschein als Grundlage für eine freiberufliche Tätigkeit auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes begnügen.

Mit der im Entwurf vorgesehenen Schließung der Berufsgruppe der Erlaubnisscheininhaber (vgl. Einleitung, C, 2) können Patentsachbearbeiter der Industrie in Zukunft nur noch in eine freiberufliche Tätigkeit auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes hinüberwechseln, wenn sie die Patentanwaltsprüfung abgelegt haben. Diese Regelung führt zu Härten für Patentsachbearbeiter, die mit Rücksicht auf die dargestellte Interessenlage ihres Arbeitgebers auf eine Patentanwaltsausbildung verzichtet haben. Diese Härte würde sich um so fühlbarer auswirken, als durch den Entwurf das wesentliche Hindernis für Patentsachbearbeiter, die Patentanwaltsausbildung abzuleisten, dadurch beseitigt werden soll, daß auch die Möglichkeit der Ausbildung bei einem Patentassessor in der Patentabteilung eines Industrieunternehmens vorgesehen wird (vgl. § 7 Abs. 1). Diese Neuregelung des Ausbildungsganges wird auch zur Folge haben, daß Patentsachbearbeiter der Industrie in vielen Fällen Wert darauf legen werden, nach dem Inkrafttreten der Patentanwaltsordnung die Patentanwaltsprüfung nachzuholen, um dem Nachwuchs in den Patentabteilungen ihres Industrieunternehmens die Möglichkeit einer Patentanwaltsausbildung in dem Unternehmen selbst dadurch zu eröffnen, daß sie

die Ausbildungsbefugnisse als Patentassessor erwerben.

Aus diesen Gründen sollen durch die Vorschrift des § 171 als einmalige Übergangsmaßnahme besonders erfahrene Patentsachbearbeiter der Industrie unter erleichterten Bedingungen zur Patentanwaltsprüfung zugelassen werden.

Aus Billigkeitsgründen soll Absatz 2 ebenso wie § 170 Abs. 2 die Möglichkeit gewähren, auf die in Absatz 1 vorgeschriebene zehnjährige Tätigkeit als Patentsachbearbeiter eine frühere Tätigkeit als freiberuflicher Erlaubnisscheininhaber oder als technisches Mitglied des Patentamts oder Patentgerichts anzurechnen.

Absatz 3 entspricht der Regelung in § 6 des Entwurfs.

**Zu § 172**

**Erleichterte Prüfung**

Da die §§ 170 und 171 als Voraussetzung für die erleichterte Zulassung zur Patentanwaltsprüfung die besondere Bewährung in der beruflichen Praxis verlangen, erscheint es angemessen, diese Bewährung auch bei der Prüfung selbst zu berücksichtigen. § 172 sieht deshalb je nach dem Grad der Bewährung Erleichterungen bei dem Ablegen der Prüfung vor.

**Zu § 173**

**Antrag auf Zulassung zur Prüfung**

Da die Ausnahmen und Erleichterungen nach §§ 170 bis 172 nur als Übergangsmaßnahmen gewährt oder zugelassen sind, bestimmt § 173, daß der Antrag auf Zulassung zur Prüfung in diesen Fällen nur innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten der Patentanwaltsordnung gestellt werden kann. Die Frist von fünf Jahren soll ausreichend Zeit für die Vorbereitung auf die Prüfung geben.

**Zu § 174**

**Befreiung von der Tätigkeit bei einem Patentanwalt**

§ 174 befreit Bewerber, die die erleichterte Prüfung nach § 172 Abs. 1 oder 2 abgelegt haben oder die nach § 172 Abs. 3 von der Prüfung befreit worden sind, von der in § 13 Abs. 3 vorgeschriebenen Pflicht, vor der Zulassung zur Patentanwaltschaft eine mindestens halbjährige Tätigkeit bei einem Patentanwalt abzuleisten. Auf eine solche Vorbereitung auf die berufliche Tätigkeit eines Patentanwalts kann in diesen Fällen mit Rücksicht auf die langjährige berufliche Erfahrung des Bewerbers verzichtet werden.

*3. Übergangsbestimmungen für die sonstige Beratungs- und Vertretungstätigkeit auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes*

Die §§ 175 bis 181 betreffen die neben den Rechtsanwälten und den Patentanwälten auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes tätigen Berufsgruppen.

1. § 175 regelt die Fortgeltung und die übergangsweise Erteilung von Erlaubnisscheinen. Diese Regelung tritt an die Stelle der Vorschriften, die zur Schließung des Standes der Inhaber von Erlaubnisscheinen in § 186 aufgehoben werden. Die §§ 176 bis 179 treffen ergänzende Regelungen.
2. § 180 enthält Übergangsvorschriften für Personen, die nach § 60 des Patentanwaltsgesetzes und nach § 7 des Zweiten Überleitungsgesetzes lediglich befugt sind, die Beratung und die Anfertigung von Schriftsätzen und Beschreibungen auf dem Gebiet des Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenwesens zu betreiben.
3. Schließlich sind in § 181 die nötigen Bußgeldvorschriften zur Durchsetzung der in die Übergangsvorschriften übernommenen Wettbewerbsverbote vorgesehen.

**Zu § 175**

**Fortgeltung und übergangsweise Erteilung von Erlaubnisscheinen**

Absatz 1 trägt dem Umstand Rechnung, daß durch die in § 186 vorgesehene Aufhebung des Patentanwaltsgesetzes und des Zweiten Überleitungsgesetzes die Rechtsgrundlage für die Fortgeltung erteilter Erlaubnisscheine wegfällt, und wahrt den berufsrechtlichen Besitzstand derjenigen Personen, denen bei Inkrafttreten der Patentanwaltsordnung ein Erlaubnisschein bereits erteilt ist. Nach Absatz 2 soll aus Billigkeitsgründen übergangsweise der Erlaubnisschein noch Personen erteilt werden können, die ihn bereits vor Inkrafttreten der Patentanwaltsordnung beantragt haben. Absatz 3 soll zulassen, daß Bewerber, die bei Inkrafttreten des Gesetzes ihre technische oder naturwissenschaftliche Ausbildung abgeschlossen und die in § 9 Abs. 1 des Zweiten Überleitungsgesetzes vorgeschriebene nachfolgende praktische Tätigkeit im gewerblichen Rechtsschutz mindestens zwei Jahre lang ausgeübt, aber noch nicht beendet haben, ihr Berufsziel noch erreichen können.

Absatz 4 dient der Beseitigung nationalsozialistischen Unrechts.

Absatz 5 soll klarstellen, daß die Inhaber von übergangsweise erteilten Erlaubnisscheinen (Absätze 2 bis 4) die gleichen Rechte haben wie die übrigen Inhaber von Erlaubnisscheinen.

**Zu § 176**

**Vertretung von Ausländern durch Inhaber von Erlaubnisscheinen**

Bis zum Erlaß des Patentanwaltsgesetzes von 1933 konnten auch Personen, die, ohne in die Liste der Patentanwälte eingetragen zu sein, das Vertretungsgeschäft vor dem Reichspatentamt ausübten, Ausländer vertreten. Diese Befugnis wurde ihnen durch § 56 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 10 des Patent-

anwaltsgesetzes entzogen und den Patentanwälten und Rechtsanwälten vorbehalten. Die Betroffenen haben in dieser Maßnahme stets eine ungerechtfertigte Beschränkung ihrer Rechte gesehen und daher die Aufhebung dieser Bestimmung angestrebt. § 176 trägt diesem Wunsche Rechnung und stellt für die betroffenen Personen den Rechtszustand wieder her, der vor Erlaß des Patentanwaltsgesetzes bestanden hat.

Der Verband Vertretungsberechtigter Patentingenieure ist der Ansicht, daß die Befugnis, Ausländer vor dem Patentamt zu vertreten, auch Personen gegeben werden sollte, denen der Erlaubnisschein erst erteilt worden ist, nachdem § 9 des Zweiten Überleitungsgesetzes die Möglichkeit hierfür neu eröffnet hatte. Diese Personen sind jedoch im Gegensatz zu den Inhabern von Erlaubnisscheinen, die bereits vor 1933 tätig waren, in ihren Rechten nicht beschränkt worden; denn der Erlaubnisschein nach § 9 des Zweiten Überleitungsgesetzes gewährt nur die Befugnis zur Vertretung von Inländern. Die Zulassung zur Ausländervertretung würde daher bei diesen Personen nicht die Wiedereinsetzung in frühere Rechte, sondern die Gewährung neuer Rechte bedeuten. Das aber würde mit der Zielsetzung des Entwurfs, die Patentanwälte als berufene Vertreter auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes hervorzuheben und die Berufsgruppe der Inhaber von Erlaubnisscheinen zu schließen, nicht in Einklang stehen.

**Zu § 177**

**Verbot der Werbung**

§ 177 übernimmt das Werbungsverbot aus § 9 Abs. 5 Satz 1 des Zweiten Überleitungsgesetzes, das durch § 186 aufgehoben werden soll. Die Vorschrift erhält damit lediglich geltendes Recht aufrecht, das im übrigen einem allgemein für das Gebiet der Rechtsberatung geltenden Grundsatz entspricht.

**Zu § 178**

**Aufsicht des Präsidenten des Patentamts**

§ 178 entspricht § 9 Abs. 6 Satz 1 des Zweiten Überleitungsgesetzes. Jedoch sind die Worte „unbeschadet der Vorschriften der Gewerbeordnung" weggelassen worden, weil die Inhaber von Erlaubnisscheinen den durch das Vierte Bundesgesetz zur Änderung der Gewerbeordnung neugefaßten Vorschriften des § 35 der Gewerbeordnung nicht unterliegen. Gibt die berufliche Tätigkeit des Inhabers eines Erlaubnisscheins Anlaß zu Beanstandungen, so kann der Präsident des Patentamts gegebenenfalls nach § 179 Abs. 1 Nr. 3 den Erlaubnisschein entziehen.

**Zu § 179**

**Entziehung des Erlaubnisscheins**

§ 179 bestimmt die Voraussetzungen für die Entziehung des Erlaubnisscheins im wesentlichen in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht. Die Entscheidung soll der Präsident des Patentamts treffen, der nach § 178 auch die Aufsicht über die berufliche Tätigkeit der Inhaber von Erlaubnisscheinen führt. Die Regelung des § 179 ist erforderlich, weil nach § 186 unter anderem das Patentanwaltsgesetz und das Zweite Überleitungsgesetz im Interesse der Rechtsbereinigung in vollem Umfang aufgehoben werden sollen und weil der Wegfall der gewerberechtlichen Aufsichtsbefugnisse zu berücksichtigen ist, der sich aus der Änderung von §§ 35 und 38 der Gewerbeordnung ergibt.

Absatz 1 Nr. 1 geht auf § 59 Abs. 2 des Patentanwaltsgesetzes zurück, der es unter anderem aus wichtigem Grund zuläßt, den Erlaubnisschein zu entziehen. Die Vorschrift, daß die Erlaubnis zurückgenommen werden kann, wenn bei ihrer Erteilung nicht bekannte Versagungsgründe vorlagen, entspricht im übrigen den allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungsrechts über die Zurücknahme fehlerhafter begünstigender Verwaltungsakte. Eine entsprechende Regelung enthält z. B. § 14 Abs. 1 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiete der Rechtsberatung vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1418).

Absatz 1 Nr. 2 steht in Zusammenhang mit § 9 Abs. 3 Satz 2 des Zweiten Überleitungsgesetzes, nach dem der Erlaubnisschein nur Personen erteilt werden kann, die im Geltungsbereich des Gesetzes ihren Wohnsitz haben. Die Aufgabe dieses Wohnsitzes muß deshalb grundsätzlich den Verlust des Erlaubnisscheins nach sich ziehen. Aus Billigkeitsgründen wird in Absatz 4 jedoch die Aufhebung der Entziehung zugelassen, wenn der Inhaber des Erlaubnisscheins spätestens drei Jahre nach der Aufgabe des Wohnsitzes wieder zurückkehrt.

Absatz 1 Nr. 3, der die Entziehung des Erlaubnisscheins wegen Unzuverlässigkeit vorsieht und deshalb für die Praxis von besonderer Bedeutung ist, schließt sich inhaltlich und im Wortlaut an die Vorschriften in § 35 Abs. 1 der Gewerbeordnung über die Untersagung der Gewerbeausübung an.

Die Regelung des Absatzes 1 Nr. 4 ist an § 21 Abs. 1 Nr. 4 des Entwurfs angelehnt.

Die Absätze 2 und 3 enthalten die notwendigen Vorschriften über das Verwaltungsverfahren und die Wirkung der Entziehung.

**Zu § 180**

**Beratungstätigkeit auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes**

§ 180 wahrt die Rechte von Personen, die gegenwärtig berechtigt sind, die Beratung und die Anfertigung von Schriftsätzen und Beschreibungen auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes berufsmäßig für eigene Rechnung zu betreiben, ohne Patentanwalt oder Inhaber eines Erlaubnisscheins zu sein. Es handelt sich einmal um Personen, die bereits seit dem 1. April 1931 diese Tätigkeit ausgeübt haben und denen im Jahre 1933 durch die Überleitungsvorschrift des § 60 des Patentanwaltsgesetzes und im

Jahre 1949 durch § 7 des Zweiten Überleitungsgesetzes die Fortsetzung dieser Tätigkeit gestattet wurde, zum anderen um Personen, die die Beratungstätigkeit auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes seit dem 1. Januar 1957 im Saargebiet ausgeübt haben und denen die Fortsetzung dieser Tätigkeit nach § 43 Abs. 2 des Gesetzes über die Eingliederung des Saarlandes auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes vom 30. Juni 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 388) gestattet worden ist.

Die Absätze 2 bis 4 entsprechen § 60 des Patentanwaltsgesetzes. Die Übernahme dieser Vorschriften ist mit Rücksicht auf die in § 186 vorgesehene Aufhebung des Patentanwaltsgesetzes erforderlich. Im Wortlaut wurden sie an § 179 angeglichen.

**Zu § 181**

**Ordnungswidrigkeit**

Die Bußgeldvorschrift des § 181 ist erforderlich, weil Inhaber von Erlaubnisscheinen und Personen, denen die Beratung und die Anfertigung von Schriftsätzen und Beschreibungen gestattet ist, nicht wie die Patentanwälte in einem ehrengerichtlichen Verfahren zur Rechenschaft gezogen werden können. Verwaltungsbehörde soll abweichend von § 73 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten der Präsident des Patentamts werden; damit soll sichergestellt werden, daß die Einhaltung des Werbeverbots nach einheitlichen Grundsätzen überwacht wird.

ZWEITER ABSCHNITT

## Schlußvorschriften

**Zu § 182**

**Ergänzende Vorschriften über den Rechtsschutz**

§ 182 entspricht dem Grundsatz des Entwurfs, daß Verwaltungsakte, die in Patentanwaltsachen ergehen, als Justizverwaltungsakte von denjenigen Gerichten überprüft werden sollen, denen auch die Ehrengerichtsbarkeit übertragen ist. Aus diesem Grund sehen bereits die §§ 32 ff. vor, daß Verwaltungsakte des Präsidenten des Patentamts in Zulassungssachen von den ordentlichen Gerichten nachgeprüft werden. § 182 trifft in Übereinstimmung mit § 223 der Bundesrechtsanwaltsordnung eine entsprechende Regelung für alle sonstigen Verwaltungsakte in Patenanwaltssachen und erklärt insoweit die Verfahrensvorschriften der §§ 32 bis 36 für entsprechend anwendbar. Die Zulassung einer sofortigen Beschwerde an den Bundesgerichtshof (§ 37) erscheint nicht erforderlich.

In § 182 Abs. 4 soll klargestellt werden, daß für Verwaltungsakte des Präsidenten des Patentamts in Angelegenheiten der Inhaber von Erlaubnisscheinen und der in § 180 Abs. 1 genannten Personen wie bisher die Verwaltungsgerichte zuständig bleiben.

**Zu § 183**

**Verfahren bei Zustellungen**

§ 183 dient der Klarstellung. In Patentanwaltssachen würden für Zustellungen außerhalb des gerichtlichen Verfahrens auch ohne ausdrückliche Regelung die Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes gelten, da nur Zustellungen in Betracht kommen, die vom Präsidenten des Patentamts oder von der Patentanwaltskammer zu bewirken sind.

**Zu § 184**

**Beratungs- und Vertretungsverbot**

§ 184 steht in Zusammenhang mit dem Ziel des Entwurfs, den Beruf der Inhaber von Erlaubnisscheinen zu schließen. Zu den Vorschriften, die durch § 186 aufgehoben werden sollen, gehört auch § 9 Abs. 2 des Patentanwaltsgesetzes, der anderen Personen als den Patentanwälten oder Rechtsanwälten jede Beratung und Vertretung auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes verbietet. Der ersatzlose Wegfall dieses Verbots würde zur Folge haben, daß auch für das Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes Erlaubnisse nach § 1 des Rechtsberatungsmißbrauchsgesetzes erteilt werden könnten und daß auf Grund von Erlaubnissen, die ohne Einschränkung bereits erteilt sind, eine solche Beratungs- und Vertretungstätigkeit ausgeübt werden könnte. Diese Auswirkung der vorgesehenen Aufhebung soll durch § 184 verhindert werden.

**Zu § 185**

**Änderung des Gesetzes über die Beiordnung von Patentanwälten in Armensachen**

Die Neuregelung des Berufsrechts der Patentanwälte erfordert eine Anpassung des Gesetzes über die Beiordnung von Patentanwälten in Armensachen vom 5. Februar 1938. § 1 Abs. 1 des genannten Gesetzes folgt in der Neufassung dem Wortlaut des § 4 Abs. 1 des Entwurfs. Der neu eingefügte Absatz 2 soll die Möglichkeit zur Beiordnung eines Patentanwalts entsprechend der Ausdehnung, die in § 4 Abs. 2 des Entwurfs vorgesehen ist, erweitern. Der bisherige § 1 Abs. 2 wird § 1 Abs. 3 und berücksichtigt in der Neufassung die Änderung der Zivilprozeßordnung durch § 230 Nr. 3 der Bundesrechtsanwaltsordnung. Hierdurch wird die Beiordnung zur Wahrnehmung eines Beweistermins vor dem ersuchten Richter ermöglicht. Zugleich wird das Verfahren der Beiordnung geregelt. In § 2 des Gesetzes über die Beiordnung von Patentanwälten in Armensachen werden im wesentlichen nur die Gesetzeszitate den inzwischen eingetretenen Änderungen angepaßt.

**Zu § 186**

**Aufhebung von Vorschriften**

§ 186 hebt alle Vorschriften auf, die durch die Vorschriften des Entwurfs ersetzt oder die entbehrlich geworden sind.

Zu Nr. 1 bis 3

Regelungen des Patentanwaltsgesetzes und des Zweiten Überleitungsgesetzes, die nicht entbehrt werden können, sind in den Entwurf übernommen. Im Interesse der Rechtsbereinigung erscheint es zweckmäßig, diese Gesetze in vollem Umfang aufzuheben. Das gleiche gilt für die Erste Durchführungsverordnung zum Zweiten Überleitungsgesetz, in der im wesentlichen die Verfahren bei der Wiedereintragung in die Liste der Patentanwälte und bei der Erteilung von Erlaubnisscheinen geregelt sind.

Zu Nr. 4

§ 11 des Fünften Überleitungsgesetzes gewährt Inhabern von Erlaubnisscheinen, die bestimmte Fristen nach dem Zweiten Überleitungsgesetz versäumt hatten, die Möglichkeit der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Die Vorschrift kann aufgehoben werden, da mit Anträgen auf Wiedereinsetzung nicht mehr zu rechnen ist.

Zu Nr. 5

§ 176 der Verwaltungsgerichtsordnung gewährt den Patentanwälten ein Anhörungsrecht in dem Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht bei Klagen gegen Beschlüsse und Entscheidungen des Patentamts. Die Grundlage für diese Vorschrift ist nach der im Sechsten Überleitungsgesetz vom 23. März 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 274, 316) getroffenen Neuregelung der gerichtlichen Zuständigkeit entfallen.

**Zu § 187**

**Verweisungen in anderen Vorschriften**

Mit § 187 wird generell die Umstellung von Verweisungen vorgenommen. Bedeutung hat diese Vorschrift z. B. für die Verweisung auf §§ 56 und 60 des Patentanwaltsgesetzes in Artikel 1 § 3 Nr. 5 des Rechtsberatungsmißbrauchsgesetzes.

**Zu § 188**

**Geltung in Berlin**

§ 188 enthält die übliche Berlin-Klausel.

**Zu § 189**

**Inkrafttreten**

Die §§ 12 und 146 sollen bereits mit der Verkündung des Gesetzes in Kraft treten, damit die vorgesehenen Rechtsverordnungen mit der Patentanwaltsordnung zusammen in Kraft treten können. Die im übrigen in Absatz 2 vorgesehene Zeit zwischen der Verkündung und dem Inkrafttreten des Gesetzes erscheint erforderlich, um den beteiligten Kreisen Gelegenheit zu geben, sich auf die Neuregelung einzustellen.